









2009  
Juhl

DOCKLATER

# ACTA JUDICIALIA

in Sachen

## Hessen-Homburgs

entgegen

## Hessen-Darmstadt,

Puncto Valoris Monetæ, Anno 1624. conventi,

wie solche

- I.) Vor höchstpreißlichem Reichs-Hof-Rathe;
- II.) Vor einer Allerhöchst-angordneten Kayserlichen Executions-Commission; endlich und
- III.) Wiederum vor einem höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rathe in einem Appellatorio supposito verhandelt worden.

Nebst einem

### Vorberichte.

---

*Quid opus est verbis, ubi rerum vel Actorum  
testimonia adsunt?*

1858. 837

---

Gedruckt, Frankfurt am Mayn,

1766.

# ACTA JUDICIALIA

in Sachen

zwischen  
Herrn Johann Christian

und

Herrn Johann Christian

Platz Valois Mainz Anno 1784

vor

der hochverordneten

II) Herr Christian



III) Herr Christian

IV) Herr Christian

und

gegen

Herrn Christian

und

gegen

gegen

und





## Vorbericht.

### I.

Die Acta, welche man dem fürtestlichen Publico hier im Drucke offen vor Augen leget, sind so vollständig, daß jeder Richter zuverlässig darauf sprechen kan. Ausser einigen nach dem gewöhnlichen Formular eingereichten Contumacial-Anzeigen, die aber in den darauf gefolgten Conclufis bemerket sind, fehlet nichts. Was in einem Appellatorio supposito vorkommen, und zu dieseliger Wissenschaft gelangen können: dieses findet sich ebenfalls beygedrucket. Das neuerliche gegentheilige Impressum mit vermeinden Beysagen von Lit. A. bis K. sieht man zwar diesseits als eine Deductionem praetense ulteriores praetensorum Gravaminum an: da es aber ein Impressum ist, wird es besonders widerlegt, und hat seine einseitige geschwinde Abfertigung bereits erhalten.

### II.

Anno 1707. wurde die Münz-Valor-Sache, von welcher nachfolgende Acta handeln, quoad praeteritum völlig berichtigt, und an dem Nachtrag, welschen man wegen erlittenen Münz-Verlustes in Gemäsheit des Erb-Vertrags de 1624. zu fordern gehabt, ein Theil nachgelassen: ein Theil vergütet: übrigens aber dieser Erb-Vertrag in non mutatis gleich allen übrigen aufs neue bestätiget: es solte aber NB. das ganze Deputat capitaliter ab- und an Land und Leute angeleget werden, und da dieses so leicht nicht zu bewürken war, auch der unglückliche Umstand hinzukame, daß die Deputaten in antecessum bis 1727. an Creditoren angewiesen werden mußten: so bliebe die völlige Berichtigung der Sache erliegen.

### III.

Von dem Jahre 1727. bis 1745. exclus. waren die Deputaten ebenfalls ausser diesseitigen Händen: der zu Ausbawung des Schlosses Anfangs bestimmte gewese

jene Valor Moneta hingegen rechnete sich damals zu den sogenannten Surplus-Geldern, wovon gewisse auch sogenannte Communions-Schulden bezahlet werden sollten. Anno 1745, 1746, bis ins Jahr 1747: wurde eine eigne Abfertigung des diesseitigen, in Darmstadt wohl bekannten, Fürstlichen Hof-Rath Hartmanns nach Wien, zu mehrerenmalen beschloffen: es kam aber die notorische gegentheilige Invasion darzwischen, und gedachter Hof-Rath Hartmann wurde damals hart verfolgt, auch aus seiner Wohnung (ungeachtet es ein Herrschaftliches Haus war) unter Revers-widrigen Prätexten fast alles Spollative weggenommen, was derselbe nicht vorher mit seiner Person geschützt hatte. Er verliesse endlich die Dienste, und verstarbe nicht so gar lange darnach. Alles dieses führet man jedoch nur im Vorbeygehen, und sub protestatione solita, de se nullatenus intromittendo, an.

## IV.

Hier ist der Ort, die gegenseitige Methoden in Homburgis etwas zu beleuchten. Als post Annum 1681. das Deputat in Revers-mäßigem Valore verlangt wurde, setzte man dem damals diesseitigen Herrn Landgrafen mit allerley Differenzen zu, und hielt ihn sogar Anno 1699. in seiner Residenz eingekerkert. Als Anno 1745. die Deputaten wieder in diesseitige Hände kamen, und von obgedachtem Hof-Rath Hartmann die Sache sehr stark betrieben wurde, hatte man folgende eine Invasion in Vereitschaft, die Anno 1747. erfolgte. Quittirte man gleichs vor voll, und rechnete nachmals das Aufgeld besonders: so erspürte man jenerseits, daß man vor voll quittirte habe. Wolte man sich in Quittungen den Valorem conventum vorbehalten: so hielte man Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Seits mit der Zahlung zurücker, wie noch erst diese Oster-Messe 1766. geschehen, und diese Ungerechtigkeite noch bis diese Stunde fordauret: ja, obschon in den eignen Hessen-Darmstädtischen Staaten im verwichenen Jahre der zwanzig Gulden Fuß eingeführt gewesen: so liesse man sich doch beliebiger seyn (obschon contra propriam hypothesein) die abschläglichen Deputat-Zahlungen im vier und zwanzig Gulden Fuß zu leisten.

## V.

Anno 1751. succediren der jetzige Herr Landgraf unter Jhro Durchlauchtigsten Frau Mutter Ober-Vormundschaft. Der Durchlauchtigste Herr Landgraf zu Hessen-Darmstadt erhielten die Mit-Vormundschaft ex Pacto; es war aber der Vergleich von diesem Jahre von kurzer Dauer. Im folgenden, nemlich Anno 1752. wurde ein anderweiter Vertrag errichtet, bey welchem mehr Sicherheit zu seyn schiene, und wurde wegen den richtigen Deputat-Zahlungen interim ein Regulativ getroffen. Binnen drey Monaten solte alles abgerhan werden, und auf diesen Fall wurde auch diesseits alles verschoben: jedoch sich Art. XLVIII. fürgesehen, wie folget:

- „ Wenn aber die gesetzte Zeit der drey Monate nicht nur darüber fruchtlos verstreichen; sondern sich auch äußern solte, daß gar keine gültliche Auskunft möglich sey: so soll aldem der gegenwärtige Präliminar-Vergleich der verwitbten Frau Landgräfin und Ober-Vormünderin Hochfürstlichen Durchlaucht nicht hinderlich seyn, zu Aufrechthaltung Jhres Durchlaucht

„ lauch



## Vorbericht.

V

„lauchtigsten Herrn Sohns hoher Gerechsamte, und Wahrung desselben  
 „Interesse, den Weg Rechts nach Gefallen zu ergreifen.“  
 Die drey Monate und Jahre verstrichen: der Fall existirte also hoffentlich.

### VI.

Als nun neue Deputat-Rückstände erwachsen: keine Zahlung aber im Re-  
 cess-mäßigen Valore erfolgte, beschwerten die Durchlauchtigste Frau Ober-Vor-  
 münderin sich darüber in Literis vom 14. Nov. 1754. und so viel hieher gehörig,  
 in folgenden Ausdrücken: „Es ist aber unter den Bedingungen, unter welchen  
 „Wir Unsem Revers d. d. 2. Aug. 1752. ausgestellt haben, eine der vornehm-  
 „sten und unentbehrlichsten diese: daß die Deputat-Gelder nicht nur überhaupt;  
 „sondern auch in termino, und in dem Recess-mäßigen Münz-Valore rich-  
 „tig gezahlet werden mögten.“ Das ganze Schreiben findet sich S. 11. p. 5. 199.  
 der Haupt-Deputaten-Deduction de 1755. Hierauf erfolgte keine Antwort, da-  
 her Serenissima Tutrix unterm 26. Martii 1755. den Punctum Valoris abermalis  
 erinnerten, und da den 14. May noch keine Antwort da ware, erliesen Hoch-  
 Dieselbe das der Klage-Schrift sub Lit. B. nachmals beigelegte Schreiben von ge-  
 meldtem Dato und Jahr. Inhaerendo Protestationi, de se nullatenus intermit-  
 tendo, hoff man die Geschichte hierdurch wohl erläutert zu haben.

### VII.

Ein jeder ersihet hieraus von selbst, daß das Hochfürstliche Haus Hessen  
 Darmstadt sich bereits Anno 1752. also jetzt vor vierzehn Jahren auf seine Ex-  
 ceptiones, in Statu Juris forte proponendas, zu präpariren gehabts: sich also da-  
 mit nicht schüzen könne, daß der Reus den Actorem erst erwarten müsse. Vom  
 14. Nov. 1754. bis 26. Martii 1755. hatte der interpellirte gewesene hohe Gegen-  
 theil wieder vier ganzer Monate Zeit. Unterm gedachten 26. Martii wurde Hoch-  
 Derselbe abermalis interpellirte, und unterm 14. May ejusd. Anni zum drittenmal.  
 Am 11. Jul. dicit Anni wurde denn endlich die Klage eingeführet, bis dahin der  
 hohe Gegentheil von resp. 1751. und 1752. an fast vier Jahre Zeit gehabt, an  
 Seine vermeinte Exceptiones zu denken. Von 1755. bis 1761. da das Rescrip-  
 tum Paritorium erfolgte, hatte hochgedachter Gegentheil wieder fast sechs Jahre  
 Zeit gehabt, und wann einer seiner Fürstlichen Räte auch nach Ost-Indien ver-  
 schicket gewesen wäre, hätte er doch indessen wieder da seyn können. Von 1761.  
 bis 1765. sind wieder vier Jahre verlossen, binnen welchen viel geschehen können,  
 wenn noch res integra gewesen wäre, und war nicht mehr res integra: so ist es  
 jetzt noch weniger. Von 1751. und resp. 1752. bis 1757. war kein Krieg in hie-  
 sigen Gegenden: Anno 1763. 1764. und 1765. war Friede, wie Gott Lob! noch  
 ist, und doch geschähe nichts von gegentheiliger Seite.

### VIII.

Als auf die eingeführte Klage unterm 21. Aug. 1755. das erste Conclufum  
 erfolgte, welches nach der Sache Beschaffenheit schon entscheidend war, liefte der  
 hohe Gegentheil sich immerfort contumaciren, und ein Ganzes Jahr verstreichen,  
 bis unterm 7. Aug. 1756. Hoch-Denselben noch ein terminus sub pena Rescripti  
 paritorii alias in contumaciam decernendi angesetzt wurde. Unterm 11. Octo-  
 bris

X

bris dicti Anni accusare man dieſſeits contumaciam, und unterm 19. ejusd. war der gegentheilige Anwald endlich eingekommen, aber wie? mit der Anzeige: er ſey generaliter inſtruiert, „überal bey Ablauf derer Terminen pro NB. ulteriori“ „prorogatione behöhrig einzukommen.“ Ist dieſes erhdret, daß nach einer vorgängigen Contumacia von einem ganzen Jahre der Anwald allererſt inſtruiert wird, bey fernern ablaufenden Terminen immerfort pro ulteriori prorogatione einzukommen? Es war ja damals kein Krieg.

## IX.

Unterm 13. Dec. 1756. erfolgte denn darauf ein: Detur adhuc ſub priori præjudicio. Das Jahr darauf tiefe dieſſeitiger Agent wieder an: erhielte aber keine Reſolution darauf. Eine ſchamloſe Beſchuldigung iſt es alſo, als hätte man dieſſeits die Sache erliegen laſſen: denn ob ſie gleich vom 13. Dec. 1756. an bis den 11. Sept. 1761. und alſo faſt ganzer fünf Jahre wirklich erliegen geblieben: ſo benehmt doch das höchſtverehrl. Concluſum vom 11. Sept. 1761. augenblicklich, daß die Schuld am dieſſeitigen Agenten nicht gelegen, als welcher genöthiget worden, unterm 27. Januarii dicti Anni 1761. ſeine Contumacial-Anzeige vom 19. Jul. 1757. zu reſcribiren.

## X.

Unter gedachtem 11. Sept. 1761. wurde ein terminus omnium ultimus anberaumat. Hierdurch war der dieſſeitige Agent erſt in Stand geſetzt worden, wieder von neuem anrufen zu können, welches auch elapſo termino bi-meſtri ſofort geſchah, nemlich ſub præf. den 20. Nov. 1761. Unterm 11. Dec. ejusd. Anni erfolgte auch darauf das ſo lange ſchon committirt gewene Reſcriptum Patroſorium. Hierauf kam nun der gegentheilige Anwald unterm 5. Martii 1762. zwar ein, bathe aber nur um weitere Friſt, die ihm auch unterm 16. ejusd. ſed ad ſatisfaciendum Reſcripto Patroſorio. & ſub comminatione realis executionis geſtattet wurde. Hierauf kam deſelbe ſub præf. den 17. May dicti Anni wieder ein, und führte nach-beynahe ganzer ſieben Jahre Verlauffe zum allererſtenmale die Abweſenheit eines Darmſtädtiſchen Regierungs-Raths und die Kriegs-Zeiten an, gleich als ob dieſes retro operiren könnte, da die Klage Anno 1755. eingeführt, in Anno 1755. 1756. und 1757. aber in dieſigen Gegenden kein Krieg ge-weſen: der mehriſche Fürſtl. Regierungs-Rath aber war in dem Laufe dieſer Zeit als ein Neceſſ-widriger, vermeintlicher, und ſo gut als armata manu obtrudirter Commiſſarius in Homburg ſelbſt, und das wolte ſogar damals pro purganda Contumacia angeführt werden? Ist dieſ nicht unverschämte? verdientſolche Sach-führer nicht zu allererſt die Indignation von ganz Darmſtadt ſelbſt?

## XI.

Unterm 25. Maji 1762. wurde der gebethene terminus ſub priori comminatione verwilligt. Unterm 27. Jul. dicti Anni bathe der gegentheilige Anwald um eine neue Friſt, und machte Zuſicherung, daß ſein hoher Principal parren würde. Unterm 16. Aug. ejusd. Anni wurde noch ein Terminus unter geſchärfterer Commination geſtattet: Sub præf. den 16. Octobris ejusd. Anni

kame

kame der aduersantische Anwalt mit einem neuen Prorogations-Gesuche zum lächerlichen Vorschein, und begründete solches auf Abrechnungen, die durch den leidigen Krieg gehindert würden, **gestunde also dadurch den Grund der Klage an sich ein.**

## XII.

Unterm 13. Dec. dicti Anni 1762. wurde sub priori comminatione der Terminus gestattet, und unterm 17. Febr. 1763. suchte der gegenheilige Agent wieder ulteriorem prorogationem; wußte aber selbst nicht mehr, was er sagen sollte. Unterm 12. April. 1763. wurde Expeditio iam decreta Commissionis ad exequendum endlich erkannt, und unterm 20. Aug. dicti Anni wurde sie renovirt und transcribiret.

## XIII.

Die ganze juristische Welt wird nunmehr geziemend ersuchet, die vorangehende Geschichte des Processus mit einer vernünftigen Gerichts-Verfassung überhaupt; mit allen in Europa recipirten Gesäzen; mit den Reichs-Gesäzen überhaupt; und mit dem Reichs-Abschied de 1654.; sodann den ältern und neuesten *Decretis Casareo-Aulicis communibus* zu vergleichen, und dann auszusprechen/ Ob/ da an dem allgeredestesten Verfahren eines höchsten Reichs-Hof-Raths nichts anzusehen/ die verehrlichste *Res Judicata* nicht schlechterdings bestehen müsse: Ob/wenn NB. nach erkannt und expedirter Executions-Commission noch unter irgend einem Vorwande etwas vorgebracht werden können/ solches nicht wenigstens binnen den zwey Monaten geschehen müssen/ welche dem hohen *Exequendo ad parendum* noch gelassen worden/ oder welches auf eines hinausläufft/ binnen einer gleichen peremptorischen Frist/ die vorher angezeiget gewesen: Ob es nicht allerwenigstens in dem Zeit-Raume von 1763. bis 1765, da *Commissio* erst angerücket, geschehen sollen: Ob ein beklagter *Eisdem Exceptiones*, (denn nichts neues ist vorgebracht worden) welche er *tempore litis* schon in Bereitschaft gehabt/ und *ad quas producendas* derselbe ganze acht Jahre durch einen Terminum nach dem andern gesucht und erhalten/ willkürlich nicht nur bis zur Execution verfahren: sondern alsdenn *elective* entweder vor dem *Judicio executionem decernente*, oder vor der Executions-Commission vorbringen/ und alsdenn von deren Verwerfung appelliren könne?

## XIV.

Dieses hies eben so viel, als daß ein Beklagter die freye Wahl habe, ob er seine *Exceptiones* vor dem höchsten Reichs-Gerichte, wo die Klage angebracht worden: oder vor einer Executions-Commission erörtern lassen wolle? Das letztere ist allemal vortheilhafter: denn erstlich kan ein Beklagter, zuweilen wenigstens acht Jahre Zeit gewinnen, teils *casu substrato*: zweytens gewinnet er eine Instanz mehr als eine Executions-Instanz, und sodann die Appellations-Instanz: die Kosten muß der Kläger vorschießen, und kan er es nicht aushalten: so ist er gewis verlohren.

## XV.

Aber wenn man dabey bedenket, daß in untergestelltem Falle der jetzt agierende Durchlauchrigste Herr Landgraf, als Succesor ex Pacto & Providentia Majorum, auf ein Principium Juris sich begründet haben, und zwar auf das in die Sinne fallende Principium, daß kein Antecessor Usufructuarius ultra tempus vitæ über den Usufructum disponiren können; wenn man ferner bedenket, daß dieses ein Heßisches Haus-Principium ist: so muß man über einen solchen Umtrieb einer so klaren Sache fast erstaunen.

## XVI.

Denn nur drey Fälle sind hier möglich, der Iste, daß das Documentum vel Pactum ex quo subleste fidei sey; der IIte, daß es ab isdem Pacifcentibus wieder aufgehoben worden sey; der IIIte, daß der Kläger sich ex novo facto obligiret habe. Keiner dieser Fälle existiret hier: alle andere Exceptiones aber schließt das Principium Successionis ex Pacto & Providentia Majorum aus, und admittiret, wie gedacht, nur solche, welche dem primo Pacifcenti, cui succeditur, selbst opponiret werden können. Auf die ohne das contra Heßen-Darmstadt ausgefallene Sententias de 1700, und 1703. (vid. Beylag D. der Klage-Schrift) darf man sich hoher gegentheiltiger Seits nicht beruffen, weil dem damals klagenden Herrn Landgrafen Exceptio Novationis mit einigem Schein opponiret wurde, da Hoch-Derselbe gleichwohl einen neuen Reces, den nemlich de 1681. mit Heßen-Darmstadt geschlossen, auch über die empfangenen Deputaten vor voll quittiret gehabt hatte, wessen ungeachtet Er jedoch die angeführten obersächlichen Urtheile erhielt. Dem jetzt agirenden Herrn Landgrafen hingegen stehet diese Exceptio nicht im Wege, als Hoch, welche sich ex nullo novo facto obligiret: oder präjudiciret haben, und vielmehr ex novo capite klagen: von jenem Litigio also nicht einmal Notiz nehmen, von welchem allen überhaupt auch coram Commissione ad exequendum nichts vorgekommen: es demnach die allerlächerlichste Scene seyn würde/ wenn Commissio in non dictis gravirt haben/ und auf non dicta berichten solte. Auf die Acta, prout jacebant tempore appellationis ab executione kan allein gesehen werden.

## XVII.

Jedermann mag nummehr urtheilen, ob es nicht Verwunderungs-würdig sey, nach einem rechtkräftigen Urtheile de 1761. einen Condemnatum allererst in Anno 1765. in einem Appellatorio mit einem Libello Gravaminum NB. NB. in der Haupte-Sache/ und salvis ulterioribus zu erblicken? In einem Restitutorio wäre es ein anders: sed hoc cessat, vid §. XIII.

Homburg vor der Höhe, Monats Majo 1766.

## Klag = Schrift

de praes. N. N. den 11. Jul. 1755.

Allerdurchlauchtigst- Grosmächtigt-  
und unüberwindlichster Römischer Kayser,  
auch in Germanien und zu Jerusalem  
König ꝛc.

Allernädigster Kayser und Herr, Herr!

Euer Kayserliche Majestät hat Anwalts gnädigste Principalin de praesentatis 14. Martii & 10. Jul. Anni currentis bereits in allerhöchster Untertänigkeit klagend an- und vorgebracht, wie Fürstl. Jureperatrisches Haus Hessen-Darmstadt nicht nur dadurch, daß selbiges seit 1681. an den jährlichen Aequivalent- und respectivè Aliment-Geldern drey tausend Gulden alle Jahre zurück und vorenthalten; sondern auch dadurch, daß es forhaner der dafür rebirten ansehnlichen Land und Leuten surrogirte Gelder überhaupt auf das unrichtigste gezahlet, und seit 1727. bis hieber grosse Summen in Rückstand verblieben, den Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg Ihre ohnentbehrliche Subsistenz, sehr geschmahlert, und schwer gemacht; nothfolglich auch die wegen Erb-Statuts- mäßiger Affecuation forhaner Gelder mittelst abzutretender Land- und Leute angestellte Klage Selbst veranlasst hat. Das Fürstl. Haus Hessen-Homburg ist dadurch ganz offenbar in einen fast unerföhlichen Schaden gestürzt worden, da es in Ermangelung dieser Gelder, Schulden machen, und zu Zahlung der Zurecessen, auch Wiederzahlung eines und anderen Capitals, und zu Abwendung mancher Executionen und Inmisionen, die übrigen paratesten Revenuen angreifen; dahingegen aber an der Standes- mäßigen Subsistenz bereits gemeldeter massen Noth leiden, und indessen mit schmerzlichster Empfindung die Ihme von Gott und Rechts- wegen *ex pacto & providentia majorum* gebührende und gegen eine so unsichere jährliche Revenuen-Abgabe, hingeebene ansehnliche Land und Leute, entbehren und zusehen müssen, wie die Einkünfte aus solchen zu andern ohn- nöthigen Behuf verwendet, und jeder anderer Creditor, Jude oder Christen, denselben in der Bezahlung vorgezogen worden.

Die Betrachtung aller dieser betrübten Umstände, in ihrem ganzen Zusammenhang, muß wahrhaftig das härteste Gemüth in Bewegung setzen. Zu diesem Ungemach kommt nun noch der solches ansehnlich vergrößernde Verlust, an der elenden und unerträglich schlechten Münze, in welcher man das wenige, was *successive* an Deputaten abgezahlet worden, nothgezwungen annehmen müssen, um sich nicht der gegenwärtigsten und augenscheinlichen Gefahr blos zu stellen, daß solche Gelder wieder nach Darmstadt zurück gebracht, und in kurzer Zeit wegen der Menge andringender *Creditorum* anders wohin gezahlet werden mögten.

X

Noch

Noch erst kürzlich sind die mit ungläublicher Mühe endlich auf Abschlag erhaltene tausend, fast in lauter Kreuzern und Albus geahlet, und daran nur an currenter Zahlung nach Ausweis der von dem von Frank in Frankfurt, als Receptore der Deputaten, eingesandten Beyslage A. 65. fl. 42. Albus verlohren worden, außer dem grossen Verlust, welchen Hessen-Homburg in anderm Betracht daran erlitten, massen das jährliche Deputat sich ungleich höher belaufen würde, wenn es in guten, harten oder groben Reichs-Constitutions- und respectivē Recept- mässigen Sorten, wie billig und recht ist, bezahlt würde.

Es haben zwar Anwalds gnädigste Principalin nach der Beyslage B. dieserhalb ein nachdrückliches Beschwerde-Schreiben nach Darmstadt unterm 14ten May Anni currentis erlassen; es ist aber, nach dem bisherigen Vorgang, nicht zu vermuthen, daß darauf eine Antwort, geschweige denn eine Remedur erfolgen werde.

Dieweilen nun das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt allen Recepten hithero impune contraveniret; besonders aber dem Fürstlichen Hause Hessen-Homburg durch Nichtzahlung der Deputaten fast alle Substanz entzogen hat: so sehen Anwalds gnädigste Principalin Sich in ihrem Gewissen verbunden, zu Wahrung des Fürstlichen Pupillen Interesse und Abwendung grössern Schadens, und endlich unfehlbar erfolgenden gänzlichen Ruins, nun endlich die genaueste Erfüllung derjenigen Recepte, welche *primus Acquirens* des jährlichen Deputats mit Hessen-Darmstadt errichtet, oder aber die Theilung der Hessischen Landen, vermöge der vorerterlichen Testamente und Verträge, standhaftest zu urgiren, und reserviren sich dahero eventualiter quaevis competentia & reservanda.

Es erhellet aber aus der Beyslage C. klar und deutlich, wessen man sich beyderseits Anno 1624. des Münz-Valoris wegen, auf alle Fälle und in perpetuum verglichen, und die Beyslage D. erhärtet, das Hessen-Darmstadt allschon durch ein Rechtskräftiges Urtheil condemniret worden sey, diesem Münz-Recept ohne Mangel nachzuleben.

Hey solchem offenbaren Recht und vorhandenen Judicato, auch nach der in Causis alimentariis & pupillaribus bekanten Praxi, und hinzukommender beyder Reichs-Fürsten notorischer Inimicität ergehet an Euer Kayserliche Majestät Anwalds allerunterthänigste Bitte, pro Clementissime decernendo mandato poenali, de solvendo Deputato Residuo & currente in eodem monerae Valore, de quo in Anno 1624. inter utramque Domum Serenissimam, Hasso-Darmstadtinam & Hasso-Homburgensem conventum est, nec non de resarciendo damna causata S. C. annexa Citatione solita &c. Desuper

Euer Kayserlichen Majestät

allerunterthänigst: treu, gehorsamter im-  
plocautischer de Rato & Mandato  
cautender Anwald,

Johann Philipp von Sullmann.

Vid. Vidimus Notarii Caesarei in fin. Adjectorum.

RU.

# RUBRUM

Prax. 11. Julii 1755. Reichs-Hof-Rath.

An

Die Röm. Kayserl. auch in Ger-  
manien und zu Jerusalem Königl.  
Majestät,

Allerunterthänigst- höchstbemüßigte Beschwehrungs-  
Anzeige und Bitte

Pro

Clementissime decernendo Mandato poenali  
de solvendo Deputato residuo & currente in eodem mo-  
netae Valore de quo in Anno 1624. inter utramque Do-  
mum Serenissimam Hassö-Darmstadinam & Hassö-  
Hombergensem conventum est, nec non de  
resarciendo Damna causata S. C. annexa  
Citatione solita.

Fürstl. Hessen-Homburgischen Implorantischen Anwalts  
in Sachen

Hessen-Homburg, verwittibter Frau Landgräfin,  
Ober-Vormünderin, Hochfürstl. Durchl.

Contra

Des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-  
Darmstadt, Hochfürstl. Durchl.

Cum Ajunctis sub Litt.  
A. B. C. & D.

Puncto Solutionis Deputati residui &  
currentis in eodem monetæ Valo-  
re de quo Anno 1624. inter utram-  
que Domum Serenissimam con-  
ventum est.

A 2

Bepla

# Beilagen.

## Lit. A.

### Sorten = Zettul

Beykommenden Fürstlich, Homburgischen Deputaten,  
von Herbst = Meß 1754. von Fürstlicher General = Cassa =  
Deputation zu Darmstadt.

	fl.	Alb.	Pf.
I. Paquet aus dem Amte Biedenköpp	452	—	—
in 2. Säck aus dem Amte Bingenheim	1148	22	2
in 1. Säck mit Lit. P. von Langöns	1101	8	4
in 1. Säck von Ulrichstein	200	—	—
in 1. Säck vom Hütten = Verwalter Dopp zu Biedenköpp	1000	23	—
in 4. Paquet aus dem Amte Schotten	291	10	—
in 3. Paquet von Nidda	400	—	—
in 1. Paquet von Esperg	117	—	—
in 1. Paquet von Kuenbach	200	—	—
in 1. Paquet von Kellersbach	50	—	—
in 2. Futten von Ebersstadt, jede à 20. fl.	40	—	—
in Münz	—	26	2
Summa	7000	—	—

Frankfurt, den 22. April  
1755.

Hiervon gehen ab:

p. manquo	fl. 5	3		
p. Verlust von 2860. fl. Münz à				
1. pr. C.	28	36		
p. Verlust von 2140. fl. à 1½ p. C.	32	6	67	42
	fl.	4934	15	—

Das vorstehende Abschrift mit dem bey den Actis befindlichen Original in  
allem übereinkomme, wird praevia Collatione hiermit Nicht = mäßig attestiret,  
und mittelst beygedrucktem Fürstl. Canzley = Siegel bekräftet.

(L.S)

E. Reuhof,  
Fürstl. Samt = Ober = Vormundschaftsl.  
Canzley = Secretaire.

Lit. B.



Lit. B.

Copia Schreibens Serenissimae Tutricis  
Supremae ad Serenissimum Darmstadinum,  
d. d. Homburg vor der Höhe, den 14. May 1755.

P. P.

Euer Edden. werden aus Unserm Schreiben vom 26ten vorigen Monats bereits vorläufig diejenigen Beschwörden ersehen haben, welche Wir wegen des Münz-Valoris, und daher rührenden grossen Verlusts an den jährlichen Deputat-Geldern zu führen gemüthiget worden. Es ist Deroselben ohne Unser Anführen bekannt, welchergestalt Unser Fürstliches Haus dieses bey der ohnehin unrichtigen Zahlung des Deputats sehr beschwerlichen Umstands wegen vor langen Jahren Prozesse führen müssen, und auch ein höchst gerechtes oblieglichs Urtheil erhalten; selbiges auch, so viel das Praeteritum anlangt, durch den Vergleich de 1707. einigermassen zum Effect gekommen, wiewohl Unser damahls sehr verschuldetes Fürstl. Haus aus mehr als einem pressanten Nothzwang (bey übrigen Umständen zu geschweigen) Sich nach Zeit und Umstände bequemen müssen.

Wenn nun aber bekanntlich die Sachen in dem Stand nicht verblieben sind, in welchem sie sich Anno 1707. befunden, da eines Theils das Verderben in dem Münzwesen weiter um sich gegriffen, als man sich solches damals vorstellen können, und mithin die damahlige etwaige Verabredung allenfalls ad non Cogitata nicht geudeut werden kan, sondern rebus sic stantibus, prout tunc temporis stabant, und äussersten Falls auf die von den fünf correspondirenden Ständen damahls in ihren Landen Cours gehaltenen Münzen lediglich zu verstehen ist; andern Theils aber überhaupt und allemal von Reichs-Constitutions-mäßiger Münze, (massen eine andere Münze von Reichs wegen nicht courfieren darf) die Rede gewesen; nirgendwo auch diessseits sich verbindlich gemacht worden, die Zahlung des Deputats in lauter Kreuzen und Albus anzunehmen; in currenter Zahlung auch von solcher Scheide-Münz in effectu das Agio vergütet wird, massen die Waaren, wenn sie mit solchem schlechten Gelde bezahlt werden, auch so viel theurer in Anschlag kommen; und endlich Euer Liebden diesem und allen übrigen Reccessen durch Nicht-Zahlung der Deputaten in den wesentlichen Stücken contraveniret haben: Als werden Dieselbe in diesen wichtigen Betrachtungen um so weniger in Ungutem zu vermerken geruhen, wenn Wir Uns nomine Serenissimi Curandi, so lange die dermahltige Haus-Verfassung dauret und dauern kan/ und zu Abwendung grössern Schadens lediglich an diejenige Reccess halten/ welche der Seitzer Unsers Fürstlichen Hauses/ als primus Acquirens des jährlichen Deputats mit dem Seitzer Dero Fürstlichen Hauses Anno 1602. und resp. 1624. des Deputats und Münz-Valoris wegen/ mit Verlust Land und Leute/ und mithin zu Deroselbigen grossen Vortheil/ errichtet hat.

Wie wahr es sey, daß Wir auch bey currenter Zahlung an den schlechten Sorten ein grosses verlihren, werden Euer Edden. aus beyliegenden Uns von dem von Frank von wegen der jüngst bezahlten 5000. fl. Rückstand vorigen Jahres erselbigen Sorten-Zettel zu ersehen geruhen.

Da aber Unser Fürstliches Haus durch die unrichtige Zahlung der Deputaten in Schulden gerathen, und zu deren Wieder-Ablage die Deputat-Gelder von langen Zeiten her, und mit Dero eignen Einwilligung, so ferne nicht die allemal vorgehende Sorge für den Fürstlichen Unterhalt eine andere Disposition erfordert, gewidmet sind; Unsere Creditores hingegen mit Wechsel-Zahlung befriediget werden müssen; so werden Dieselbe von selbst erleuchtet ermessen, wie gros und unverschmerzlich der Schade sey, den Wir an den schlechten Münzen erlitten, und wie sehr dadurch Unsers Fürstlichen Hauses Subsistenz geschmählet worden sey, und je länger je mehr geschmählet werden müsse, wenn nicht die Reccess-mäßige Reme-  
dur

dur und Indemnisation in Zeiten noch erfolget. Da nun Euer Ebben nach Dero Reichs- kundigen hohen Gemüths- Billigkeit Unsers Fürstlichen Hauses so grossen als offenkundigen Schaden nicht verlangen, noch nach Dero großmüthigen Bedenkungs- Art geschehen lassen werden, daß Uns und Unserm Fürstlichen Curando die Ständes- mäßige Alimentation auf solche Weise verkürzt und geschmälert werde: Als hoffen Wir ganz zuverlässig, Dieselbe werden die ungesäumte Verfügung treffen, daß dem Erb- Statut und Münz- Recess de 1624. nachgesehen, der erlittene Verlust Uns ersetzt, das Quantum Deputati, dessen Vermehrung Wir ohnehin aus rechtlichen und Recess- mäßigen Gründen präcediren können, darnach reguliret, sodann aber auch ratione der Erb- Status- mäßigen Allsecuration sothane Deputats nach der ohnlangst ergangenen Obrist- Richterlichen Verordnung die völlige Klagsstellung mit dem ehesten bewürket werde.

Dieser gerechte und großmüthige Schritt wird Euer Ebben, wie auch Dero Ministris und Råthen, vor Gott und der Welt zur Ehre gereichens; die wir übrigens in dessen baldiger Erwartung, und in Beziehung auf Unser, der Deputaten wegen sub hodierno dato erlassenes Haupt- Schreiben Deroselben zu Erweisung, als angenehmer freund- båslichen Dienst- Gefälligkeiten jederzeit bereit verharren zc.

Daß vorklebende Abschrift mit dem bey den Actis befindlichen Concept von Wort zu Wort übereinstimme, wird praevia Collatione hienmit pflichtmäßig attestiret, und mittelst beygedrucktem Fürstl. Canzley- Siegel bekræftet.

(L.S.)

E. Neubof,

Fürstl. Samt- Ober- Vornundschafft.  
Canzley- Secretarius.

Lit. C.

Copia Recessus de Anno 1624.

**V**on Gottes Gnaden Wir Ludwig, Philips und Friederich, Gebrüdere, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Eckenheubogen, Dies- Ziegenhain, vnde Nidda zc. Bekennen hienmit vor Uns, Unsere Erben vnde Nachkommen, Fürsten zu Hessen, als Wir Uns hiebevot aus hohem vnde trefflichem Bedencken, Unserm Fürstlichen Heisslichen Haus, Darmstader Lim, auch Landt und Leuthen, Beygen vnde Künfftigen zu Ehren, Ruh und Besten, eines solchen ewigen Statuts vnde Erb- Vereinigung verglichen, das darinn nicht mehr, als ein Regierender Landt- Fürst vnde Herr sein solle; hingegen in solchem Wassern Erb- Statut versehen, das Wir Landgraff Ludwig, vnde Wassere Ehesliche Mans- Leibs- Erben schuldig sein sollen, Unsern freundlichen lieben Gebrüder vnde Gewæter Landgraff Philippen zu Hessen, Vier vnde zwanzig Tausent Gulden / vnde Landgraffe Friederichen zu Hessen zwanzig Tausent Gulden / Jährlichen vnde jedes Jahr besonder Erblich vnde eigenthumblich einzuhändigen, ober solches Wir Uns ferners freund- brüderlich verglichen, wasgestande von Uns Landgraff Ludwigen, Unser freundlicher geliebter Bruder Landgraffe Philips zu Hessen, Unser Schloß, Stadt vnde Amt Wuzbach; aber Unser freundlicher lieber Bruder Landgraff Friederich zu Hessen zc. Unser Schloß Stadt vnde Amt Homburg vor der Höhe an Abschlag der iggenandten Summen, mit gewissen Vorbehalt, Erblich empfangen, haben vnde gemessen sollen, alles mehrern Inhalts dessen am breyzehenden Monats- Tag Augusti im Sechzehenden hundert vnde Sechsten Jahre, vserichten brüderlichen Erb- Statuts vnde ober gemelde Städte vnde Nembter Wuzbach vnde Homberg vor der Höhe, den zwanzigsten Martii im Jahr Sechzehenden hundert vnde Neun, vnde den Sechsten Martii Anno Sechzehenden hundert zwanzig vnde zwey, verglichenen Abschieden, vnde dann bey disen verwirren Leufften, in welchen sonderlich das Munsweffen, vnde der groben Sorten Valor in Zweifel gesetzt, zwischen Uns Gebrüder etwas ungleiche Meinungen, oderweilen vorgefallen, in was Werth die Gelder gegeben, vnde genommen werden sollen: Das Wir zu Erhaltung freund- brüderlicher Einigkeit vnde beständigen Vertrauens auch Fürkommung aller künfftigen Zweyungen mit reiffen Vorbedacht, gutem Wissen vnde Willen, allerseits Uns dahin



dahin freundlich gegen einander erkläret, bevollet vndt verglichen, auch hieburch das vorherührte Erb-Straut. in disen Paß dahin erleutert, das Wir den Käst. den Wir Landgraffe Ludwig, über die Einräumung des Amtes Buszbach, Vassers gesiebten Brüdern Landgraffe Philippen zu Hessen Ebd. zu bezahlen schuldteig, so da ist Siebenzehnen Tausent Dreyhundert Gulden / ingleichen den andern Käst. welchen Wir Landgraf Ludwig über die Einräumung des Amtes Homberg vor der Höhe, Vassers geliebten Bruders Landgraffe Friederichen zu Hessen Ebd. nemlichen Fünffzehnen Tausent Gulden / beider Jährlichen Erbsich vndt eigenthümblichen Deputaten zu bezahlen schuldteig seint, alle vndt yde Jahr zu den beeden Franckfurter Messen, yde Messe den halben Theil daran in fünfftigen Zeiten daar erlegen vndt bezahlen sollen vndt wollen, in demjenigen Valor vndt Werth der Münzen, sie steigen oder fallen, wie Wir Landgraf Ludwig Vns dessen in Anno Sechszehen hundert zwanzig vndt drey, mit etlichen benachbarten Ständen, bey iegigen Leufften verglichen haben, als nemlichen sollen die Deputata Crempels weisse fünfftigig bezahle werden, wann es wichtige güldene Münzen seint, an Koffenobelen, zu fünf Gulden vier Kreuzer. Schiffnobelen vier Gulden dreyßig Kreuzer. Engelloren drey Gulden vier und zwanzig Kreuzer. Ducaten zween Gulden vier vndt zwanzig Kreuzer. Kreuzducaten zween Gulden zehen Kreuzer. Wilschen Cronen zween Gulden. Goldgulden ein Gulden vierzig vier Kreuzer. Spanische vndt Französische Cronen, zween Gulden vier Kreuzer. Wann es silberne Münzen wehren: An silbern Cronen zu ein Gulden vierzig vier Kreuzer. Der Philips Thaler ein Gulden vierzig Kreuzer. Der Reichs-Thaler ein Gulden dreyßig Kreuzer. Reichs-Gulden ein Gulden zwanzig Kreuzer. Solchermassen haben Wir Vns, die Gebrüdere Fürsten zu Hessen, wohlbedachtlich vndt freundlich verglichen, vndt das Wir Landgraffe Ludwig vndt Vnsere Fürstl. Erben vndt Nachkommen, hochermeldter Vasser beider Herrn Gebrüdere Ebd. Ebd. vndt deren Erben vndt Nachkommen, als in yder Franckfurter Messe, durch Vnsren Cammerschreibern an guter gangbarer harter Münz, in obberührtem Werth, die Bezahlung erbsich vndt eigenthümblich thun, vndt hingegen Wir Landgraffe Philips, vndt Landgraffe Friederich gebührende Quittungen, unter Vnsren Handen vndt Siegeln zurück geben lassen wollen.

Vndt diereil disse Brüderliche Vergleichung allein zu Erhaltung Brüderlichen einhelligen Verstandes vndt Vertrauens auch Erleuterung mehrgemeldes Erb-Strauts bey dem Paß der erbsich vndt eigenthümblich versprochenen Summen Geldtern angesehen. So soll hieburch Deroselben Vnsrer geschwornen, vndt mit Kayserlicher Confirmation besessigten Erb-Vereinigung nichts abgebrochen, oder in wenigsten derogirt; sondern dasselbe in allen andern Zubaltungen, Puncten vndt Clausuln nach wie vor kräftig sein vndt bleiben, treulich vndt sonder Gesehre.

Desen zu Bekundt haben Wir Gebrüdere Ludwig, Philips vndt Friederich, Landgraffen zu Hessen etc. Vns vndt Vnsere Erben damit zu belagen, mit eignen Handen vndt unterschrieben, vndt Vnsere Fürstl. Secreten hieran hengen lassen. So geschehen zu Darmstadt, den Ein vndt zwanzigsten Februaris des Sechszehen hundert vier vndt zwanzigsten Jahrs.

Ludwig,  
Landgraff zu Hessen.

Philips,  
Landgraff zu Hessen.

Friederich,  
Landgraff zu Hessen.

(L. S.)  
Append.

(L. S.)  
Append.

(L. S.)  
Append.

Vid. Vidimus Notarii Caesarei in fin. Adjcti. sequentis.

## Lit. D

In Streit-Sachen sich verhaltend zwischen Herrn Friederich, Landgrafen zu Hessen-Homburg, Klägern an einem, entgegen und wider Herrn Ernst Ludwig, Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, Beklagten am andern Theil, in Puncto der Deputat-Gelder, ist allem fernern An- und Fürbringen nach hiemit weiter zu Recht erkannt, daß beklagter Herr Landgraf den ihm in der Urtheil vom fünf und zwanzigsten Junii Anno Siebenzehnen hundert reservirt und auferlegten Beweis nicht erstattet, dahero es bey dem Inhalt sothaner Urtheil allerdings zu lassen, und dieselbe Einwendens ohngehindert zu besättigen seye, als es dann bey derselben gelassen, und sie hiemit dergestalt confirmirt wird, daß ermelde Deputat-Gelder zu rechter Zeit, und zwar nicht in Schied-Münz, sondern dem Vertrag von Anno Sechzehnen hundert vier und zwanzig gemäß in dem Valor der darinn benannten Sorten, auch nicht an des Herrn Klägers Creditores, sondern zu desselben oder seines Bevollmächtigten Händen hinführo von Meß zu Meß bezahlet, und der von Zeit mehrgemeldter Urtheil ausständiger Rückstand also abgeführt werden solle. Signatum zu Wien unter Ihrer Kaiserl. Majestät hervorgedruckten Secret-Inselgel den anderten Aprilis Anno Siebenzehnen hundert und drey.

D. U. W. von Kauniz.

(Aquila.)

J. W. v. Menschengen.

Vid. Vidimus Notarii Caesarei in fin.

Vorstehende Klag-Schrift de praef. Reichs-Hof-Rath den 11. Julii 1755. nebst ihrem nachgesetzten Rubro und Beylagen von Lit. A. bis D. inclusive, in Sachen Hessen-Homburgs, entgegen Hessen-Darmstadt, pro. Valoris monetarum, de quo Anno 1624. conventum est, habe ich Endes gemeldter Kayserlich geschwornener Notarius mit der von Hochlöblicher Reichs-Canzley vidimirten Abschrift angeführten Exhibiti, wovon das Original in Hochwohlgedachter Reichs-Canzley befindlich, nicht nur auf das fleißigste collationirt, und gleichlautend gefunden; sondern auch die zwey Haupt-Beylagen, als erstlich die Beylage sub Lit. C. welche der Haupt-Erb-Vertrag de 1624. ist, und dann die Beylage D. welche die Sententia Confirmatoria ist, mit denen mir des Endes vorgelegten unverfälschten mit deutlichen Unterschriften und Siegeln versehenen Originarien mit allem Fleiße conferirt und zusammengehalten, und beyde Abschriften den Urkunden vollkommen conform gefunden, welches auf geschehene Requisition hiemit mit Pflicht mäßig attestiren sollen und wollen. So geschehen, Homburg vor der Höhe, den 25. November 1765.

In Fidem.

(L. S.)

Siegmund Heinrich Guldenfalk,  
Offenbar geschwornener Kayserlicher Notarius.

Jovis 21. Aug. 1755.

**Z**u Hessen-Homburg verweiltbte Frau Landgräfin Vormünderin, contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, pro. solutionis Deputati residui & currentis in eodem monetæ Valore, de quo Anno 1624. inter utramque domum Serenissimam conventum est; sive implorantischer Anwald von Gullmann sub præf. 11. Julii nuperi überreicht allerunterthänigste Beschwernungs-Anzeige und Bitte: pro Clementissimè decernendo mandato pœnali de solvendo deputato residuo & currente in eodem monetæ Valore, de quo in Anno 1624. inter utramque Domum Serenissimam Hasso-Darmstadianam & Hasso-Hombergensem conventum est, nec non de refarciendo damna causata S. C. annexâ citatione solita. Appon. Litt. A. B. C. & D. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti de præf. 11. Julii nup. rescribatur den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, impetrantische Frau Landgräfin sowohl pro præterito als futuro Flaglos zu stellen, und wie solches geschehen, und der Herr Landgraf fünftig diesem nachzukommen gemeynet, bey Ihro Kayserl. Majestät in Zeit zwey Monate allerunterthänigst anzuzeigen.

Johann Georg Reizer.

Sabbathi 7. Augusti 1756.

**Z**u Hessen-Homburg verweiltbte Frau Landgräfin, Vormünderin, contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, Rescripti, puncto solutionis Deputati residui & currentis in eodem monetæ valore de quo Anno 1624. inter utramque Domum Serenissimam conventum est; sive impetrantischer Anwald von Gullmann, sub præf. 17. Nov. An. præteriti accusando lapsus termini ad parendum clementissimo Rescripto. supplicat pro clementissime nunc decernendo retro petito Mandato pœnali. Appon. ult. Concl. & Doc. Insinuationis.

Idem sub præsentato 15. Julii nuperi übergibt nochmalige allerunterthänigste Anzeige lapsus termini, juncta legitimatione & petitione humillima pro clementissime nunc prævia Mandati procuratorii registratione & communicatione solita ob non secutam nec sperandam paritionem, decernendo retro petito Mandato. Appon. Mandata procuratoria.

- 1<sup>mo</sup>. Ponatur Documentum insinuat Rescripti Cæsarei de 21. Aug. Anni præteriti ad Acta.
- 2<sup>do</sup>. Detur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt adhuc ex Officio terminus duorum Mensium ad satisfaciendum prædicto Rescripto Cæsareo sub pœna Rescripti paritorii alias in contumaciam decernendi.
- 3<sup>tio</sup>. Communicetur partis impetrantis Mandatum procuratorium parti impetratæ altero Exemplari ad Acta reposita.

Johann Georg Reizer.

**Allerdurchlauchtigst- Großmächtigst-  
und unüberwindlichster Römischer Kayser,  
auch in Germanien und Jerusalem König,  
Allergnädigster Kayser und Herr Herr!**

**B**ermöge des am 7ten Aug. nup. in rubricirter Sache herausgekommen hierbey anliegenden höchst = venerirlichen Conclufi ejusdemque membri 2di ist des Herrn Landgrafen zu Hessen = Darmstadt Hochfürstl. Durchl. ex officio ein Terminus duorum mensium ad satisfaciendum praedicto Rescripto Caesareo sub pena Rescripti paritorii alias in Contumaciam decernendi, allergnädigst gegeben worden, und die Insinuation forthanen Conclufi am 9. ejusd. Mens. dahier geschehen.

Wann nun Endes unterzeichnetem Anwald inzwischen der gnädigste Befehl des Inhalts ertheilet worden, überall bey Ablauf derrer Terminen pro ulteriori prorogatione behörig einzufommen, wie aus dem Hochfürstl. Rescripto, welches dem Exhibito de praesentato hodierno, in Caula puncto reassumcionis tractatum, originaliter beygeleget sich befindet, allergnädigst zu entnehmen ist;

Als gelanget an Ew. Kayserl. Majestät impetratischen Anwalds allerunterthänigste Bitte, Allerhöchst = Dieselben geruben allergnädigst einen ulteriorem Terminum duorum mensium ad agendum agenda allerhöchdreichst zu verleihen. Worüber ic.

Ew. Kayserl. Majestät

allerunterthänigster treu gehorsamter impetratischer Hochfürstl. Hessen = Darmstädtischer Legations = Secretarius und Anwald

Gottlieb Lynker.

Ult. Concl.

Sabbathi 7. Aug. 1756.

**Z**u Hessen = Homburg vermittelte Frau Landgräfin, Vormünderin, contra den Herrn Landgraffen zu Hessen = Darmstadt, Rescripti puncto solutionis deputati residui & currentis in eodem monetæ valore de quo Anno 1624. inter utramque Domum Serenissimam conventum est &c.

Vorstehende Abschrift ist nach dem in der Kayserl. Reichs = Registratur in aussen rubricirter Sache bey denen Acten vermahrem Exhibito Originali collationirt = und von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden, unkuhdlich dieser meiner Fertigung. Wien, den 5. Decembris 1765.

(L.S.)

**M. J. Molitor,**  
Kayserl. Geh. Reichs = Hof = Canzley =  
Registratur.

R. U.

RUBRUM

nebenstehenden gegentheiligen Exhibiti.

Praef. 9. Octobr. 1756. N. S. Rath.

An  
Die Königlich-Kaysrl. auch in Germanien und zu Jerusalem  
Königl. Majestät.

allerunterthänigste Bitte

pro  
Clementissimè concedendo ulteriori termino duorum mensium ad  
agendum agenda

Impetratischen Anwaltdts

in Sachen

Zu Hessen-Homburg verwittebte Frau Landgräfin, Vormünderin,

contra

Den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt.

Rescripti puncto solutionis deputati residui  
& currentis in eodem monetæ Valore,  
de quo Anno 1624. inter utramque  
Domum Serenissimam convenum est.

Appon. ult. Concl.

Lunæ 13. Decembris 1756.

**Z**u Hessen-Homburg verwittebte Frau Landgräfin, Vormünderin, contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, Rescripti puncto solutionis Deputati residui & currentis in eodem monetæ Valore, de quo Anno 1624. inter utramque Domum Serenissimam convenum est, sive impetratischen Anwald von Gullmann sub praef. 11. Octobr. nup. accusando lapsum termini supplicat humillissime pro clementissime nunc sine concessione ulteriori termini in contumaciam comminato modo decernendo Rescripto paritorio. Appon. Docum. Insinuat.

Econtra impetratischen Legations-Secretarius und Anwald Lynker, sub praef. 9. diei mens. supplicat humillime pro clementissime concedendo ulteriori termino duorum mensium ad agendum agenda. Appon. ult. Concl.

Detur quidem dem impetratischen Theil adhuc petitus terminus bimestris, sed ad satisfaciendum Rescripto Caesareo de 21. Augusti Anni præteriti & sub priori præjudicio.

Johann Georg Reizer.

Allerdurchlauchtigster 2c. 2c.

**E**uer Kaysrl. Majestät haben zwar in aussen rubricirter Sache auf gegentheiliges Anrufen kraft anliegenden höchst-venerirlichen Reichs-Hof-Raths-Concluti de 13. Decembris 1756. allergnädigst decretiren zu lassen geruhet:

Detur quidem dem impetratischen Theil adhuc petitus terminus bimestris, sed ad satisfaciendum Rescripto Caesareo de 21. Aug. 1755. & sub priori præjudicio.

¶ 2

Wann

Wann nun aber dieser Terminus mehrmals sine partitione und fruchtlos verstrichen ist.

Als gelangt an Euer Kayserl. Majestät Fürstl. impetrantischen Anwalds allerunterthänigst wiederholtes Bitten: pro clementissime nunc sine concessione ulterioris termini in contumaciam comminato modo decernendo Rescripto paritorio. Desuper &c.

### Euer Kayserl. Majestät.

Præl. R. S. Rath den 18. Julii 1757.

An

Die Königlich-Kayserl. auch in Germanien und zu Jerusalem Königl. Majestät zc.

Allerunterthänigste fernestweite accusatio lapsus termini cum petito humillimo legali,

pro

Clementissime nunc sine concessione ulterioris termini in contumaciam comminato modo decernendo Rescripto paritorio.

Fürstl. impetrantischen Anwalds

in Sachen

Zu Hessen-Homburg vermittelte Frau Landgräfin, Ober-Vormünderin, contra

Den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt.

Appon. ult. Concl.

Rescripti puncto solutionis Deputati residui & currentis in eodem monetæ Valore de quo Anno 1624. conventum est.

### Veneris 11. Septembris 1761.

**S**essen-Homburg, contra Hessen-Darmstadt, Rescripti puncto solutionis Deputati residui in eodem monetæ Valore de quo Anno 1624. conventum est; sive impetrantischer Anwald von Gullmann sub præsentato 27. Januarii anni currentis reexhibendo supplicas humillimas de præsentato 18. Julii 1757. supplicat humillime pro clementissime earundem ad Acta positionem decernendo, deferendoque inibi contentis humillimis petitis Appon. supplicam.

1<sup>mo</sup>. Ponatur Documentatio Insinuationis Conclusi Cæsarei de 13. Decembris 1756. ad Acta.

2<sup>do</sup>. Detur adhuc ex officio dem Herrn Landgrafen zu Darmstadt Terminus duorum mensium ad satisfaciendum Rescripto Cæsareo de 21. Augusti 1755. sed omnium ultimatus & sub comminatione daß im widrigen das gebetene Rescriptum paritorium erkannt seyn solle.

Johann Georg Reizer.

Veneris



Veneris II. Decembris 1761.

**S**essen, Homburg contra Hesse, Darmstadt, Rescripti puncto Solutionis deputati residui, in eodem Monetae Valore de quo Anno 1624. conventum est; sive impetrantischer Anwald von Gullmann sub pres. 20. Novembr. novissimi docendo de insinuatō Concluso lapsoque termino supplicat pro clementissimē decernenda Expeditione Rescripti paritorii. Appon. ult. Concl. annexo documento Insinuat.

1mo. Ponatur Edoctio insinuatō Conclusi Cæsarei de 11 Sept. An. curr. ad Acta.

2do. Fiat nunc an Herrn Landgrafen zu Hesse, Darmstadt Rescriptum paritorium in Contumaciam cum termino duorum Mensium.

Johann Georg Reizer.

**Allerdurchlauchtigst. Großmächtigst.  
und unüberwindlichster Römischer Kayser,  
auch in Germanien und zu Jerusalem  
König,**

**Allergnädigster Kayser und Herr Herr!**

**B**ermöge des in rubricirter Sache am 11ten Decembris Anni prateritii ergangenen sub Numero 1. besiegenden höchst. vene. No. 1. rirlichen Conclusi, ist an des regierenden Herrn Landgrafen zu Hesse = Darmstadt Hochfürstlichen Durchlaucht ein Rescriptum paritorium in Contumaciam, cum termino duorum mensium, erkannt und solches Endes unterzeichnetem Anwald am 5ten Januarii muperi dahier insinuirt = auch von ihm behörig eingesendet worden.

Bann nun der präfigirte Terminus bimestris an heutigem Tage zu Ende lauffet, Anwald aber deßfalls noch mit keiner Hochfürstlichen Verhaltungs = Ordre versehen worden, oder die erforderliche Nothdurfts = Handlung eingetroffen, sondern ein weiterer Termin hiezu vonnöthen ist:

Als gelanget an Euer Kayserliche Majestät geböhrten Hochfürstlich Hesse = Darmstädtischen = sich zugleich, mittelst des sub Numero 2. in Copia Signata der Kayserlichen Reichs = Hof = Raths = Canzlers = No. 2. Registratur besiegenden Mandati procuratorii, legitimirenden Anwaldts, allerunterthänigste Bitte, Allerhöchst = Dieselben geruhen allergnädigst einen ulteriorem Terminum duorum mensium ad producendum producenda allermildest zu verleihen, und übrigen das eine Exemplar procuratorii, prävia registracione alterius exemplaris

D

ad

ad Acta, ad communicandum parti impetranti allerhuldreichst decre-  
tiren zu lassen. Worüber ic.

### Euer Kayserl. Majestät

allerunterthönigst. treu- u. gehorsamster impetrat-  
scher Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischer  
Anwalt,

Gottlieb Lynker.

### Beilage.

Num. 1.

Veneris II. Decembris 1761.

Hessen-Homburg contra Hessen-Darmstadt, Rescripti puncto solutionis de-  
putati residui in eodem monetæ valore, de quo Anno 1624. conven-  
tum est &c. &c.

Num. 2.

Mandatum Procuratorium Partis Impetratæ,  
in Sachen

Hessen-Homburg contra Hessen-Darmstadt.

Rescripti puncto præteritæ solutionis de-  
putati residui in eodem monetæ valore, de  
quo Anno 1624. conventum est.

Vorstehende Abschrift ist nach dem in der Kayserl. Reichs-Registratur in  
außen rubricirter Sache bey denen Acten verwahrten Exhibito Originali  
collationirt u. von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden,  
urkundlich dieser meiner Fertigung. Wien den 5. Decembr. 1765.

(L. S.)

M. J. Molitor,  
Kayserl. Geh. Reichs- u. Hof-Canzley-  
Registrator.

Conclusum Inscriptum:

- 1<sup>mo</sup>. Neur quidem dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darm-  
stadt petrus terminus 2. Mensium sed ad satisfaciendum  
Rescripto paritorio, & sub comminatione realis execu-  
tionis.
- 2<sup>do</sup>. Communicetur partis impetratæ mandatum procurato-  
rium parti impetranti, altero exemplari ad Acta reten-  
to. 16. Martii 1762.

R U.

RUBRUM:

Præs. sten Mergen 1762. N. H. Rath.

In

Die Römisch = Kayserl. auch in Germanien und zu Jerusalem  
Königl. Majestät.

Allerunterthänigste Legitimatio, juncto petito hummillimo  
pro

Clementissimè præviâ solitâ registratione unius exemplaris ad Acta;  
alterum ad communicandum decernendo, nec non impetiendo  
ulteriori termino 2. Mensium ad producendum producenda,

Impetratischen Hochfürstl. Hessen = Darmstädtischen Anwaltes  
in Sachen

Hessen = Homburg contra Hessen = Darmstadt.

Cum Adjctis. sub  
Nro. 1. & 2.

Rescripti puncto prætenste solutionis deputati  
residui in eodem monetæ valore, de quo  
Anno 1624. conventum est.

**Allerdurchlauchtigst = Großmächtigst =  
und unüberwindlichster Römischer Kayser,  
auch in Germanien und zu Jerusalem  
König,**

**Allergnädigster Kayser und Herr Herr!**

**S**u rubricirter Sache ist, vermöge des am 16. Martii nup. emanirten sub No. 3. angebotenen höchst = venerirlichen Conclufi, No. 3. des Herrn Landgrafen zu Hessen = Darmstadt Hochfürstliche Durchlaucht zwar der gebetene Terminus duorum mensium, sed ad factisfaciendum Rescripto paritorio, & sub comminatione realis executionis, allergnädigst verstatet worden.

Wann nun dieser Termin wiederum verlossen, Erdes unterzeichneter Anwalte aber deßfalls, wegen Versendung in Commissione desjenigen Hochfürstl. Regierungs = Rathes, dem die Hessen = Homburgische Sachen zu besorgen aufgetragen, und derer sonstigen bey gegenwärtigen unglückseligen Kriegs = Zeiten concinuirenden Beschäftigungen, womit andere Räte überladen sind, noch mit keiner Instruktion und Verhaltungs = Befehl versehen werden können, selgsamt ein weiterer Termin zu Einbringung der erforderlichen Nothdurst vonnöthen seyn will;

Als gelanget an Ew. Kayserl. Majestät impetratischen Hochfürstlich Hessen = Darmstädtischen Anwaltes allerhöchste Bitte, Allerhöchst = Dieselben geruchen allergnädigst annoch einen weitem  
D 2 Termi.

Terminum duorum mensium ad producendum producenda aller-  
huldreichst zu verstätten. Worüber ic.

**Euer Kayserl. Majestät**

allerunterthänigst treu- u. gehorsamster Hoff-  
fürst. Hessen-Darmstädtischer impe-  
trischer ad Acta legitimir-  
ter Anwalt,

**Gottlieb Lynker.**

**Beilage.**

Num. 3.

**Martis 16. Martii 1762.**

**H**essen-Homburg contra Hessen-Darmstadt, Rescripti puncto solutionis  
deputati residui in eodem monetæ valore, de quo Anno 1624. con-  
ventum est &c.

Vorstehende Abschrift ist nach dem in der Kayserlichen Reichs-Registra-  
tur in aussen rubricirter Sache bey denen Acten verwahrtem Exhibito  
Originali collationirt, und von Wort zu Wort gleichlautend besun-  
den worden, urkundlich dieser meiner Fertigung. Wien den 5ten  
Decembris 1765.

(L.S.)

**M. J. Molitor,**

Kayserl. Geh. Reichs- u. Hof- u. Tanzley-  
Registrator.

**R U B R U M:**

Præk. 17. May 1762. N. 5. Nath.

An

Die Römisch Kayserliche auch in Germanien und zu Jerusalem  
Königl. Majestät

allerunterthänigste Bitte

pro

Clementissime concedendo adhuc ulteriori termino duorum men-  
sium ad producendum producenda

Impetrantis Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Anwalts  
in Sachen

Hessen-Homburg contra Hessen-Darmstadt.

Cum Adj. ult. Concl.  
sub No. 3.

Rescripti, puncto prætenfæ solutionis depu-  
tati residui in eodem monetæ valore, de  
quo Anno 1624. conventum est.

Martis

Martis 25. May 1762.

**S**essen-Homburg contra Hessen Darmstadt, Rescripti paritorii puncto solutionis deputati residui in eodem monetæ valore, de quo Anno 1624. conventum est; sive imperatorischer Anwalt von Gullmann, sub præf. 17. decurr. accusando lapsum termini supplicat humillimè pro clementissimè decernendo reali Executione. Appon. ult. Concl. & Documentum infinitionis.

Econtra imperatorischer Anwalt Lynker, sub præf. eodem documenta factam infinitionem mandati procuratorii juncto petito humillimo pro clementissimè decernenda ejusdem positione ad Acta. Appon. Num. 4. & 5.

Idem sub præf. supradicto supplicat humillimè pro clementissimè concedendo adhuc ulteriori termino duorum Mensium ad producendum producenda. Appon. Conclusum.

Detur quidem dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt peritus terminus duorum Mensium, sed ad satisfaciendum Rescripto paritorio, & sub priori comminatione.

Johann Georg Reitzer.

**Allerdurchlauchtigst= Großmächtigst=**  
**und unüberwindlichster Römischer Kayser,**  
**auch in Germanien und zu Jerusalem**  
**König,**

**Allergnädigster Kayser und Herr Herr!**

**E**uer Kayserl. Majestät erstattet Endes unterzeichneter Anwalt den allerunterthänigsten Danck für den, laut Conclufi clementissimi de 25. May nuperi sub Nro. 6. anliegend allergnädigst No. 6. bewilligten dießseits gebethenen Terminum duorum Mensium, sed ad satisfaciendum Rescripto paritorio.

Gleichwie nun dieser Termin wiederum zu Ende gegangen, das Erforderliche aber noch nicht eingelanget ist, jedoch Endes unterzeichneter Anwalt nicht zweifelt, es werden seines gnädigsten Herrn Principalen Hochfürstl. Durchl. nach Dero beywohnenden = und kürzlich erst in andern Causis gegen diese höchste Reichs = Gericht erklärten Gerechtigkeit = Liebe, auch in gegenwärtiger Sache den allerhöchsten Verordnungen, so viel immer nach Zeit und Umständen in Dero Vermögen stehen, sich fügen, oder doch Dero Rechts = Befugnisse förderfamst geziemend einbringen lassen, worüber inzwischen Endes unterzeichneter Anwalt seines wenigen Orts den specialen Befehl erwarten muß, und hierzu ein weiterer Termin vonnöthen seyn will;

Also ergethet an Euer Kayserl. Majestät imperatorischen Hochfürstlich Hessen = Darmstädtischen Anwalts allerunterthänigstes Bitten, Allerhöchst = Dieselben geruhen allergnädigst einen weitem Terminum

minum duorum Mensium ad producendum producenda, allermit-  
dest zu verstaten. Worüber ic.

Euer Kayserl. Majestät

allerunterthänigster treu- u. gehorsamster impetra-  
rischer Hochzufl. Hs. Darmstädtischer  
ad Acta legitimister Anwald,

Gottlieb Lynker.

Nro. 6.

Conclusum.

Martis 25. May 1762.

**S**essen-Homburg contra Hessen-Darmstadt, Rescripti paritorii, puncto  
solutionis deputati residui in eodem monetæ valore de quo Anno 1624  
conventum est; sivè impetrantischer Anwald von Gullmann, sub præf. 17.  
decurrentis, accusando lapsum termini, supplicat humillime pro clemen-  
tissime decernenda reali executione. Appon. ult. Concl. & Doc. infrauat.

Contra impetrantischer Anwald Lynker sub præf. eodem, documentar fa-  
ctam infestationem Mandati procuratorii &c.

Vorstehende Abschrift ist nach dem in der Kayserl. Reichs-Registratur in  
auffen rubricirter Sache bey denen Acten verwarhrem Exhibito Ori-  
ginali collationirt- und von Wort zu Wort gleichlautend befunden  
worden, urkundlich dieser meiner Fertigung. Wien, den 27ten De-  
cembris 1762.

(L.S.)

M. J. Molitor,

Kayserl. Geh. Reichs-Hof-Canzley-  
Registrator.

Præf. 27. Julii 1762. N. S. Rath.

An  
Die Römisch-Kayserliche auch in Germanien und zu Jerusalem  
Königl. Majestät ic.

allerunterthänigste Bitte:

pro

Clementissime concedendo ulteriori termino duorum mensium, ad  
producendum producenda.

impetrantischen Anwalds  
in Sachen  
Hessen-Homburg contra Hessen-Darmstadt.

Rescripti paritorii, puncto solutionis deputati  
residui, in eodem monetæ valore de quo  
sub Anno 1624. conventum est.

Cum ult. Concl.

Lunæ 16. Augusti 1762.

**S**essen-Homburg contra Hessen-Darmstadt, Rescripti paritorii puncto  
solutionis deputati residui in eodem Monetæ Valore, de quo Anno  
1624. conventum est; sivè impetrantischer Anwald von Gullmann sub  
præf. 27. Julii nup. accusando lapsum termini supplicat humillime pro cle-  
mentissime jam decernenda reali Executione. Appon. ult. Concl.

Contra



Contra imperatrischer Anwalt Lynfer sub præf. eodem supplicat humilissime pro clementissime concedendo ulteriori termino duorum Mensium ad producendum producenda. Appon. ult. Concl. sub Num. 6.

Decur quidem adhuc dem Herrn Landgrafen zu Hessen = Darmstadt petitus terminus duorum Mensium, sed ad satisfaciendum Rescripto paritorio & sub comminatione, daß im widrigen die gebetene Execution erkannt seyn, und auf Anmelden des Partis Impetrantis, sumtibus Partis impetrata & Cancellaria expediret werden soll.

Johann Georg Reizer.

**Allerdurchlauchtigst. Großmächtigst.  
und unüberwindlichster Römischer Kayser,  
auch in Germanien und zu Jerusalem  
König,**

**Allergnädigster Kayser und Herr Herr!**

**B**ermöge des in rubricirter Sache am 16ten Aug. nup. emanirten sub Num. 7. angebogenen höchst = venerirlichen Conclufi ist zwar No. 7. annoch des Herrn Landgrafen zu Hessen = Darmstadt Hochf. Durchl. der gebetene Terminus duorum mensium, sed ad satisfaciendum Rescripto paritorio & sub Comminatione, daß im widrigen die Executions = Commission erkannt seyn, und auf Anmelden des Partis Impetrantis & Cancellaria expediret werden solle, allergnädigst concediret worden.

Wenn nun dieser Termin an heutigem Tage zu Ende gehet, in dessen aber auch Endes unterzeichneter Hochfürstl. Hessen = Darmstädtischer Mandatarius mit gestriger Post das sub Numero 8. originaliter hiebey angebogene Hochfürstl. Rescriptum und damit, wie daraus allerhuldreichst zu entnehmen, den gemessenen Befehl erhalten hat, in allen und jeden Causis contra Hessen = Homburg, aus denen triffstgigsten und unbiütertreiblichen impedimentis prorogationem terminorum auf drey Monathe geziemend nachzusuchen, gestalten des Herrn Landgrafen zu Hessen = Darmstadt Hochfürstl. Durchl. von Dero nachgesetzten Fürstl. Regierung zu Sieben sowohl, als verschiedenen Beamten Dero Ober = Fürstenthums, die Berichte, auch Abrechnungen, wegen der an das Hochfürstl. Haus Hessen = Homburg bezahlter Gelder, einzuziehen nöthig haben, dieses aber bey denen ständtaurenden leidigen Kriegs = Umständen, da Höchst = Dero Fürstl. Lande von denen beyderseitigen Kriegs = Heeren überschwemmet, und durch diese alle Correspondenz völlig gehemmet ist, dermahlen um do wentiger geschehen könne, als obnehin Höchst = Dero selbst dasige Dienerschaft mit denen Armeen beständig occupirt seyn müsse;

Als soll Ew. Kaiserl. Majestät imperatrischer Hochfürstl. Hessen = Darmstädtischer Anwalt solches allerunterthänigst anzeigen und bitten, Allerhöchst = Dieselben gerubten allergnädigst aus angeführten Ursachen

sachen einen ulteriorem Terminum trium vel duorum mensium ad agendum agenda allerhuldreichst zu concediren. Vorüber ic.

### Ew. Kayserl. Majestät

alleunterthänigst, treu- u. gehorsamter imperatorischer  
Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischer Legations-  
Secretarius und ad Acta legitimierter  
Ambold,

Gottlieb Lynker.

### Beylagen.

Num. 7.

Lunæ 16. Aug. 1762.

Hessen-Homburg contra Hessen-Darmstadt, Rescripti paritorii puncto solutionis deputati residui in eodem monetæ valore de quo Anno 1624 conventum est &c.

Num. 8.

Von Gottes Gnaden Ludwig Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeldt, Graf zu Cagenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Ridda, Schaumburg, Isenbun und Büdingen ic. der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhem Königl. Apostol. Majestät bestellter General-Feld-Marschall und Obrist über ein Regiment Dragoner ic. ic.

Ehrfamer, lieber Getreuer! Uns ist gemeind referiret worden, was Ihr in Causa Homburgensi puncto Protectorii Cæsarei, Commissionis de manutendo, relaxationis arresti &c. wie auch übrigen dergleichen Sachen mit Verlesung derer emanirten Conclusorum den 28ten Aug. Anni currentis berichtet habt. Nachdem Wir nun in dieser und denen übrigen Hessen-Homburgischen Angelegenheiten von Unserer nachgesetzten Fürstl. Regierung zu Gießen sowohl, als verschiedenen Beamten Unserer Ober-Fürstenthums, die Berichte auch Abrechnungen wegen der an das Hochfürstl. Haus Hessen-Homburg bezahlter Gelder einzuziehen nöthig haben, dieses aber bey denen fürdaurenden leidigen Kriegs-Umständen, zumahlen Unsere Fürstl. Lande von denen benderseitigen Kriegs-Heeren überschwemmet, und durch dieselben alle Correspondenz zwischen Uns und Ihnen völlig gehemmet ist, dermahlen um do weniger geschehen kan, als obnehin Unsere dafige Dienerschaft mit denen Armeen beständig occupirt seyn muß: So befehlen Wir hiermit gnädigst, daß bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath Ihr davon die gemeinliche Anzeige ad singulas Causas thut, und in allen Unserm dafelbst gegen Hessen-Homburg habenden Angelegenheiten prorogationem Termini auf drey Monat nachsuchet. Versehens Uns und seynd Euch mit Gnaden wohl gewogen. Darmstadt, den 5ten Octobris 1762.

Ex speciali Commissione Serenissimi.

Fürstl. Hessische Präzident, Canzlar und geheime Räte dafelbst

Kd. Schwarzenau.

Garber.

### INSCRIPTIO:

Dem Ehrfamen, Unserm Legations-Secretario zu Wien, und  
lieben getreuen Gottlieb Lynker

Wien.

(L.S.)

Vors.





Vorstehende Abschriften seynd nach dem in der Kayserl. Reichs-Registratur in aussen rubricirter Sache bey denen Aeren verwahren Exhibito Originali und dessen Adjunctis collationirt und von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden, unfundlich dieser meiner Fertigung.  
Wien, den 1ten Decembr. 1765.

(L.S.)

M. J. Molitor,

Kayserl. Geh. Reichs- Hof- Canzley-  
Registrator.

## RUBRUM:

Præf. 16. Octobris. 1762. N. H. N.

An

Die Königlich-Kayserliche auch in Germanien und zu Jerusalem  
Königl. Majestät

allerunterthänigste Anzeig und Bitte

pro

Clementissime ex Causis intrus allegatis maxime relevantibus & lega-  
libus impertiendo ulteriori termino trium vel duorum mensium  
ad agendum agenda

Impetratischen Anwalds

in Sachen

Hessen-Homburg contra Hessen-Darmstadt.

Cum Adjunctis sub  
No. 7. & 8.Rescripti paritorii, puncto solutionis deputati,  
si præterite residui in eodem monetæ va-  
lore de quo Anno 1624. conventum est.

Lunæ 13. Decembris 1762.

Hessen-Homburg contra Hessen-Darmstadt, puncto solutionis deputati resi-  
dui in eodem Monetæ Valore, de quo Anno 1624. conventum est; si-  
ve impetrantischer Anwald von Gullmann, sub præf. 3. Novembris nup.  
accusando lapsum termini supplicat humillime pro clementissime nunc de-  
cernenda Expeditione Commissionis ad exequendum. Appon. ult. Concl.

Econtra impetrantischer Anwald Lynker sub præf. 16. Octobr. nup. suppli-  
cat humillime pro clementissime impertiendo ulteriori termino trium vel  
duorum Mensium ad agendum agenda. Appon. Num. 7. & 8.

Detur quidem adhuc ex allegatis causis dem Herrn Landgrafen  
zu Hessen-Darmstadt petitus terminus duorum Mensium,  
sed ad satisfaciendum Rescripto paritorio & sub priori  
comminatione.

Johann Georg Reizer.

S

Mlerz

**Allerdurchlauchtigst- Großmächtigst-  
 und unüberwindlichster Römischer Kayser,  
 auch in Germanien und zu Jerusalem  
 König ic.**

**Allergnädigster Kayser und Herr Herr!**

**L**aut des in rubricirter Sache am 13ten Decembr. Anni præteriti emanirten sub Num. 9. angebogenen höchst- venerirlichen Conclusi ist zwar des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstliche Durchlaucht ex allegatis Causis der gebethene Terminus duorum mensium, sed omnium ultimus & ad satisfaciendum Rescripto paritorio, sub priori comminatione, allergnädigst versattet worden.

Wann nun dieser Termin wiederum verlossen, Endes unterzeichnete Anwald aber binnen demselben, vermuthlich wegen der legthin angeführten erheblichen Verbindungen das Erforderliche noch nicht zugekommen ist, folgiam ein weiterer Termin vonnöthen seyn will.

Als gelanget an Euer Kayserl. Majestät impetrantischen Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischen Anwalds allerunterthänigste Bitte, Allerbhöchst- Dieselben geruhen allergnädigst einen ulteriorem Terminum duorum mensium ad producendum producenda allerhöchstdirechste zu concediren. Worüber ic.

**Ew. Kayserl. Majestät**

allerunterthänigster treu gehorsamster impetra-  
 rischer Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischer  
 Legations-Secretarius und ad Acta  
 legitimirter Anwald

**Vnker.**

**Beilage.**

Num. 9.

Lunæ 13. Decembris 1763.

**Hessen-Homburg contra Hessen-Darmstadt, Rescripti paritorii &c. &c.**

Wol:



Vorstehende Abschrift ist nach dem in der Kayserl. Reichs-Registratur in auſſer rubricirter Sache bey denen Acten verwahrtẽ Exhibito Originali collationirt und von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden, urkundlich dieser meiner Fertigung. Wien, den 5. Decembris 1765.

(L.S.)

M. J. Molitor,  
Kayserl. Geh. Reichs-Hof-Canzley-  
Registrator.

Conclusum Inſcriptum:

Mit Verweisung des außzüglichen Zeit-Gesuches Expediatur  
nunc jam Decreta Commissio ad exequendum &c.  
12. April. 1763.

RUBRUM:

Præs. 17. Febr. 1763. N. H. Rath.

In

Die Nämlich-Kayserl. auch in Germanien und zu Jerusalem  
Königl. Majestät.

Allerunterthänigste Bitte

pro

Clementissime impertiendo ulteriori Termino duorum Mensium ad  
producendum producenda,

Impetratischen Anwaltes

in Sachen

Hessen-Homburg contra Hessen-Darmstadt.

Rescripti paritorii, puncto solutionis deputati  
præsentis residui in eodem monetæ valore,  
de quo Anno 1624. conventum est.

Cum Adj. Concl.  
sub Nro. 9.

Martis 12. Aprilis 1763.

Hessen-Homburg, contra Hessen-Darmstadt, Rescripti paritorii puncto solutionis Deputati residui in eodem Monetæ Valore de quo Anno 1624. conventum est; sive impetratischer Anwald von Gullmann sub præsentato 17. Februarii novissimi accusando lapsum termini supplicat humillime: pro clementissime decernenda Expeditione Commissionis ad exequendum. Appon. ultimum Conclusum.

Econtra impetratischer Anwald Lynker, sub præsentato eodem supplicat humillime pro clementissime impertiendo ulteriori termino duorum Mensium ad producendum producenda. Appon. ultimum Conclusum sub Num. 9.

Mit Verweisung des außzüglichen Zeit-Gesuches expediatur  
nunc jam decreta Commissio ad exequendum auf die  
auschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Cray-  
ses & cum Inclusionẽ Rescripti Cæsarei de 21. Augusti  
1755. & Rescripti paritorii de 11. Decembris 1761. re-  
scribatur iisdem:

Dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt noch einen Terminum duorum Mensium zu Gelebung der Kayserlichen Rescriptorum zu verstaten, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber erlagten impetrantischen Herrn Landgrafen zu Befolgung obgedachter Kayserlicher Verordnungen mittelst Vollstreckung der Executiois anzuhalten, und wie solches geschehen zu seiner Zeit an Kayserliche Majestät als-fergehorjamst zu berichten.

Johann Georg Reizer.

Veneris 15. Julii 1763.

Hessen-Homburg contra Hessen-Darmstadt, Rescripti paritorii puncto solutionis deputati residui in eodem Monetæ Valore de quo Anno 1624. conventum est; sive impetrantischer Anwalt von Gullmann, sub presentato 7. hujus übergibt allerunterthänigste Anzeige rür peractæ Insinuationis Commissorii Cæsarei mit Bitte: pro ejusdem positione ad Acta. Appon. ult. Coclusum & Document, Insinuationis.

Ponatur Documentatio insinuatii Commissorii Cæsarei ad Acta.

Johann Georg Reizer.

Sabbathi 20. Augusti 1763.

Hessen-Homburg contra Hessen-Darmstadt, Rescripti puncto solutionis deputati residui in eodem Monetæ Valore, de quo 1624. conventum est, modo Commissionis ad exequendum; sive impetrantischer Anwalt von Gullmann, sub presentato 4. decurr. supplicat humillime pro elementissime decernenda transcripctione Commissionis Cæsareæ, in D. Electorem Trevirensẽm, qua Episcopum Wormatiensẽm & Condirectorem Circuli Rhenani superioris, cum Clausula samt und sonders. Appon. Commissorium Cæsareum.

Fiat Renovatio & respective transcripctio Commissionis auf die ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Crayßes, Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischöffen zu Worms und Herrn Churfürsten zu Pfalz in forma priori cum termino duorum Mensium.

Johann Georg Reizer.

Finis Actorum Aulicorum.

Acta

## A C T A

vel

## Protocolla Commissionis

In Kayserlichen Executions-Sachen

Des Hochfürstl. Hauses Hessen-Homburg,

contra

Das Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt.

Puncto valoris monetæ.

## Boranmerkung.

Die zwey folgende so rubricirte Extractus Protocollares machen nebst dem darauf erfolgten Definitiv-Bescheid, und der anmaßlichen Appellation die demaligen vollständigen Commissions-Acten aus. Was rejecta appellatione in contumaciam executive verfügt worden, zeigt das Immissions-Patent mit mehrern. Die Beslage des Receivus de 1707. hat deswegen den Numerum 244. bekommen, weil diese Sache unmittelbar nach der Haupt-Deputaten-Sache vorgenommen worden, und die Herren Actuarii Commissionis Cæsareæ daher die Numeros fortlaufen lassen.

## Extractus Protocollis Commissionis

In Kayserlichen Executions-Sachen

Des Hochfürstl. Hauses Hessen-Homburg,

contra

Das Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt.

pto. valor. monetæ.

De Dato Jovis den 28sten Mart. 1765.

Imperantisch-substituierter Herr Mandatarius wolle der Gelebung derer in hac Causa puncto Valoris Monetæ ergangenen allerhöchsten Kayserlichen Erkennnissen von dem hohen Imperantischen Erbtheile gewärtig seyn, Casu quo non aber gelange substituierter Fürstlichen Imperantischen Mandatarii an eine Kayserliche hochschulische Subdelegations-Commission gehorsamstes rechtliches Bitten: Hoch-Dieselbe in Conformität des allerhöchsten Commissorii in ordine ad exequendum des fordersamsten vorzuschreiten, gerecht geruhen wolle.

G

Fürst:

Fürstlich Impetratirter Herr Mandararius: Ob man wohl in dieser Sache Parti Adversæ exceptionem Petiti nimis generalis entgegen setzen, und mit Recht verlangen könne, daß man seine anmaßliche Forderung specificè benahmen und vorlegen solle, so wolle man doch, weilen ohnehin der ganze Grund der gegentheiligen Prætenſion hinweg falle, über dieses hinaus gehen, und per modum Exceptionis solutionis in Continenti liquida sofort darthun, daß das Fürstliche Haus Hessen = Homburg Puncto prærenti valoris monetæ nicht nur längstens befriediget seye, sondern auch jährlich deshalben 6. pro Cento auf das Deputat der 12000. Gulden bezahlt bekomme, und deshalben auf diese Forderung pro præterito & futuro renunciiret habe:

Zu diesem Ende producire er sub Num. 244. Extractum des zwischen Hessen = Darmstadt und Hessen = Homburg unter Fürstlich = Hessen = Casselischer Mediation den 4ten May 1707. aufgerichteten Reſcesses, woraus sofort zu ersehen, daß

1.) Der Punctus Valoris Monetæ bey damahligem Vergleich das Haupt = Objectum mit gewesen, solcher aber

2.) in der Güte dahin abgethan worden, daß das Fürstliche Haus Hessen = Darmstadt vor diese und andere Prætenſiones sowohl pro præterito als pro futuro dem Fürstlichen Haus Hessen = Homburg nicht nur beträchtliche und über sechzig tausend Gulden belauſende Summen baar bezahlt, sondern auch annoch 6. pro Cent mit jährlich 720. fl. davor bis diese Stunden vergütete, dagegen aber

3.) das Fürstliche Haus Hessen = Homburg wegen dieser theils empfangenen, theils noch jährlich fortziehenden Vergütung dieser Prætenſion puncto valoris monetæ, pro præterito & in futurum, und zu ewigen Tagen renunciiret habe.

Da man nun gegentheiliger Seits in denen vorhergegangenen Protocollar = Reſcessen puncto prærenti Deputati Residui selbst ein gestanden, daß solches die dem Fürstlichen Haus Hessen = Darmstadt zustehende Contribution auf diese 720. fl. jährlich eingezogen habe, die Renunciacion auch in diesem Documento Publico ganz klar seye, folglich hier abermahls eine Probe von der Gedenkungs = Art der gegentheiligen Dienerschaft erschiene, als wolle Impetratirter Fürstlicher Herr Mandararius dem gegentheiligen unbesugten Begehren exceptionem Præstiti ac soluti valoris Monetæ desuperque factæ renunciationis ex Documento Publico in continenti liquidam hiernit opponiret, und Partem Adversam cum condemnatione in expensas abzuweisen gebethen haben.

Impetrantischer substituirtter Herr Mandararius: Da die Regulirung des Valoris Monetæ von der Bestsetzung des rückständigen Deputaten = Quanti abhängt, und mit diesem zugleich ein vollständiges Liquidum festgesetzt werden müsse; so würde es eine vergebliche Mühe gewesen seyn, wenn man, da über jenen Punct noch kein hohes commissarisches Resolucum vorhanden, eine vorläufige Rechnung wegen des Ertrags des Valoris Monetæ, nach dem von Kayserlicher Majestät allergerechtest zum Grund gelegten Reſcess de 1624. machen wollen.

So leicht es nun dem hohen Impetrantischen Theil gefallen seyn würde, der demahlen in eine Exceptionem solutionis in continenti liquidam eingeleidet werden wollenden Exceptioni Transactionis bey Allerhöchst = Ihro Kayserlichen Majestät zu begegnen, wovon das der dieselbigen bey höchst = preisllichem Reichs = Hof = Rath übergebenen Supplicæ sub Lit. B. adjungirte Schreiben Serenissimæ Tutricis Hombergensis das deutlichste Zeugniß ablegt, so wenig könne man sich post rem Judicatam demahl auf den von dem Hochfürstl. Impetrantischen Herrn Mandatario producirten Recels de 1707. einlassen, zumahlen da das ganze Vergeben, als wann das hohe Impetrantische Haus mit 720. fl. jährlicher Contributions = Gelder in Rücksicht des Valoris Monetæ abgefunden worden, ohnerfindlich seye.

Man könne sich daher in Rücksicht des Valoris Monetæ mit den gegenheiligen post decisionem in contumaciam bey gegenwärtiger hochansehnlichen Kayserlichen Subdelegations = Commission gar nicht Platz greifenden obmotis keinesweges abgeben, vielmehr bleibe man auf dem klaren Maas und Ziel stehen und in Judicando pro basi zum Grund gelegten Recels de 1624. unveränderlich besichn, und so lange hoher Impetrantischer Seite keine auf den Valorem Monetæ nach dem allerhöchsten Judicato de 21. Augusti 1755. und darauf erfolgten Rescripto Paritorio de 11. Septembris 1761. angegestellte diesseitige Quittungen produciret werden könnten, oder würden, so lange bleibe es auch richtig, daß die gegenheilige Einwendungen als hierher nicht gehörig abzuweisen, und in ordine ad exequendum vorzuschreiten seye, als worum man sub conraditione generali contradicendorum nochmalts geziemend nachgesucht haben wolle.

Impetrantischer Herr Mandatarius: Die Regulirung des Quanti dependire zwar von der Decision in Causa puncto Deputati Residui, dieses halte aber gegenwärtige Sache puncto Valoris Monetæ nicht auf, indem es jezo vornehmlich darauf ankomme, ob das Fürstliche Haus Hessen = Darmstadt dasjenige, was das allerhöchste Judicatum Cæsareum in Beziehung auf den Recels de Anno 1624. verordnet, nicht schon würllich præstiret, und dadurch dasselbe theils würllich befolgt habe, theils noch jährlich befolge.

Der Recels de Anno 1707. melde ganz klar und deutlich, daß puncto Valoris Monetæ pro præterito & in futurum nicht nur über sechzig tausend Gulden an Hessen = Homburg bezahlet worden, sondern auch man deßhalben und vor das Agio von 12000. fl. noch 6. pro Cent mit 720. fl. jährlich zugelegt habe.

Gegenheiliger Seite habe man ex has Causa nicht nur jene große Summen bey Heller und Pfennig baar eingezogen, sondern ziehe auch noch bis diese Stunde das Agio der 6. pro Cent, wie man solches bey der vorherigen Sache puncto præteriti Deputati Residui ganz deutlich ad Protocollum eingestanden habe.

Daß man ex adverso diese 720. fl. selbstn als ein bloßes Agio betrachte, zeige sich auch noch dahero, daß man in der bey hochpreisllichem Kayserlichen Reichs = Hof = Rath übergebenen Rechnung, worinnen man jedoch die ganze Deputaten = Forderung von Jahr zu Jahren aus

angesezt, diese 720. Gulden nicht mit in Anschlag gebracht, weilten solche bloß die Vergütung des Agio & Valoris Monetae von denen jährlichen 12000. Gulden Deputaten ausmachten.

Das Kayserliche allerhöchste Resolutum bleibe allemahl bestehen, dem ohngeachtet aber müste man, dieseitigem hohen Theil Jura communia denegiren, wenn man demselben benehmen wolte, vel etiam in ipsa executione annoch zu zeigen, daß man die Kayserliche allerhöchste Verordnung schon lange befolgt, den hohen Gegentheil in Aufsehung dieses Puncts vorlängstens satisfaciret, und dieser demnach weilten er das gebührende schon empfangen nichts mehr zu fordern habe.

Res Judicata lasse allemahl exceptionem solutionis zu, und eine Quittung könne diese Exception niemahlen so stark in continenti liquidam machen, als ein feyerlicher zwischen zwey Fürstlichen Häusern errichteter und ex hac parte völlig erfüllter Recels.

Im Haupt-Wert sage man in dem gegentheiligen Replie-Satz allemalen so viel, daß obwohlen das Hochfürst. Haus Hessen-Homburg in dem Recels de Anno 1707. durch Empfangung großer Summen und noch fortziehenden jährlicher 6. pro Cent Agio puncto Valoris Monetae in Recelsu de Anno 1624. stipulati vollkommen satisfaciret seye, und daß es deshalb wegen dieses Puncts pro praeterito & in futurum völlig vergütet worden, deutlich eingestanden, und deshalb das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt von diesem Anspruch auf ewig losgegeben, und also förmlich darüber quittiret habe, dennoch man ex adverso alles dieses ob effectum rei judicatae absque titulo & Causa & contra propriam Confessionem noch einmahl zu fordern sich befugt crachte.

Allein gleichwie diese Principia in denen Rechten obuerhört und unerfindlich seyen, und es bey einer re judicata auf eines hinauskomme, ob solche vorher oder nachhero befolget worden seye, indem der Haupt-Punct lediglich darinn bestehe, ob man factam partitionem in continenti dociren könne, dieses aber per productionem eines solennen Recesses tanquam per Instrumentum publicum allen Rechten nach jederzeit vollkommen bewürket werde:

Als könne man diesseits auch gewiß versichert seyn, daß jene gegentheilige Sätze keinen rechtlichen Beyfall finden könnten, sondern vielmehr der Fürstlichen Impetrantischen Dienerschaft allezeit zu desto größerem Vorwurf gereichen müßten, weilten solche die Recesse & praktikam satisfactionem puncto Valoris Monetae wohl gewußt, und dennoch solches absque ullo fundamento noch einmahl verlangten. Er inhärire demnach der diesseits hergebrachten Exceptioni solutionis ex Instrumento Publico in continenti liquidæ nochmahls quam firmissime und wiederholte sub generali contrariorum contradictione sein bereits gethanes Peticum nochmahls anhero.

J. Diel,

Fürstl. Wormsischer Commissiong.  
Actuarius.

Extractus



## Extractus Protocollis Commissionis

In Kayserlichen Executions-Sachen

Des Hochfürstl. Hauses Hessen-Homburg,

contra

Das Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt.

pto. Valoris Monetæ.

De Dato Veneris den 29. Mart. 1765.

Continuatum von Fürstl. Impetrantischen substituirtten Herrn Mandatario: sub Protestatione de se nullatenus intromittendo widerspreche man zu allem Ueberflus auf das feyerlichste denen gegenbetheiligen Acten widrigen Imputato, als wann dieselte in Causa Deputati Residui eingestanden worden, das das besondere jährliche Deputat derer 720. fl. in Absicht der Vergütung des Valoris Monetæ bezogen werde, inmassen die in Protocollo Commissionis Deputati Residui enthaltene diesseitige Ausdrücke das klare Gegentheil besagen.

Gleichwie aber hoher Impetrantischer Seite das besondere Deputat-Quantum derer 720. Gulden durch die assignirte Contributions-Gelder richtig und ordentlich erhoben worden, so habe man auch über dieses mit dem andern Deputat à 12000. Gulden jährlich nichts gemein habendes separate Deputat per ipsam rei naturam höchster Orten nicht klagen können.

Man habe diesseits bereits retro bemerkt, das die angebliche gegenbetheilige Beilage sub Num. 244. in subtrato nicht attendiret werden könne, und beharre demahlen um somehr auf diesem Rechts-Satz, als in der diesseitigen Beilage ad Supplicam pro Mandato sub Lit. B. diversis Verbis enthalten siehe, das quoad Valorem Monetæ durch den Reces de 1707. das Præteritum einigermassen ad effectum gekommen.

Der hohe Gegentheil habe hierauf, und bis das allerhöchste Rescript de exequendo erfolget, der theils ex Officio erhaltenen, theils selbst gebethenen vielfältigen Terminen oberachtet fast ganzer acht Jahren geschwiegen, mithin durch die höchster Orten unterbliebene Production handgreiflich zu erkennen gegeben, das man gegen Serenissimam Partem Imperantem keinen Gebrauch davon machen können noch wollen, mithin könne man auch Impetrantischer Seite bey sögestaltten Sachen nichts anders thun, als der gegenbetheiligen Beilage, als hierbey nicht gehörig, zu widersprechen, und sich keineswegs darauf einzulassen.

Sub hac Clausula & Protestatione wolle man nur Illustrationis ergo fürzlich anführen, das man das Wort Agio oder die angebliche 6. pro Cent wegen Vergütung des Valoris Monetæ vergeblich darinnen suche, sintemahlen das die 720. fl. quaestionis ein freywilliges  
 § auf

auf nichts in der Welt Bezug habendes, geschweige den Valorem Monetae compensirendes Deputat seyn, expressis verbis sehr nachdrücklich ausgedruckt worden;

Man widerspreche demnach dem hohen adverbantischen mit nichts erwiesnem Eintrucken per mera generalia, beziehe sich auf den Inhalt der allerhöchsten Kayserlichen Willens-Meynung, und inhärente cacendo nichts einraumend, prioribus.

Imperatrischer Fürstlicher Herr Mandatarius: dieseits habe man in dem gestrigen Reces einseitil utiliter acceptiret, daß von Seiten des hohen Gegentheils die 720. Gulden jährlich baar durch die Einziehung der dieseitigen Contribution vergütet worden zu seyn, eingestanden worden, und dieses acceptire man nochmahl, daß aber durch den Reces de Anno 1707. die völlige Gegentheilige Forderung puncto Valoris Monetae oder wegen des Agio, als welches auf eines hinaus laufe, getilget, und darüber ex adverso auf das feyerlichste quitiret worden, solches habe man aus ganz anderen Gründen dargethan, welche auch ex adverso, wie man abermahl unillustime acceptire, im geringsten nicht bestritten werden können.

Das eine Argument, daß die 720. fl. bey Kayserlichem Reiches Hof-Rath nicht mit zu der Substanz des jährlichen Deputats geröchnet, und dem hohen Gegentheil nicht gefordert worden, bleibe der gegenheillichen Einwendung ungeachtet vest bestehen, allermassen wann man ex adverso solches aus der Ursache weggelassen zu haben vorgeben wolle, weiln man solches jährlich baar eingezogen habe, so widerspreche solches dem ganzen übrigen bey dieser Sache bezeugten gegenheillichen Verragen, indeme, falls dieses der Bewegungs-Grund seyn sollen, man sodann auch das übrige baar empfangene als die Römerz-Gelder und die ex adverso wohlwissend ausgestellte und über 100000. Gulden sich belaufende Quittungen, als eine ebenmäßige baare Einnahme daran abzichen, und sine Forderung darnach einrichten müssen.

Man habe aber dieses nicht gethan, sondern bloß gesehet, daß man an Hessen-Darmstadt jährlich 12000. Gulden Deputaten zu fordern habe, und mit Weglassung alles dessenigen, was von Anno 1745. an in sehr großen Summen baar darauf bezahlet worden, das Totum von Jahr zu Jahren gefordert, und dadurch, wie auch ohnehin Reces-mäßig seyn, das ordentliche Quantum der jährlichen Deputaten auf 12000. Gulden festgesetzt, zugleich aber auch damit ordentlich eingestanden, daß man die 720. fl. nicht darzu rechne, sondern solche darvor annehme, wovor sie im Reces de Anno 1707. auch wirklich gegeben worden;

Dieser Reces enthalte in Spho 3tio ganz klar, daß der Punct ratione Valoris Monetae ein hauptsächliches und vorzügliches Objectum der damaligen gültlichen Vergleichung gewesen, von Seiten Hesses-Homburg gegen Empfang mehr denn 60000. Gulden; sodann gegen Vergütung noch weiter jährlicher 720. Gulden mit durren Worten auf alles, was wegen des Münz-Valors auch sonst in einem und anderen de praeterito und in futurum präzendiret worden, deutlich renunciiret, anbey auch bey Scipulirung der jährlichen 720. Gulden

den von Hessen = Darmstadt sich ausdrücklich vorbehalten worden, daß dieses Quantum einzig und allein in Abſicht derer überhaupt aufhebenden gegentheiligen Präerensionen, worunter doch der Punctus Valoris Monetae allemahl vorzüglich benahmt gewesen, pro futuro jährlich gezahlet werden sollen, folglich seye gar keine Frage mehr übrig, daß diese 720. Gulden jährlich wegen des vorhero im Rechts-Streit befangenen Münz = Valors, nach dem deutschen Inhalt dieses Instrumenti Publici zugelegt, darüber auch nicht nur Specialiter, sondern auch noch ferner in Jpho 6to generaliter auf alle und jede deßfalls ex adverso formirte Forderungen auf das feyerlichste renunciiret worden.

Nun habe zwar das allerhöchste Kaiserliche Conclufum, welches durch eine damals zu Darmstadt vorgewaltete Fataliter in contumaciam ergangen, die gegentheilige Präerension aus denen älteren Recessen puncto Valoris Monetae anerkannt, dardurch aber dießseitigen hohen Theil die Exceptionem praestitae satisfactionis & solutionis in continenti liquidam so wenig benommen, oder benehmen können, als allen Rechten nach, solche annoch quocunque tempore admittiret werden müssen; Die gegentheilige Vorezahlung von dieser Forderung tam pro praeredito quam in futurum seye allzu klar und allzu positiv, als daß man darüber hinaus gehen könne, und eine Condemnation in contumaciam habe niemahlen den rechtlichen Effect, daß man eine Sache doppelt bezahlet solle, sondern hier seye vielmehr der Casus, wo die Exceptio solutionis in continenti liquida noch weit mehr, als bey ordentlich ventilirten Causis attendiret werden müssen, weilten zumahlen derjenige, so etwas bereits empfangen, und solches nochmals fordert, allezeit eine offenbare Gefährde begehe, in lucro captando versire, und demnach gegen denjenigen, der de damno vitando certire, keinen favorem verdiene.

Das ex adverso sub Lit. B. als ein Adjunctum supplicis allegirte Schreiben könne zu dieser Sache nichts beitragen, indem es ein selbst eigenes Schreiben des hohen Gegentheils seye, und also wohl contra scribentem; nicht aber von demselben zum Beweis angeführt werden könne; daß man aber dießseits dardurch, daß man diesen Reces zu produciren verhindert worden, auf die daraus habende Jura renunciiret habe, seye unersündlich, indeme man alle darinnen dießseits versprochene Praestanda auf das genaueste erfüllet habe, die 6. pro Cent mit 720. fl. eingestandermaßen auch noch jährlich fortzable, und demnach der hohe Gegentheil, welcher dieses alles theils angenommen, theils noch jährlich annehme, auch seines Orts in der beständigen Verbindlichkeit verbleibe, dasjenige was derselbe hinwiederum versprochen, ebenfals auf das genaueste zu halten, und diese Obligation so lange anzuerkennen, bis ein anderes inter partes verabredet und beschlossen worden.

Bei diesen Umständen repetire man demnach priora nochmahls anhero, contradicire denen gegentheiligen Einwendungen per mera generalia, stillschweigend nichts nachgebend, und inhärire seinem vorigen Petito.

Imperantischer substituierter Herr Mandatarius: contradicirte auch dem heutigen Recess des gegenheiligen Herrn Mandarii, gleich wie denen vorbergehenden per mera generalia, tacendo nichts eingestehend, und inhaerirte retrò Petitis.

Imperantischer Herr Mandatarius setzte inhaerendo prioribus generalia contra.

J. Diel,

Fürstl. Wormsischer Commissions-  
Actuarius.

### Extractus Protocolli Commissionis

In Kayserlichen Executions-Sachen

Des Hochfürstl. Hauses Hessen-Homburg,

contra

Das Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt.

pro. Valor. Monetæ.

De Dato Sabbathi den 6. April 1765.

### Bescheid.

**L**äßt man es pro. solutionis Deputari residui & currentis in eodem monetæ Valore, de quo Anno 1624. conventum est, ohngeachtet der von Fürstlich-Imperantischen Herrn Mandatario gemachter Einwendungen, daß dieser Punct durch den Recess de 1707. auch pro futuro verglichen seye, und davor sechs per Cent mit jährlichen 720. fl. bis diese Stunde vergütet würden, als altioris indagnis und hieher nicht gehörig, ben denen hierunter ergangenen Kayserlichen allerhöchsten Erkenntnissen, vom 12. Aug. 1755. und 11. Dec. 1761. auch darauf gefolgten Rescriptis ad exequendum vom 12. April und 20. Aug. 1763. lediglich bewenden: wornach sofort

Constituto liquido stractlich zu verfahren.

Fürstl. Imperantischer substituierter Herr Mandatarius, vor die so eben geschehene Publication des hoch- respectlichen Commissionischen Bescheids den verpflichtesten Dank erstattend, bathe sub reservatione reservandorum um Copiam.

Substituierter Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Herr Mandatarius bathe ebenfalls sub reservatione competentium & reservandorum pro Copia.

Dentur utrinque petite Copie.

Franz Diel,

Fürstl. Wormsischer Legations-  
Secretarius, qua Commiss.  
hujus Actuarius.

Extractus

## Extractus Protocollis Commissionis

In Kayserlichen Executions-Sachen

Des Hochfürstl. Hauses Hessen-Homburg,

contra

Das Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt.

Puncto Deput. &amp;c.

De Dato Sabbathi den 13. April 1765.

**E**rschien der Kayserl. Notarius Gabler mit zwey Bezeugen namentlich Augustus Marcin Windecker und Simon Gabler, beyde dabier von Franckfurt, Namens des Fürstl. Imperatorischen Herrn Mandatarii, überreichte nicht nur ein auf Ihu gestellte Original-Requisition sub Num. 246. sondern auch eine so genannte höchstgenüßigte schriftliche Interpositionem Appellationis sub Num. 247. mit Bitte: solche ad Acta zu nehmen, und ihme sein Original-Requisition reteneā Copia apud Acta zu retrahiren.

Substituierter Imperatorischer Herr Mandatarius: Nachdem in Causis Executivis wo die allerhöchste Rechts-kraftige Erkenntniße D. D. Commissariis zum Grund dienen, die darauf zu beschehende Execution keinesweges durch willführliche Appellationes aufgehoben werden könnten; als hat derselbe non attenta Appellatione in ordine ad exequendum vorzuschreiten, und bey dem Ausbleiben des Hochfürstlich-Imperatorischen Herrn Mandatarii seine gnädigste Principalschaft ad ulteriora zu admittiren, sofort Constituto liquido der Execution, als weßwegen man sich das Nähere anz und vorzubringen vorbehalte, in Befolg der allerhöchst Kayserlichen Commisforiorum den straken Lauf zu lassen.

## Bescheid.

- 1<sup>mo</sup>) Hat bey der Sachen ganz klaren Vorliegenheit, die in utraque Causa Depurati residui, & Valoris Monetæ per Notarium & Testes eingelegte Appellation und Proestation nicht statt, sondern im Gegentheil es
- 2<sup>do</sup>) Einwendens ohngehindert bey denen unterm 6ten dieses eröffneten Bescheidern nochmahlen sein Bewenden; Solchemnach
- 3<sup>io</sup>) Fürstl. Imperatorischer Herr Mandatarius das aufgelegte cum Termino ulteriori & ultimo auf Montag den 1sten dieses, mit dem Anhang ohne Zehle zu befolgen, daß, wo er dem also nicht nachkommen sollte, Commissio Casarea subdelegata alsdann nichts da weniger in contumaciam ein Liquidum constituiren, und dem Kayserlichen allerhöchsten Auftrag zu allerunterthänigster Folge in Sachen executivè fürschreiten werde. Zu welchem Ende dann
- 4<sup>to</sup>) Fürstl. imperatorischer Herr Mandatarius gebettener massen ad ulteriora gelassen, sofort demselben

3

5<sup>to</sup>) Nach

5<sup>to</sup> Nach Manegab Rescripti Caesarei de 21. August. 1755. einen dem Vertrag de 1624. gemässen Scatum Praetensionis in Puncto Valoris Monetae pro praeterito & futuro, oder des damaligen eingeklagten Deputati residui & currentis bestmögliche und höchstens auf Dienstag den 10ten curr. zu übergeben, hierdurch auferlegt wird.

6<sup>to</sup> Ponantur inzwischen die Schedulae Appellationis simpliciter ad Acta, & dentur

7<sup>mo</sup> die Original-Requisitiones dem Notario rerent. Copiis ad Acta zu seiner Nothdurft zurück.

Requirirter Notarius: wolle salvâ tamen Autoritate Excellentissimorum D. D. Judicantium von dieser abgeköstigten Appellation ad Augustissimum Commitentem & Delegantem in geziemendem Respect denuo appelliret, und sich Extractum Protocolli ausgebenen haben.

Substituirter Fürstl. Impetrantischer Herr Mandatarius widersprache der so unschicklich als irrelevanten zweiten Appellation per mera generalia, mit geziemender rechtlicher Bitte: mit gerechter Verwerfung derselben die allerhöchste Kaiserliche Executions- Aufträge gerechtfertigt resolvirter massen zum Vollzug zu bringen.

Detur dem Notario petitus Extractus Protocolli.

Frantz Diel,

Fürstl. Wormsischer Legationens  
Secretarius, qua Commiss.  
hujus Actuarius.

Subadjunct. C. (\*)

Copia

Pf. Commis. Caes. Frankfurt den 13. April 1765.

Et

Eine Hochansehnliche Kayserl. Subdelegationss  
Commission

Höchstgemüßigte schriftliche Interpositio Appellationis  
cum petito legali, protestatione ac imploratione

In anmaßlichen Sachen

Des Fürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt,

contra

Das regierende Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt.

pto. praetenti valoris Monetae.

**S**ochfürstl. Hessen-Darmstädtischer bereits ad Acta legitimirter Mandatarius: Nachdem das regierende Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt sich durch den in hac Causa den 6ten huj. publicirten Bescheid, wodurch sogar die Fürstl. Hessische Haus-Verträge contra Intentionem Augustissimi auf eine noch

(\*) Das Subadjunctum A. & B. betrifft die andere Sache pto Deputati residui de 1746. legg ac currentis, desuperque praetend. Caurionis, welche Subadjuncta demnach, als hieher nicht gehörig, weggelassen werden müssen.

nie erhörte Art anmaßlich umgestossen und vernichtet werden sollen, sich vermassen beschwehret befände, daß es solchen nimmermehr zu einiger Rechts-Kraft erwachsen lassen könne; Als wolle Er mit Vorbehalt allersonstigen geziemenden Abstrug, auf deshalben erhaltenen specialen gnädigsten Befehl, gegen obbemeldeten Bescheid hiers mit intra currens adhuc decendum, die Appellation ad Augustissimum tanquam summum delegantem & committentem interponiren, Acta cum Apoitolis reverentialibus instanter, instantius & instantissime requiriren und zugleich der rechtlichen Hoffnung leben, es werde dieser höchst gemüßigten Provocation in debitum respectum ac honorem Augustissimi deferiret, und bis zu Einlangung allerhöchster Obrist-Richterlicher Verordnung mit allem weitem Verfahren eingehalten werden, als weshalben Er hiermit quam sollemnissime protestiret, und über dieses alles omni meliori modo hierdurch imploriret haben wolt.

Frankfurt, den 13. April  
1765.

L. A. Panzerbieter.

Subadjunct. D.

Copia

Pfl. Commis. Caes. Frankfurt den 13. April 1765.

Hoch-Edler

Hochgeehrtester Herr Notarie!

Nachdem in Sachen des Fürstl. Hauses Hessen-Homburg, contra das regierende Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt, pro praetensi Valoris Monetae &c. die dormalen deshalben hier anwesende Kayserl. Subdelegations-Commission am 6ten hujus einen Bescheid ertheilet hat, welcher dem regierenden Hochfürstl. Haus in vielen Punkten vermassen beschwehlich ist, daß dasselbe solchen nimmermehr in Rechts-Kraft erwachsen lassen kann; Als habe ich, als bey dieser Sache legitimirter Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Mandatarius Ew. Hoch-Edlen als Kayserl. geschwehnen offenbahren Notarium hiermit geziemend requiriren wollen: Sie wollen sich nebst zweyen Zeugen anheute noch, als intra currens adhuc decendum zu vorgedachter Kayserl. Commission verfügen, derselben beyliegende schriftliche Interpositionem Appellationis übergeben, Acta cum Apoitolis reverentialibus nochmals mündlich requiriren, und mir über dieses alles ein oder zwey Instrumenta, so viel deren vonnöthen, um die Gebühr zu ertheilen, in dessen Erwartung ich allsiets beharre.

Ew. Hoch-Edlen

Frankfurt, den 13. April  
1765.

Dienstbereitwilliger

L. A. Panzerbieter,  
Fürstl. Hessen-Darmstädtischer  
Regierungs-Rath.

INSCRIPTIO.

A Monsieur

Monsieur Gabler, Notaire Imperial publique

à

3 2

Francfort.

Extra-

Extractus Protocolli Commissionis  
 In Kayserlichen Executions-Sachen  
 Des Hochfürstl. Hauses Hessen-Homburg,  
 contra  
 Das Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt.

Puncto Deput. & valor. Mon.

De Dato Lunæ den 15. April 1765.

**W**urde anheute sowohl dem Fürstl. Impetrantischen als Impetrantischen Herrn Mandatario zur gewöhnlichen Session durch den Einspännigeru angesagt, es ließe aber ersterer vermeiden, daß Er nicht erscheinen könne.

Deur hiervon dem Fürstl. Impetrantischen Mandatario zu setzen nöthigen Abmahnung per Extractum Protocolli die Nachricht.

Eodem

Substituirter Impetrantischer Herr Mandatarius: Nachdem aus der dem Commissionis-Einspänniger von dem Hochfürstlich-Impetrantischen Herrn Mandatario gegebenen Antwort saursam erhellet, daß man ex adverso denen Bescheiden einer hochantehnlischen Kayserl. Subdelegations-Commission de 6. & 13. hujus, die Rechts erforderliche Folge zu leisten, nicht intentioniret seye; Als wolte Fürstl. Impetrantischer substituirter Mandatarius, bey dem heute von dem hohen Gehentheil fruchtlos abgelauffenen Termino nunmehr in contumaciam weiter vorzuschreiten, sofort seine gnädigste Principalschaft bereits gerechtest resolvirter Massen ad ulteriora zu admittiren, verfolglichsich in dem Morgen hierzu anberaumten Termino die Rechnungen zu Constituirung eines Liquidi zu produciren, übriges aber, das Wittere in dem Weg-Rechtens zu nunmehriger würrlichen Execution an- und vorzubringen, gehorsamsft vorbehalten haben.

It nunmehr ohne den mindesten weiteren Vershub in contumaciam fürzufahren, solchemnach Fürstl. Impetrantischer Mandatarius in Gemäßheit letzteren Bescheids ad ulteriora, fort zu Producirung der Rechnungen in ordine ad Constituentium liquidum, und übriges zuzulassen.

Franz Diel,

Fürstl. Wormsischer Commissionis-  
 Actuarius.

Wor



## Borerinnerung.

Nachdem in Conformität des seßtern Bescheids das weitere in utraque Cauſa in der Ordnung verhandelt und Parti Impetranti in Abſicht auf weitere Forderungen Reſervanda reſerviret worden, auch der Ober- Rheiniſche Crays-Calculator ſeinen Bericht erſtattet hatte, erfolgte der nachſtehende Haupte-Bescheid in ordine ad exequendum.

Lunae, den 22. April 1765.

### Publicabatur Beſcheid.

Imo) **W**ird nach nun erſtatterten Pflicht-mäßigen Parere des Rechnungs-Verſtändigen über die ihm von Commissionswegen zugestellte Status, das Liquidum pro. Depuati residui de Anno 1745. & ſequentibus, nach Abzug deſſenigen, ſo vigore Concluſi Caelarei de 20. Jan. 1764. als bezahlt durch Quittungen belegt worden, auf 37647. fl. 27. Albus. 6. Hell. Puncto Valoris Monetae und zwar von dem im Jahr 1755. ben Kayſerl. Reichs-Hof-Rath eingeklagten Residuo de Annis 1745. 1746. 1751. 1752. & 1754. auf 15938. fl. 49. 4 kr. von dem currenten aber de Anno 1755. & ſequentibus bis inclusive Oſter-Meß 1765. dem Vertrag de 1624. gemäß, auf 131500. fl. ſalvo Errore Calculi & ſalvis expensis Commissio Caesarea ex Officio beſigelt, ſofort dieſerhalten

2do) Die von Fürſtl. impetrantiſchen Mandatario gebettene Immiſſio des Fürſtl. impetrantiſchen Theils in ſämtliche Renten und Gefälle der pro Objecto Executionis vorgeklagener Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſchen Rentier Hofſbach nebst der Gemeinſchaft Peterſweil, Bingenheim und Buzbach, nichts davon ausgenommen, mit Verbehalt der ebenwohl gebetteten weiteren Extension im Fall der Ertrag der Revenuen ſorhaner Rentier in Anſehung des ſtarken Capitals und darab alljährlich gebührender Intereſſe nicht hinlänglich ſeyn ſollte, dergestalten in Eventum würtlich erkannt, daß im Fall entſtehender baarer Zahlung, oder auch ſonſtiger gültlichen Einverſtändnis mit Fürſtl. impetrantiſchen Theil worzu Fürſtl. Impetrantiſchem die insinuationis hujus Zeit dreier Tazgen pro omni Termino offen gelassen und anberaumer wird, es alsdann dabey pure verbleiben, ſo mithin die Beamte ſowohl, als Schultheißen und Gerichten mit einem Auschuß der Gemeinden, bey Vermwendung Kayſerlicher allerhöchster Ungnad und ſchwebrer Straf auf einen gewiſſen Tag ad Commissionem Caesaream vorgeladen, jene ſofort, wegen des Empfangs, und richtigen Ueberlieferung ſorhaner Renten und Gefällen an den Fürſtl. impetrantiſchen Theil, in Pflichten genommen, und an ſelbigen überwieſen, dieſe aber, daß in Zukunft alle Herrſchaftliche Abgaben ohne Ausnahme, bey obnausbleiblicher Straffe doppelter Zahlung nicht mehr an ihren gnädigsten Herrn Jbro Hochfürſtl. Durchl. zu Heſſen-Darmſtadt, oder Dero Beamte, ſondern an Heſſen-Homburg, oder deſſelben Bevollmächtigte, ſo lang und viel bezahlet ſollen, bis ſelbiges entweder daraus, oder

oder in andere annehmliche Wege, das nunmehr auf 18708 fl. 45 kr. festgesetzten Liquidi, und darab in Zukunft gebührender Reichs- Constitutionsmäßiger Zinsen auch verursachter Commissionskosten halber, vollkommen befriediget seyn wird, authoritate Commissionis Caesareae angewiesen, in ohnverhoffendem Nichterscheinungs- Fall aber andere an deren Beamten Platz angenommen, verpflichtet, sohin wegen des Empfangs allenfals durch hinlängliche Cranz- Mannschafft auf Kosten des Fürstl. impetratischen Theils unterstützt, die Unterthanen nicht weniger in Ungehorsams- oder auch etwaigen praeripirungs- Fall der Gelder und sonstigen Revenuen, dessen allen ohngeachtet, zur nochmalig und doppelten Zahlung an den Fürstl. impetratischen Theil, salvo Regressu gegen den, oder diejenige, so solches zu thun befohlen, executive angehalten, und dieses alles durch öffentliche Patenten verkündet werden solle.

3<sup>10</sup>) Notificentur haec omnia cum prioribus Fürstl. impetratischer Regierung zu Ihrer zeitigen Abmahnung, auch Entgehung weiteren Schadens, und daraus ohnfehlbar entstehenden kostspieligen Ungemachs per Literas mit dem Anhang: daß man zugleich in Puncto Valoris Monetæ zu derselben tiefem Einsicht und Erwegung anzuführen vor dienfam erachte, wie

Vors Erste, durch den Recess de 1707. worauf Ihr der Fürstlichen Regierung Bevollmächtigter in diesem Betreff sich gründe, anderster nichts abgethan seyn könne, als was damalen, wie die Worte lauten, wegen des Münz- Valors, und sonstigen ex aliis variis causis, in einem und anderem de praeterito und in futurum praetendiret worden; da nun, so viel gedachten Münz- Valor betreffe, man an Seiten Hesse- Domburg §. ibid. 3. in initio, die jährliche Deputaten- Gelder Recess- mäßig und nach der im Jahr 1703. vorangegangener Urtheil Summae Judicii Imperialis aulici in Actis sub Num 2. Lit. D. in speciebus zu zahlen verlanger, und daher nur de praeterito wegen erlittenen Verlusts Praetension gemacht, Fürstl. Hesse- Darmstädtischer Seits aber, daß bemeldte Deputaten- Gelder, bisher in Sorten, wie sie in des H. Reichs- Stadt Franckfurt am Mayn gemeiner Zahlung jedesmal gäng und gleich bezahlet, und darüber vor voll quittiret worden, eingewendet, so würde wohl mit Bestand kein anderer Schluß zu machen seyn, als daß damalen sothane Praetension wegen des Münz- Valors de praeterito einzig und allein verglichen, ans futurum aber, und daß die Deputaten in künftigen Zeiten gegen den klaren Buchstaben des Recesses de 1624. nicht mehr in gangbarer harter Münz in dem dortigen Valor und Werth erlegt, und bezahlt werden sollen, um so weniger gedacht worden seyn, als nach §. 5. dicti Recessus alle übrige Fürstl. Hessische Erb- Statuten und Vereinigung, auch vorherige Verträge und Reesse darinn bestätiget und deren keiner in einigem andern Stück, ausser daß die Fundation vom 12. Febr. cessiret, dadurch aufgehoben, oder im geringsten geschwächt seyn solle. Und da auch

Dors

Dors Andere, das Angeben ad Protocollum des Fürstl. imperatrischen Mandatarii als ob pro Valore Monetae in futurum in dicto Receptu 6. pro Cent mit jährlichen 720. fl. bis diese Grund vergütet würden, schlecht gegründet, weil solches mit keinem jota alldorten ersündlich, bemeldte 720. fl. über das auch nach dem Fürstl. imperatrischen Schreiben de 1757. sub Num. Actor. Commiss. 233. ja des Fürstlich = Imperatrischen Mandatarii selbstigen Eingeständnis und Acceptation ad Protocollum de 28. und 29sten Martii mit denen Contributions-Geldern gleichen Quanti in Receptu de 1618.\* bereits alljährlich compensirt wurden, versolglichen in specie pro Valore Monetae in futurum mit einigen Schein um so weniger anzugeben seyn, als sie fogar in dicto §. 3. ein ganz freiwilliges und blos zu Stiftung guten Vernehmens ausser aller Schuldigkeit in Absicht derer überhaupt aufhebenden Praetensionen verwilligtes Quantum genannt wurden, welche zu einiger Consequenz niemals ausgedeutet, noch im geringsten angezogen, und deroinst §. 4to wann Fürstl. imperatrischer Seits capitaliter abgelegt werden wollten, zu einem ganz andern Endzweck verwendet werden sollen.

\* Anstalt  
1618. ist  
zu sehen  
1681.

So liese man Ihr der Fürstl. imperatrischen Regierung zu überlegen anheim, ob nicht diese Gründe so beschaffen, das die von derselben Bevollmächtigten in hoc Puncto gemachte Einwendungen wenigstens als aetioris indaginis, und hieher nicht gehöbig, von Subdelegations-Commissions- wegen angehen, mithin es, um sich allerhöchst- auch höchster Orten ausser Verantwortung zu sehn, bey denen hterunter ergangenen Kayserlichen Erkenntnissen belassen, dermalen aber auch Einwendens ohnehindert, ohne den mindesten weiteren Aufenthalt hiernach stractlich verfahren werden müsse.

Franz Diel,

Fürstl. Wormischer Commissions-  
Actuarus.

Auf weiteres Ordnungs- mäßiges Verhandeln  
und Contumaciren erfolgte folgendes

## RESOLUTUM

vom 4ten Maji 1765.

Imo) **W**ird auf ungehorsames Aussehen, der auf heute citirt  
gewesener Fürstl. imperatrischer Beamten und Unter-  
thanen, die Immisio in die Renthen und Gefälle der  
Kelter Rützbach, Ringenbeim und Kofsbach, samt der Ge-  
meinschaft Peterweil, nichts davon ausgenommen, als würd-  
lich

R 2

sich geschehen, so mithin Fürstl. impetrantischer Theil vor immitiret von Kayserlichen Commissionen wegen hiermit declariret, sofort anseho

2<sup>de</sup>) Der in Vorschlag gebrachte Hof=Cammer=Rath Offeney als Empfänger, nach der sub Num. 262. entworfenen Eydens=Formul ad juramentum gelassen.

Et juravit eodem.

3<sup>tio</sup>) Expediantur nunc & affigantur die erkannte Patenten durch den Einspänniger in gedachten drey Aemtern und sämtlichen dazu gehörigen Ortschaften.

4<sup>to</sup>) Apponatur quoque von solchem ein Exemplar, dem unterm 27sten elapfi resolvirten Schreiben an Fürstl. impetrantische Regierung

5<sup>to</sup>) In Puncto repetitæ extenfonis Immissionis aber, hat es bey dem Bescheid vom 22sten elapfi, und darinn bereits enthaltener hinfänglichsten Reservacion, noch zur Zeit, sein Verbleiben.

Frantz Diel,

Fürstl. Wormsischer Commissionen=  
Actuarius.

## RESOLUTUM

vom 6ten ejusdem in puncto expensarum.

Addantur nunc etiam ad Computum Debiti

- a) Die durch gegenwärtiges Geschäft von Fürstl. Impetrantischem Theil verursachte und von Fürstl. Impetrantischem vorgeschossene Commissionen=Kosten bis auf den 9ten dieses inclusive, Einschluß der Schreib=Gebühr mit 3796. Rthlr. 16. fr.
- b) Das Deservitum des Fürstl. impetrantischen Mandatarii statt 558. = = = = 372. Rthlr.
- c) Die Gebühr vor den geschwornen Sental 8. Rthlr.
- d) Dem Ober = Rheinischen Creys = Calculator an solcher 12. Rthlr. 72. fr.
- e) Dem Beybotten an Zehrung und Diäten, einschließlic des Pferdes 12. Rthlr. 40. fr.
- f) Dem Buchdrucker 5. Rthlr. 78. fr.

In Summa Rthlr. 4207. 26. fr. welche ingesamt, salvis ulterioribus, eben so, wie das bereits per Resolutum de 22. elapfi verordnete Liquidum von Fürstl. Impetrantischem an Fürstl. impetrantischen Theil hinviederum zurückzahlen und zu vergüten seynd.

Das

Das nun folgende Immissions-Patent macht den Beschluß dormaliger Kayserl. der Commissions-Acten in dieser Sache.

## Immissions-Patent.

**Z**u wissen seye hierdurch Jedermänniglich, insonderheit Stadt-Rath, Burgern, Schultheissen, Gerichten, Gemeinds-Leuten, Pächtern, und Cenfiten, fort sämtlichen An- und Zugehörigen der Fürstlich Darmstädtischen Aemtern, Kossbach, samt der Gemeinschaft Peterweil, Buxbach und Bingenheim, daß, nachdem Die Römisch-Kayserl. Majestät vermittelst der an Allerhöchst-Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath erkannt und renovirten Rescriptorum de Exequendo, beyden höchsten des Pöblichen Ober-Rheinischen Creyses ausschreibenden Herren Fürsten, Ihero Churfürstl. Gnaden zu Trier, als dormaligen Fürsten und Bischoffen zu Worms, dann Ihero Churfürstl. Durchl. zu Pfalz als Herzogen zu Simmern, Höchst-Diese aber die irate Vollziehung der in Sachen des Fürstl. Hauses Hessen-Homburg, entgegen und wider das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt puncto Dupicati residui, & Valoris Monetae, ergangener Kayserl. Erkenntnißnen Uns aufzutragen allergnädigst und gnädigst geruhet, Wir soleinnach als hierzu gnädigst angeordnete Commissarii Subdelegati, dem Fürstl. Imperatorischen Theil zu vollständiger Gelebung Eingangs berührter Kayserl. Rescriptorum zwar hinlängliche Zeit gelassen, nach deren fruchtlosen Verstreichung aber, auch entstandener Befriedigung auf ein oder die andere Weise des Fürstl. Imperatorischen Theils, die würckliche Einsetzung desselben in sämtliche Abenten und Gefälle bemeldter Aemter Kossbach samt der Gemeinschaft Peterweil Fürstlich Hessens-Darmstädtischen Antheils, Buxbach und Bingenheim, nichts davon anegengenommen, unterm 27sten elapsi rechtlichen pure erkannt, fort solche auf ungehorsames Ausbleiben deren zu solchem Ende ciort gewesenen Fürstl. Imperatorischen Beamten sowohl, als Unterthanen, unterm heutigen Dato als geschehen, so mithin den Fürstl. Imperatorischen Theil vor würcklich immitirt von Kayserl. Commissions-wegen also und dergestalten erkläret haben, daß Er sothane Abenten und Gefälle durch den in Vorschlag gebrachten und von Kayserl. Subdelegationis-Commission behörend verpflichteten Empfänger und Rechnern den Fürstl. Homburgischen Cammer-Rathen Offenen, oder dessen bestellte und künftig bestellte werdende Unter-Einnehmer, so lange und viel zu beziehen, Zug und Macht haben solle, bis entweder daraus, oder durch sonst andere etwa inzwischen Fürstl. Imperatorischer Seiten ausfindig machende Zahlungs-Mittel, seiner Urtheils mäßig liquidirten Forderungen halber à 185086. fl. 45. kr. und davon in Zukunft gebührender Zinsen, Salvis quoque Expensis Commissionis Caesareae, gänzlich vergnügt und abgeldet seyn wird.

Ihnen ebenmäßig nicht erschienenen Stadt-Rath, Burgern, Schultheissen, Gerichten, Gemeinds-Leuten, Pächtern und Cenfiten, fort sämtlichen An- und Zugehörigen obbemeldter Aemtern bey Entziehung der Straf-doppelten Zahlung mittelst ohnfehlbar erfolgender militärischer Execution, und dabey ohnausbleiblicher Kayserl. Schwere-

schwehren Ungnad, aus nemlicher Macht und Gewalt ernstlich beschwende, daß in Zukunft, und bis zu des Fürstl. Impetranischen Theils völliger Befriedigung nichts mehr an Ihro darzu zeithero berechtigte gewesene Herrschaft, oder Dero Beamte, noch jemanden, wer der auch seyn mögte, sondern alle und jede Herrschaftliche Abgaben, ohne Ausnahme, an ersagten Fürstl. Impetranischen Theil, oder wen derselbe vors. künftige hierzu bevollmächtigen wird, getreulich, und ohne alle Gefährde bezahlen, davon auf keinerley Weise sich behindern und stöbern lassen, sondern allem dem so gehorsamlich nachsetzen sollen und wollen, als lieb einem jeden seyn mag, obangedrohetere ohnsehbare Strafe nochmalig und doppelter Zahlung an den Fürstl. Impetranischen Theil, auch sonstige schwere Kayserl. Ungnade zu vermeiden.

In Urkund unserer eigenhändigen Fertigung und beygedruckten Petschaft. So geschehen zu Frankfurt den 4ten Maji im 1765sten Jahr.

Egidius Linckenheld.

v. Schopen.

(L.S.)

(L.S.)

Nachdem ein vortreffliches Publicum aus denen- demselben integraliter vor Augen liegenden Commissions- Protocollen vom 28. und 29ten Martii 1765. worauf der Commissarische Definitiv- Bescheid vom 6ten April ejusd. Anni erfolgt, erleuchtet erschen haben wird, wie es um die Merita Cause beschaffen sey; dasjenige aber, was Commissio Subdelegata darauf in contumaciam in uraque deputati causa executive verordnet hat, so weit es hieher gehörig, auch beygesetzt worden: so folgen nunmehr unmittelbar die in praesentis Appellatorio bis jetzt verhandelten Acta.

ACTA

# ACTA

In anmaßlichen Appellations-Sachen

## Hessen-Darmstadt

entgegen

## Hessen-Homburg.

pro. Valoris Monetæ de quo  
Anno 1624. conventum  
est.

# LIBELLUS

## PRÆTENSORUM GRAVAMINUM.

Widerlegende Anmerkungen. Alledurchlauchtigster 2c. 2c.

A. Nach diesem Eingange solte man glauben, daß der Fürstl. Rath in Darmstadt, welcher die Sachen unter Händen gehabt haben soll, von 1755. an bis 1765. also zehen ganzer Jahre nach einander verreiset gewesen sey, und wenn es wäre, thäte es doch nichts zur Sache. Wolte man die gegenbeiligen jetzigen Rathgeber lächerlich machen: so hätte man hier ein weites Feld. Die Beschuldigung, als wenn man dießseits das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt mit vergeblichen Vergleichs- Tractaten lactiret habe, ist die allerunerschämteste, die erdacht werden können. Von 1747. an bis diese Stunde, ist man dießseits auf die unverantwortlichste, und zugleich bezugene Art, wie man jeneseits sogar den gemeinsten Wohlstand außser Augen setzte, dergestalt herumgeführt worden, daß man endlich sogar, wie eine Privat-Partie, fast an die Collegia gewiesen werden wollen.

Es hat bey Euer Kayserl. Majestät das Fürstl. Haus Hessen-Homburg wegen der ihm zu zahlenden Deputaten gegen das regierende Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt puncto Valoris Monetæ Klage erhoben, und darauf ein Allerhöchstes Kayserliches Rescriptum de solvendo secundum pactum de Anno 1624. erhalten. Als dieses insinuiert worden, lactirte das Fürstl. Haus Hessen-Homburg das dießseitige mit Anerbietung gütlicher Conferenzen, zu Hebung sämtlicher Irrungen, und da zwischen der Zeit der damalige Rath zu Darmstadt, welcher diese Sache unter Händen gehabt, in anderen Herrschaftlichen Angelegenheiten außser Landes vertriebt gewesen, so proficirte das Fürstl. Haus Hessen-Homburg davon, und erhielt nicht nur eine paritoriam in contumaciam, sondern auch das Mandatum de exequendo auf die ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Crayffes.

oup h anstalt. artois V. ...  
minimorum. 1811 omia

B. Die angeblich vielfältige vorhergegangene Erinnerung ist abermals eine grundfalsche Auflage. Dießseits ergienge vor angestellter Klage ein dergleichen Erinnerungsschreiben an Hessen-Darmstadt, welches der Klag. Schrift sub Lit. B. beigefügt worden. Hierauf ist bis diese Stunde noch keine Antwort erfolgt, und was kurz vor Austrückung der Commission in terminis vagis & generalissimis, einmal im Darmstädter Hof in Frankfurt davon privatim gesprochen werden wollen, wird unanständiger Weise hier anticietret, zugeschweigen dergleichen mündliche Gespräche in solchen Fällen keiner Achtung werth sind. Man producire aber nur ein einziges hieher erlassenes Schreiben: darauf komme es an:  
dann

Ihren Subdelegati haben darauf auf den 5ten Februarii a. c. terminum ad docendum de partitione vel videndum fieri Executionem secundum judicata Caesarea nachher Frankfurt anberaumt, und ob man wohl Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtischer Seits das Hochfürstl. Haus Hessen-Homburg zuvor vielfältig an die Unbefugnis ihres Begehrens und die diesfalls errichtete neuere Reccess und Derselben Renunciaciones erinnert und denenselben mit Austrückung der Execution zurückzubalten vorgestellet hat, so haben Dieselbe sich dan-





denn dieses hätte man diesseits beantwortet müssen. Die Berufung auf einen andern Deceß, welchen der jetzige Herr Landgraf zu Hessen-Homburg nicht erreicht, war ohne das keiner Aufmerksamkeit würdig. Die lächerlich angebliche Edoctio Partitionis plenaria wird indessen so weit quam utilissime acceptiret, als dadurch der Erb-Vertrag de 1624. und das darauf gegründete Judicatum Caesareum allerdeutlichst anerkennt wird. Uebrigens besicht man sich auf diesseitige schon bekannete Impressa.

1624. hingegen ist man nicht schuldig, den Ducaten höher anzunehmen, als zu 2. fl. 24. fr. die Münzen mögen steigen oder fallen. Wovon ist also appelliret worden, als a Judicato Caesareo ipso?

C. Commissio Caesarea war in die allerengsten Schranken einer ihr auferlegten Execution eingeschlossen konnte und dürfte also eigentlich nicht unterfuchen, ob höchstpreislischer Reichs-Hof-Nach den Rechten gemas, oder zuwider, gesprochen habe. Kein Revisorium konnte vor ihr angestellt werden, und auch kein Restitutorium; die angegebene Partio war lächerlich, wie schon gedacht worden. Nach solcher Partio mußte man den Ducaten 3. E. zu 5. fl. und so hoch, als er jemals gälte, annehmen; nach dem Judicato Caesareo, und dem, auch independenter von selchem bestehenden Erb-Vertrag de 1624. hingegen ist man nicht schuldig, den Ducaten höher anzunehmen, als zu 2. fl. 24. fr. die Münzen mögen steigen oder fallen. Wovon ist also appelliret worden, als a Judicato Caesareo ipso? Uebrigens gehöret der Schluß a Concessione Protocolli ad Admissionem appellationis praetensa iterata ad absurdissima; ist aber auch bios der Gedenkens Art des jenseitigen Sachführers zuzuschreiben, als dessen ihm eigne Vogt ihm solche Schlüsse erlaubet. Solte Commissio sich etwa mit dem Notario in einen Appellations-Krieg einlassen?

D. Diese Hofnung war nicht rechtlich; sondern gehöret zu den übrigen noch jungen Hofnungen, als ob zuletzt alles vor der Eheane biegen oder brechen müßte: denn kein ander Wort drucket hier die Sache aus. Gegen das Judicatum Caesareum hätte ein Remedium, re integra, erariffen, und nicht gegen die Vollziehung dieses Judicati eine seltsame Appellation eingewendet werden müssen. Der Valor monetae berechnete sich übrigens ja von selbst, da das Deputat nur

dannoch daran nicht kehren wollen, sondern vielmehr auf Ausrückung der Commission bestanden, weshalb man dann Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtischer Seits in honorem ac respectum des Allerhöchsten Kayserlichen Aufrags coram Commissione Caesarea erschienen, und daselbst mit dem Gesentheil ad Protocolum Commissionis gehandelt, und de plenaria partitione dociret hat, wie solches die sub Nro. 1. hier in extenso mit beyliegende Protocolla Commissionis des mehreren ausweisen.

Auf diese Verhandlungen hat Commissio Subdelegata unter dem 6. April a. c. den sub Nro. 2. anliegenden Beschad publiciret, und weilen dadurch das Hochfürstliche Haus Hessen-Darmstadt auf das äußerste graviret worden, so hat dasselbe unter dem 13. ejusdem, mithin inra currentis adhuc decendum nach ausweis sub No. 3. anliegenden Instrumenti die Appellatioem rite & solenniter interponiret und obwohlen darauf Commissio Subdelegata anmaßliche Apostolos reformatorios erkannt, so hat dennoch der Notarius nach der mündlich gehaltenen Ordre davon wiederum an Ew. Kayserl. Majestät appelliret, und Commissio Subdelegata diese zweite Appellation ipso facto pure angenommen, und bios Extractum Protocolli pro petito Notarii darauf decretiret, wie solches die fernern Original-Ansagen sub No. 4. des mehrern verifiziren.

Ob man nun wohl der rechtlichen Hofnung gelebet, es würde Commissio Subdelegata an Ew. Kayserl. Majestät wohlberuget ergriffenen und rite interponirten Appellation zu allerunterstänigsten Ehren, da sie zumalen die letztere Provocation pure angenommen, mit fernern Verfahren einhalten, so hat man doch Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischer Seits mit





als Judicis immediate superioris & supremi delegantis & committentis allerhöchste Jurisdiction in Casu provocacionis a Commissione Cælarea Subdelegata alleinig fundiret ist, endlich auch diese vorläufige Justification in tempore a legibus definito ordentlich einkommet, und ratione juramenti appellacionis deren Fürsten und Ständen Rathe in ihrer Herren Rechtfertigungen per R. J. N. bestreyet sind.

F. Von sogenannten Materialibus ist hier gar der Ort nicht zu reden. Vorhöchsthöchstem Reichs-Hof-Rathe hätte Re adhuc integra von dergleichen Dingen gesprochen werden müssen. Hatte denn Commissio den Auftrag gehabt, die Sache zu untersuchen: oder vielmehr eine rechtskräftig entschiedene Sache zu erequiren? Ist der Erb-Vertrag de 1624 nicht von den nemlichen hohen-Herrn errichtet, unterschrieben und besiegelt worden, von welchen das sogenannte Erb-Statut (wozu aber der Vertrag de 1624 gehört) errichtet, unterschrieben und besiegelt worden? Warum soll nun jenes Erb-Statut (de 1602.) zu ewigen Zeiten (nach jenseitiger Hypothese) gelten, und nicht der Erb-Vertrag de 1624? Ratio est in aprico, weil nach jenem Erb-Statut man diesseits die Hälfte der Darmstädtschen Lande entbehret, welches Hessen-Darmstadt sich wohl gefallen läßt: nach dem Pacto de 1624 hingegen der Ducaten nur 2. fl. 24. kr. gelten: Hessen-Darmstadt also mehr, als bisher, nach dem Valore numerario zahlen soll, und dieses ist freylich nicht so vortheilhaft, wie ersteres. Da der damaligen klagende Herr Landgraf es mit einem Agnato potentiore zu thun hatte: auch außerdem aber die Selbsthülfe in den Reichs-Gefäßen hochverpönt ist, so mußte dieser Herr freylich viam juris erwählen, wodurch aber der Erb-Vertrag de 1624, vernünftiger Weise nicht litigios gemacht wurde, wie denn auch das Ao. 1700. erfolgte Urtheil Hessen-Darmstadt sub hac conditione resolutiva condemnirte, wenn kein neuer ein anders besagender Reces beygebracht würde. Dieser wurde nicht beygebracht, und erfolgte daher Ao. 1703. eine Sententia prioris confirmatoria. Gleichwie aber der damalige diesseitige Herr Landgraf, als ein bloßer Ustructurarius des Valoris quaest. sich

Quoad materialia verhält sich die Sache folgender Gestalt, daß als Hessen-Homburg zu Anfang dieses Sæculi ebenfalls die jährliche Deputaten nach dem jedoch diesseits nicht einmal agnoskirten Pacto de 1624. in speciebus zu bezahlen verlanget, auch deshalb bey damaligen Kayserl. Reichs-Hof-Rath Klage erhoben worden, man demnach zwischen beyden Fürstlichen Häusern unter Mediation des damaligen regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. Ao. 1707. in der Güte zusammen getretten, und darauf den sub No. 8. hieher gehenden Reces errichtet, aus dessen §. 3. dann so gleich Sonnen klar erhellet, daß die Fürstlich Hessen = Homburgischer Seite puncto Valoris Monetæ gemacht und bey Kayserlicher Majestät bereits eingeklagte Präsentation das vorzüglichste Objectum dieses Vergleichs mit gewesen, und man dann deshalb darinnen überein gekommen, daß Hessen-Darmstadt noch einstens vor alles was wegen des Münz-Valors auch sonst in einem und andern *de præterito* und *in futurum prætendiret* worden, über etliche und 60000. fl. an Hessen-Homburg nicht nur baar bezahlet, sondern demselben auch bloß in Absicht derer überhaupt aufhebenden Präsentationen zu den jährlichen 12000. fl. Deputaten-Geldern noch 720. fl. welche grad ein Agio von 6, pro Cent auf das vor-



ſich nur ſelbſt, vel litigando, vel tranſigendo, reſtrictive ad tempus vitae allenfalls präjudiciren können: alſo gehet auch das ganze damalige Litigium ſo wenig, als der Receß de 1707. den jetzigen Herrn Landgrafen zu Heſſen-Homburg etwas an, es ſey denn, daß Hoch-Derſelbe eine Nachforderung von jener Zeit machen wolte, welches aber ganz und gar der Fall nicht iſt. Die aus dem Zuſammenhange herausgeriffene Stelle Receßus de 1707. ſagt nicht mehr, als daß das damalige Præteritum, und was auch ſonſt in einem und andern in futurum präſendiret worden, abgethan; nicht aber daß ein Agio von 6. pro Cent dem nicht in futurum, vel incertum eventum präſendiren; ſondern Ao. 1624. klar verglichen, und mit dem de momento ad momentum in infinito fortlaufenden Deputato annuo unzertrennlich verknüpften, und gar nicht mehr renunciablen Valori ſubſtituiret worden ſey, allermähſt es ja deutlich heiſſet, daß es in Abſicht der jährlichen 720. fl. auf die überhaupt ſich aufhebende Prätenſionen, deren ja gar viele wären, gemeinet ſey, und nicht in ſpecie auf den Valorem monetæ. Letzte ſententia de 1700. war auch der Erb-Vertrag de 1624. niemals in lite gewefen; ſondern nur die Frage davon, ob er durch einen neuern Vertrag nicht geändert worden ſey, daß iſt, ob der damalige dieſſeitige klagende Herr Landgraf ſich nicht ſelbſt ex novo facto obligiret habe?

G. Man hat ſchon geſagt, daß der ganze Receß de 1707. in puncto Valoris monetæ den jetzigen Herrn Landgrafen nicht verbinde; ſub ierata proteſtatione de ſe non intromittendo, will man jedoch dahin continuiren, daß in dieſem ganzen Receße wegen Aufhebung oder Abänderung des Erb-Vertrags de 1624. nicht ein Wort vorkomme, da die jährlichen 720. fl. auf alle damalige Prätenſionen, und alſo nicht auf den Valorem monetæ beſonders gehen, und wann auf 12000. fl. Capital ein Agio oder Interelle ad 6. pro Cent præciſe 720. fl. ausmacht: ſo folgt daraus nicht, daß dieſe 720. fl. ein verſchicktes Agio ſeyen. Wie könnten ſie ſonſt auf alle Prätenſionen zugleich gerechnet werden? Es ſind aber dieſe 720. fl. telte §. 4. Receß. de 1707. ein Particular-Deputat, welches nach der Contribution. die Stadt und Amt Homburg jährlich mit eben ſo viel zu zahlen hat, abgemefſen worden, damit

vorgemeldte Quantum ausmachen, jährlich zugelegt, ſolches alles auch nach der gegenſeitigen eigenen Geſtändnis biſanhero richtig erfüllet, dagegen aber Heſſen-Homburg dieſe Bedingungen nicht nur inſgeſamt angenommen, ſondern auch §. 6. deshalbn auf alle und jede dergleichen Prätenſiones, ſie ſeyen in lite befangen oder nicht, auch jezo ſchon gemacht oder die noch künfftig bevorſtehen oder erdacht werden könnten, dergeltalten feyerlich renunciret habe, daß Heſſen-Homburg zu ewigen Tagen aus einmüßley Præterit deshalbn weiter Prätenſiones zu machen nicht befugt ſeyn ſolle.

Dieſen ganz klaren Vertrag hat man nun coram Commiſſione Caſarea in vim partitionis in extenſo produciret, und alle dieſe ganz deutliche und ausdrückliche Stellen daraus allegiret, die gegenſeitigen Mandatarii haben auch teſtante Copia ſub No. 1. ſich darauf ſo ſchlecht verantwortet, daß man an einem guten Ausgang bey einem einſichtigen und unparteiſchen Richter gar nicht zweifeln können.

Da



Hof-Rath zum Vorschein zu kommen; 4) Die Contumacia so viele Jahre ohne Masse und Ziel gewesen; 5) eben deswegen die Execution, mit Verwerfung des aufjünglichen Zeit- & Befuchs erkannt worden; 6) es dahero wider alle Begriffe lauffet, diesen Reces, welcher kein recens repertum ist, nach zehn ganzer Jahre Verlauf erst in Executorio produciren, und dann 7) appelliren zu wollen.

K. Es hat niemand etwas davor einzuwenden, daß einem Exequendo sicuti sicuti, zu pariren, und de partitione facta zu dociren; nicht aber siehet ihm frey, den R. A. de 1624. und der ganzen Reichs-Zustus-Verfassung zuwider, in ipso Execucionis actu, solche unzulässige Exceptiones vorzubringen, womit man in superiori herfürzugehen sich nicht getrauet hat. Unhöflich ist übrigens die Red-Art, es seye ohnehin Commisiois Schuldigkeit gewesen.

L. In termino? keinesweges: Denn sonst wäre Commisio nicht ausgerückt; sondern hätte die Partitiois-Anzeige Parti Impetranti ad se declarandum communiciret. Der Reces de 1707. hätte bey höchstpreisllichem Reichs-Hof-Rath produciret werden müssen, und ob man schon dessen Existenz nicht gelaugnet hat, noch seho läugnet, so hat man ihn doch nicht agnosciret, da ja eben die Klage darauf gegründet worden, daß serenissimus nunc agens nicht dem hohen Paciscenti de 1707. sondern dem primo Acquirenti Deputati & Valoris, oder dem hohen Paciscenti de 1624. succediren. Der Reces de 1707. (welcher, wie oben schon gemeldet worden) kein Instrumentum publicum ist) ist also auch kein Instrumentum judiciale agnitum, und ist übrigens aus so vielen Pactis diversissimis zusammengesetzt, als Spthi in solchen sind. Die Verpflügelung, als ob das Pactum de 1624. durch das de 1707. als einen neuern Reces aufgehoben worden seye, vergehet in sich selbst, da beyde Verträge diversos Pacticentros haben; der Vertrag de 1624. auch Sptho V. Recessus de 1707. eben so ausdrücklich aufgehoben werden müssen, wie die Punctation vom 12. Febr. 1707. wenn dieses mens & intentio Paciscentium

neni liquide Art dociret, daß sodann solches allezeit angenommen werden muß, und der condemnirte Theil bey solchen Umständen dasjenige, was Er pro tenore judicati bereits wirklich erfüllet, nicht noch einmal indebite zu prästiren angehalten werden kan.

Alle Citaciones in Executione: Sachen geben sowohl nach denen Gesetzen, als der Obervanz des Römischen Reichs, jederzeit alternative dahin, daß man in termino entweder de facta partitione glaubhaft dociren, oder aber, wann dieses nicht geschehen kan, alledann erst der wirklichen Execution sich gewärtigen solle, und Commissio Subdelegata hat dieses in Ihrer erlassenen Ladung ebenfalls, wie ohnehin ihre Schuldigkeit gewesen, also gewahrt.

Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtischer Seits hat man darauf in termino durch Verbringung des Recessus de Anno 1707. welchen der Gegentheil auch agnosciret, und also per Instrumentum ac Documentum Publicum judicialiter agnitum vollkommen dargethan, daß durch diesen neuern Reces das Pactum de Anno 1624. puncto Valoris Monetae völlig aufgehoben und das Fürstliche Haus Hessen-Homburg gegen Emsfang beträchtlicher Summen, sodann noch einer jährlichen und bis diese Stunde continuirenden Zulage auf seine Prätenzion wegen des Münz-Valors tam pro praeterito quam in futurum solennissime renunciiret habe. Daß nun hiedurch eine Plenaria Partio des Kaiserlichen allerhöchsten Conclusi vollkommen dociret worden, wird kein Unpartheyischer läugnen, und daß die productio Instrumenti publici judicialiter agniti eine Probationem in continenti liquidam ausmache, kan

rium gewesen wäre. Die beträchtliche Summen, die man erhalten haben soll, haben das praeritum getilget; mit den jährlichen 720. fl. aber, womit das futurum getilget seyn soll, hat es die obengemeldte Bewandniß, daß sie auf alle damalige Praerentionen gehen; aber keine 6. pro Cento Agio sind, sonst sie allein auf den Valorem Monetae gehen müßten, welches aber dem klaren Wort-Verstand ersagten Recesses entgegen ist.

M. Speciatissimi Subdelegati Caesarei haben durch Vollziehung des Allerhöchsten ganz gemessenen Auftrags, keinen Fehler begehen können; also auch keinen zuzudeuten gehabt. Es ist eine Verläumdung, als wäre demselben von Homburgensibus etwas suggerirt worden, und wohlgedachte Herren Subdelegati haben im ganzen Recess von 1707. (welches alles man jedoch sub iterata protestatione de se nullatenus intromittendo angeführt haben will) nichts als eine Vergleichung ratione praeritri finden können, weswegen man auch keine Nachforderung macht; aber die angebliche Vergleichung ratione futuri, in Aufsehung welcher loco Valoris jährlich 720. fl. gezahlet würden, als 6. pro Cent. Agio, haben solche nicht finden können, in deren absonderlichen Vergleichung Ermangelung demnach es bey der §. V. festgesetzten Regel verbleibet, nach welcher der Haus-Vertrag de 1624. ex superabundanti von neuem bestätiget worden, und dieses zwar um so mehr, als dicto §. V. einer gänzlichen Aufhebung der Punctation de 12. Febr. 1707. Erwähnung geschieht, aber nicht des Vertrags de 1624., und gleich darauf folget, daß sonst kein Vertrag, als die bemeldte Punctation aufgehoben seyn solle, verbi: „deren keinerley in einigen andern Stücken hiedurch aufgehoben.“ Die Unverschämtheit des Gegners thut hier wieder einen Ausfall, der so strafbar ist, als auch sich zugleich der Gegner dadurch selbst lächerlich macht. Commissio solte den Vertrag de 1624. für aufgehoben erklären, und also ein Kaiserl. Judicatum reformiren, da sie dieses nicht gethan, wird sie verläumdert, als hätte Sie Homburgensibus durchhelfen wollen! Wie abgeschmackt? mögte man zu Darmstadtensibus sagen. Wir hatten ja einen klaren Haus-Vertrag de 1624. und ein darauf gegründetes höchstes Judicatum, zugleich aber dieses für uns, daß es con-

kan kein Rechts-Verständiger mit einigen Schein in Abrede stellen.

Der nichts bedeutende Befehl, womit Subdelegati in der Anlage sub No. 4. ihren Fehler bedecken wollen, daß nemlich §. 5. Recessus de Anno 1707. alle vorhergehende Heßische Haus-Verträge; selblich auch das Pactum de Anno 1624. nochmals bekräftiget und bekräftiget worden, ist vor Unpartheyische und Rechtsgelehrte höchst unanständig und verächtlich, allemassen dieselben bey dieser Allegation das beste, wodurch derselben ganzer ab Homburgensibus extra Acta privatim suggerirt irriter Theses sogleich übern Haufen fällt, verstetlich anlassen, indeme die vorkerachende Verträge nicht simpliciter sondern blos NB. in dem übrigen was in dem Recess de Anno 1707. nicht absonderlich verglichen oder verständiget worden, bekräftiget werden, selblich da Sonnen klar vor Augen liegt, daß puncto Valoris Monetae hier ein neuer und jüngerer Vertrag, wodurch der ältere de Anno 1624. eine völlige Abänderung erhalten, und Heßisch-Homburg auf alle daraus gebahrte Jura, ja sogar auch judicata pro praeritico & in futurum renunciret, gemacht seye, so bezeugt dieses unglückliche Argument, weiter nichts, als daß man nur daraus offenbar einsehen kan, zu welchen unerlaubten Vergehungen Subdelegati sich verließen lassen, um nur Homburgensibus in ihrer widerrechtlichen Intention durchzuhelfen.

Das





aus: es ist grundfalsch, daß dieser von keinem Richter in der Welt bestätigte bloße Liquidations-Recess, worinn nur sonst ein und anderes hieher nicht gehöriges noch eingeschlossen, ein Instrumentum Publicum sey, conf. Anmerk. H. es ist grundfalsch, und wird wider dieses recht rabulistisches Vorgeben quam sollemnissime, abermals protestiret, daß dieses Pactum de 1707. dieselts coram Commissione agnosciret worden sey, da es ja ein in die Augen fallender Unterschied ist, den auch ein Kind fast begreifen kan, ein Pactum quoad solam existentiam, negard obligacione, und ein solches quoad existentiam & obligacionem simul agnosiren. Um aber ein factum zu erläutern, oder hypothetic zu argumentiren, kan dieser Recess noch hundertmal ohne Präjudiz angeführt werden, und wo dieser Recess Hesses Darmstadt präjudiciret, muß Hoch-Dasselbe ex propria hypothesi ihn natürlich wider sich gelten lassen. Der Gewährleistung eines hohen Ägnaten die Kraft einer Kayserl. Obrists Reichs-Nichterlichen Bestätigung beysetzen wollen, heist die allerhöchsten Kayserl. Reservaten antastn. Ueberdas waren dieselteiget Paciscentis de 1707. allenfalls befügt, für Ihre hohe Person den Erb-Vertrag de 1624. ad dies vitæ einzuschränkens aber aufheben konten Sie ihn nicht, da Sie ihn nicht errichret, und Ihre Successores von Ihnen nec causam, nec titulum haben: sondern vom primo Paciscentis, der Seine Nachkommen Iherland und Leute entblöset, und dagegen in infinitum Ihnen das Deputat und den Valorem quæst. zurück gelassen hat, worüber jeder Herr Landgraf also nur ad tempus vitæ disponiren kan. Geseht demnach, aber immermehr eingestanden, der Recess de 1707. wäre zu jenzeitigem Vortheil klar: so könnte solcher doch nur contra peronam Paciscentis de 1707. als eine Exceptio liquida gelten: aber nicht einmal, da es Alimenta betrifft, zu deren Begabung, ausser der richterlichen Cognition und Bestätigung, gewiß mehr gehört, als ein dunkler Aufsatz.

O. Diesseits hat man vor angestellter Klage in einem nach Darmstadt erlassenen ausführlichen Schreiben, so weit es damals nöthig und dienlich schiene, genugs gezeigt, daß der Recess de 1707. dem jetzigen Herrn Landgrafen zu Homburg in hoc pacto nicht im Wege stehe, und solches Schreiben der Klageschrift sub Lit. B. beigeleget, also den

ten und von dem Hochfürstlichen Haus Hessen = Cassel aufs feyerlichste guarancirten Instrumento publico gelten, und es lauft gegen alle kundbare rechtliche Begriffe, solches pro re altioris indaginis auszugeben.

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

Zudem hat man in Protocollo Commissionis dieselts selbstn schon angeführt, die Fürstliche Hessen = Homburgische Dienerschaft, welchen der Recess de Anno 1707. eben sowohl als der dieseltsigen bekannt ist, in diesem Punct ratione præsentis Valoris Monetaræ

mit

höchsten Richter genugsam unterrichtet, und wenn Höchst-Dieselbe eines mehrern Unterrichts in facta bedürftig gewesen wäre, würde höchstgedacht derselbe darauf prä- oder interloquirt haben. Heisset dieses mit Gefährde klagen? Wie unerschäm! Was weiter folget, lauffet auf Injurien und Verläumdungen hinaus. Eine Verläumdung ist es, daß man die hochansehnliche Herren Subdelegatos zu vermögen gesucht, nur einseitigen mit einem beyfälligen Bescheid an Handen zu gehen, da man zumal keinen Bescheid in der Haupt-Sache brauchete; sondern an den summis judicatis mit Vergnügen mehr als genug hatte; ein mendacium impudentissimum ist es, daß man sogar überzahlet seye, und auch in dem alleinigen Betrachte, daß ja von 1727. an so viele Tausende zurück sind; die Forderungen außer den Deputaten zu geschweigen, als welches alles nicht hujus loci ist. Ganz umgewendet ist der Fall, da die jenseitigen Nachgeber jährliche 1660. fl. erdichten, die man diesseits vom Unterthan, der es selber läugnet, empfangen haben soll, und darauf eine Universal-Überzahlung gründen, welche Überzahlung, wenn sie wahr wäre, doch nur particular wäre, und einer solchen Particular-Überzahlung ungeachtet, man jenseits noch Tennen Geldes schuldig bliebe. Umgewendet ist der Fall, da die jenseitigen Federführer ihre Schande und Blöße mit Diffamationen zu decken vermeynen, und die heimlich unterlegte Absicht dabey haben, das Publicum einseitigen irre zu machen; die Sachen aber so lange, als möglich, zu verschleiffen, in der betrüghlichen Hoffnung, es würden diejenigen, welche die Sache diesseits in Handen haben, darüber versterben, oder andere Veränderungen mit ihnen vorgehen, wo sie sodann von den jungen Jahren eines einzigen Fürstens profitieren, solchen durch Proesse auf Abschlag ruinieren, und dann einen ihm nachtheiligen Vergleich von Ihm erzwingen zu können sich einbilden. Ubrigens muß der Mißbrauch, welcher in dieser alterungerechtesten vermerkten Appellations-Sache von Allerhöchsten Kayserl. Namen gemacht werden will, allen Ehr- und Recht-liebenden Gemüthern zum Schrecken werden.

P. Coram Commissione ist über Fein- in superiori etwa unentschiedenes Liquidum litigirt; sondern der Valor Monetae ex adverso in totum negiret worden. Ex adverso konte man also nach

mit offenbahrer Gefährde geklagt und gehandelt habe, folglich derselben dolus gar keine Begünstigung; sondern vielmehr eine richterliche Abhandlung allen Rechten nach vorzuziehen.

Die ganze von der Hesse-Homburgischen Dienerschaft heimlich unterlegte Absicht gehet dahin, daß weilen sie von ihren großen Forderungen an das regierende Hochfürstliche Haus Hesse-Darmstadt in ganz Teutschland Lärmen geblasen, jezo aber in beyden Causis tam puncto Deputati residui quam Valoris Monetae sich das Gegentheil, ja sogar große Überzahlungen gezeigt, sie demnach Commissarios Subdelegatos bloß dahin zu vermögen gesucht, ihnen nur einseitigen mit einem beyfälligen Bescheid an Handen zu geben, um nur theils den Ruf ihrer fälschlich vorgepiegelten großen Forderungen continuiren, theils aber das Hochfürstliche Haus Hesse-Darmstadt zu einem unbilligen Vergleich nöthigen zu können, welches aber denenselben nimmermehr gelingen wird, sondern vielmehr denenselben, welche sich zu solchen unerlaubten Absichten verletzten lassen, zur ewigen Beschämung gereichen muß, da man zumalen von Eurer Kayserl. Majestät Weltkündigen Gerechtigkeit-Liebe zuverläßig überzeugt ist, daß Allerhöchst-Dieselben in gegenwärtiger Appellations-Zustanz dergleichen Conatus beßriges Maas und Ziel zu setzen allgerichtet geurtheilt werden.

Das dritte Gravamen besteht endlich darinnen:

„ Daß Commissarii Subdelega-  
 „ ti auch in dieser Sache, da  
 „ „

seiner eignen Hypothese sich nicht einmal in eine Liquidation einlassen; Commissio mußte demnach das Liquidum in contumaciam nothwendig festsetzen, wöbey aber, allenfalls sub quacunqve Reservation, der gegentheilige Herr Mandatarius allemal zugehan, ist seine Schuld. Hat also der Appellation Definitur werden sollen? Wenigstens hätte Pars adversa sich hierüber deutlich erklären, und nicht die rechtskräftig entschiedene Frage: an Valor debeat? mit dem Quanto nunc solvendo confundiren sollen. Conf. supra Anmerk. D. & L. infra Anm. Q. Es hatte übrigens Commissio kein Urtheil zu sprechen; sondern (da der Valor sich ohnedas von selbst berechnete) sich nur gegen Partes schrift, oder mündlich zu erklären, ob solche das höchste Judicium reformiren, oder es dabei belassen wolle? Die schriftliche Erklärung ist gewöhnlich, und wird ein Bescheid genannt, der aber mit andern unterrichterslichen Bescheiden nicht zu vermengen ist. Nun erklärt sich Commissio es beim höchsten Judicato (welches zu reformiren in ihrer Macht nicht funde) belassen, und solches exequiren zu wollen. Konnte davon appellirt werden? Aber wie übersetsam führet man jenseits die Nichts-Stellen an? Man allegiret sie wieder sich selbst, da Imo. acemwidrig ist, daß das Commissorium dahin verlautet, ut cognita demum Causa Valoris executio fiat; cessante hoc supposito mußte ja die Appellation also nothwendig verworfen werden, da eine Causa jam cognita & decisa exequirt werden sollen. War denn lldo. Commissio ad totam Causam gegeben? War denn die Rede von einer Liquidation litigiosa, da man jenseits selbst eingeschiet, auf den Valorem keinen Kreuzer bezahlet zu haben? War denn nicht die Rede nur davon, daß der Ducaten nur 2. fl. 24. kr. vi Pacti & Judicati gelten solle? War nicht Res Judicata vorhanden? Hatte der hohe Imperator nicht zehn Jahre fast Zeit gehabt, sich vernehmen zu lassen? Ist denn nicht die Execution in contumaciam erkannt worden? Wöfere also nicht Commissio ad exequendum sich einer Reformatoria anmassen sollen, war keine Erkenntnis und keine Appellation coram Commissione mehr zulässig. Es ist unerträglich, das Hessen Darmstadt, welches die diesseitige Lande dagegen mit Regierung und allen Einkünften innehat, von Schaden reden will, wenn Hoch-

» jedoch ihr sub. No. 5. schon  
» begelegtes Schreiben, wirt-  
» lich einen blossen Liquidas-  
» tions-Bescheid vorsteller, dan-  
» noch keiner Appellation in ho-  
» norem Augustissimi deseri-  
» ren wollen.

Es ist eine in Rechten ausge-  
macht Sache quodli Judex supe-  
rior Causam ita delegat, ut ea  
cognita Executio demum fiat,  
tunc appellans rejici non possit.

Menoch. L. 2. de praesum.  
Num. 7.

Sodann auch daß derselbe ohn-  
gedachtet der sich angemasten Er-  
theilung apostolorum refutorio-  
rum dannoch nicht in Causa pro-  
grediren könne, wann zumalen a  
judiciali eoqve definito Grava-  
mine appellirt werden.

Lynker de Grav. extra jud.  
Cap. 7. P. II. §. 13. n. 9.  
Carpzov. p. III. decil. 241. No.  
4. seqq.

Da derselbe zumal wie dießseits  
durch die Verlage sub No. 4. er-  
wiesen worden, die letzte Provo-  
cation ab apostolis refutoris pure  
ad acta aufgenommen. Da nun  
das Gravamen nach der Anlage  
sub No. 5. puncto Valoris Mone-  
tae pro praeterito allein beymahe  
150000 fl. ausmacht, solches auch  
bis zu ewigen Zeiten fortwähren,  
und dem regierenden Hochfürstl.  
Haus Hessen = Darmstadt einen  
jährlichen über das alerum tan-  
tum sich belaufenden Schaden zu-  
ziehen würde, so ergiebt es sich von  
selbst wie nothwendig es sey,  
denen widerrechtlichen Androhun-  
gen der Subdelegations-Commis-  
sion durch Erkennung säkularer  
allergerechtesten Inhibitorialiam  
den behörigen Einhalt zu thun.

Dasselbe

D 2

Man

Dasselbe das Deputat in Valore Anno 1624. convento zahlen soll. Es ist nunmehr spätlich, die Sache so pressant zu machen, da man ex adverso das unterm 3ten Jun. a. p. 1765. extrahirte allerhöchste Rescript in hac Causa Commissioni Cæsareæ erst neuerlich, nach zweyen desfalls vorhergegangenen allerhöchsten ernstlichen Monitoris, wovon das letztere sich vom 26. Nov. a. p. 1765. datiret, insinuiret hat.

Q. Dieses ist eine abgedroffene Bedens-Art, daß man nemlich noch mehr zu sagen hätte. Auf alle diejenige passet sie, die mit einem Potentiore zu thun haben; aber auf Hesses-Darmstadt, in terminis, in quibus hic verlamur, gewiß nicht. Von angestellter Klage an hat man ja jenseits zehn Jahre lang Zeit gehabt; warum hat man nicht gesagt, was man sagen zu können geglaubet? Die lächerliche Partio verdienet zwar keine Anmerkung mehr; doch will man so viel noch davon sagen, daß, wenn man Exceptiones, welche, wenn sie Statt fänden, ein Judicatum üben Hauften werfen, Partionis ergo anzubringen verneinet, man dadurch quemcumque judicem quali injurire, indem kein ernsthafter Mann, geschweige denn der allerernsthafteste Richter dergleichen Späß vertragen kan. Der etwaige Einwurf, daß es nur eine advocatische Wendung sey, um den Richter in Stand zu setzen, einen Exequendo eincunquo, der zehn Jahre lang stille geschwiegen, welchen aber sein Plan, seinen Gegentheil zum Besten zu haben, endlich mißlungen, am Ende durchzuhelfen, ist hier um so vergeblicher, als dergleichen Wendungen von höchstpreisklichem Reichs-Hof-Rathe nicht geduldet werden, und zwar tekte Concluso Cæsareo Aulico, welches in dem nemlichen Jahre, da diesseitige Executions-Sache vorgekommen, und wenige Tage nach dem Concluso vom 3ten Jun. a. p. 1765. nemlich unter dem 11ten ejusd. in Sachen contra Otto von Gr. emaniret ist, wo es Membro lmo heisset: „Wie  
 „ Verwerfung des von Otto Grot. in  
 „ dem unter dem unschicklichen Tsp  
 „ men: Partionis-Anzeige, sub  
 „ preel. den 4ten hujus übergebenen Ex-  
 „ hibito gestellten Petitorum Sc.“  
 So weit muß man den Späß nicht treiben, und so grob muß man es nicht machen. Der gegentheilige Schrift-Setzler hat dieses vor seiner höchsten Principalschaft schwer zu verantworten. Das  
 übrige

Man könnte noch viele Gravamina hier anführen; weilen man aber per productionem Recepius de Anno 1707. auf das allerhöchste Conclusum bereits factam plenariam paritionem docirt, folglich das Hesses-Homburgische ganze Principium dadurch entkräftet hat, so will man lediglich nur noch als eine offenbare illegacitæ und nullitæ der Commissionis Cæsareæ Subdelegatæ hiermit anführen, daß dieselbe in ihrem Schreiben sub Num. 5. die Rechnung puncto Valoris Moneræ beynabe auf 150000. fl. bloß in folle aufsehen, und doch dem Fürstlichen Haus Hesses-Darmstadt auf eine widersprechende Art errorem calculi reserviren, welches aber doch aller Vernunft nach nicht anders als durch Ueberschlagung der Particular-Ausrechnung gefunden werden kan, welche aber bey dem ersten Anblick gleich um so verdächtiger in die Augen fällt, als sie von Anno 1755. bis Oster-Mess 1765. und also von 9. und einem halben Jahr, da dem Fürstlichen Haus Hesses-Homburg in toto vor ihre Deputaten 114000. fl. erschienen gewesen, das Agio puncto Valoris Moneræ auf 131500. fl. und also weit über das alterum tantum ansetzen, und demnach alle bisanhero bezahlte so grosse Summen vor gar nichts anrechnen.

Man



übrige, welches das Liquidum angeht, ist ganz widersinnig. Man hat unversgleichsam weit mehr zu fordern, als Commissio nur interim, & salvo jure Partis hujatis, vel Impetrantis, pro Objecto executionis, NB. tantum praesentis festgesetzt hat. Aber, um den hier nicht subtil gravaminenden Gegner nur nachzugehen, will man nur von 1755. bis 1756. rechnen. Mit Vorbehalt der am Deputat fehlenden 3000. fl. jährlich rechnet man hier nur die eingestandenen 12000. fl. jährlich, diese thun, ex necessitate arithmetica, jährlich fünf tausend Ducaten, den Ducaten zu 2. fl. 24. kr. nach dem Erb-Vertrag de 1624. gerechnet. Von 1755. bis 1765. Oster-Messe sind 91. Jahre folglich zu zahlen 52500. Ducaten. Kann man nun sagen, daß das Deputat um einen Kreuzer nur vermehret werde, wenn die Zahlung dergestalt Necesse mäßig erfolgt? Ist es nicht ein Datum Emergens für Hessen-Dornburg, wenn dasselbe den Ducaten von 1755. an zu 5. fl. annehmen soll, da er nach dem Erb-Vertrag de 1624. nur 2. fl. 24. kr. in perpetuum gilt? Daß mit Zurechnung der Rückstände eine große Summe herauskommt, geschieht ex necessitate arithmetica, und nur Unverständige werden sich dadurch getroffen finden. Ein Herr Landgraf zu Hessen-Darmstadt kan gegen die dafür zurückbleibende dieser leilige Lande/ die Hoch-Dieselbe von 1602. und resp. 1624. an inne hat, eine solche Summe allemal eher zahlen, als ein, Seiner Lande, die jeso die Hälfte des Darmstädtischen ausmachen, beraubet Herr Landgraf zu Hessen-Dornburg solche entbehren.

R. Wenn die wahre Gestalt der Sache Ihro, des regierenden Herrn Landgrafen zu Darmstadt-Hochfürstl. Durchl. wie sich gebühret, vorgestellt worden wäre, würden Hoch-Dieselbe, aus allerhöchstem Respect vor Ihro Kayserliche Majestät, nimmermehr gestattet haben, daß mit abermaliger Mißbrauchung des Allerhöchsten Kayserl. Namens ein solches Peticum aufgestellt worden wäre, als welches unverhämter Weise (man redet allemal nur von jenseitigen Sachführern) dahin gehet, daß Allerhöchste Ihro Kayserliche Majestät geruhen mögen, in den jenseitigen Chancan= vollen Man einzugehen, von einer unerhörten, mit der Reichs= Justiz= Verfassung in Ewigkeit nicht zu vereinbarenden Appel-

lation

Man reservirt sich aber noch dessfalls auf diese blos vorläufige Justification noch weitere Gravamina herzubringen, auch die bereits vorgestellte noch weiter rechtlich auszuführen, und bittet des halben allerunterthänigst die Facalia auf 2. bis 3. Monat allergnädigst zu erstrecken. Indessen ergehet an Euer Kayserl. Majestät Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Anwalts allerunterthänigstes Bitten, allgeruchtest zu geruhen, gegenwärtige in formalibus & materialibus Rechts=beständige Appellation allergnädigst zu recipi

¶



**Beylagen.**

Num. 1. A.

**Extractus** Protocolli Commissionis

In  
Kaysertlichen Executions-Sachen des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Homburg,  
contra  
das Hochfürstliche Haus Hessen-Darmstadt.

puncto Valor. Monetæ.

De Dato Jovis den 28. Mart. 1765.

Num. 1. B.

**Extractus** Protocolli Commissionis

In  
Kaysertlichen Executions-Sachen des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Homburg,  
contra  
das Hochfürstliche Haus Hessen-Darmstadt.

puncto Valoris Monetæ.

De Dato Veneris den 29. Mart. 1765.

Num. 2.

**Extractus** Protocolli Commissionis

In  
Kaysertlichen Executions-Sachen des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Homburg,  
contra  
das Hochfürstliche Haus Hessen-Darmstadt.

puncto Valoris Monetæ.

De Dato Sabbathi den 6. April 1765.

Bescheid 21. 21.

Num. 3.

**Instrumentum** Notariale Publicum super interpolita appellatione  
ad Causam

des Hochfürstl. Hessen-Homburgischen Hauses,

contra  
das Hochfürstl. Hessen-Darmstädtische Haus, nunc vice versa.

in puncto preteriti Valoris Monetæ.

Num. 4.

**Extractus** Protocolli Commissionis

In  
Kaysertlichen Executions-Sachen des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Homburg,  
contra  
das Hochfürstliche Haus Hessen-Darmstadt.

puncto Deputati &c.

De Dato Sabbathi den 13. April 1765.

Num. 5.

**Copia**-Schreibens von der Kaysertlichen Subdelegations-Commission, an die  
Hochfürstliche Hessen-Darmstädtische Regierung, de Dato Frankfurt den 22sten  
April 1765.

P 2

Num. 6.

## Num. 6.

Antwort-Schreiben von der Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischen Regierung an die Kayserliche Subdelegations-Commission, de Dato Darmstadt, den 24sten April 1765.

## Num. 7.

Recipisse von F. Diel, Fürstl. Wormsischen Commission's-Actuarium, daß der Fürstl. Hessen-Darmstädtische Regierungs-Secretarius, Herr Böck, das Schreiben von Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Regierung ad Commissionem Subdelegatam Caesaream wohl überliefert habe. De Dato Frankfurt, den 26sten April 1765.

## Num. 8.

## Copia

Des zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg vor der Höhe, wegen einiger obschwebender Differentien, am 4ten May 1707. aufgerichteten Recessus.

## Anmerkung.

Diese sämtliche Belegten sind bis auf Nro. 3. und Nro. 7. schon gedruckt retro zu finden. Der Nro. 6. folget hiedes.

## Num. 6.

Copia Schreibens ad Subdelegatam Commissionem Caesaream von der Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Regierung de Dato 24. Aprilis, 1765.

## P. P.

**U**s Unserer Hochgeehrtesten Herren Uns gestern zugekommenen Schreiben haben Wir mit vieler Befremdung gesehen, wasmassen Dieselbe in beyden Causis Hessen-Homburg contra Hessen-Darmstadt puncto praetensi Deputati residui & puncto praetensi Valoris Monetae &c. ohnerachtet der von Uns gegen die beyde Liquidations-Bescheide vom 6ten hujus unterm 13. hujus ad Augustissimum Committentem wohlbesugte interponirten Appellation, und ohnerachtet derselbe die auf die ammaßlich ertheilte Apostolos resutatorios von dem Notario in instanti wieder eingelegte Appellation würklich ipso facto angenommen, und bloß die Gestattung des Extractus Protocolli darauf decretiret haben; dennoch in beyden Causis weiter progrediren zu können vermeynen, und Uns deshalb in bemeldtem Dero Schreiben wiederum in diesen Sachen gleichsam zwoe neue Liquidations-Urtheil bloß in solle bekannt machen, und Uns zu Bezahlung einer nach Dero Darvorhalten sich fast auf 200000. fl. belauffende Summe noch dazuo einen Terminum Tridui anberaumen wollen. Unserer Hochgeehrtesten Herren rechtlichen Ueberlegung geben Wir nur noch dieses anheim, daß Dieselben in eben diesem ihrem gestrigen Schreiben auf allen Blättern eingesehen, daß sie in beyden Causis dormalen lediglich in constituyendo liquido verthoren, folglich dieselben auch zugleich nach allen rechtlichen Begriffen, nachgeben müssen, daß da die höchste Reichs-Gerichte in solchen Fällen Remedia suspensiva zulassen, dieselben solche dennoch um so mehr zu gestatten schuldig seyen, als im gegenwärtigem Fall der Unterschied sehr beträchtliche Summen ausmacht, und ohnehin in Jure eine ausgemachte Sache ist, wie sehr eingeschränkt und gering die Macht eines Unter-Richters in Ueberlegung einer eingewendeten Appellation seye, und wie nothwendig derselbe zumalen bey ritè obervirten Formalibus in honorem ac respectum Superioris und bes  
sonders



sonders wann dieses Kayserl. Majestät selbst sind, zu deferiren, und bey nur dem geringsten zweifelhaften Umstand mit allem weiteren Verfahren einzuhalten, schuldig sey, wann sich derselbe nicht offenbaren strafwürdigen Antientorum schuldig machen will.

Es findet dieses in gegenwärtigem Fall um so mehr Statt, als nicht nur Unsere Hochgeehrte Herren, wie vorhin schon gedacht, die zweyte Appellation, ohneachtet der gegenwärtigen unstatthaften Contradiction ipso facto angenommen, sondern auch in beyden Causis in Dero vermeintlichen Rationibus decidendi Unsere so statliche und in continenti liquid gemachte Einwendungen selbst nicht abzuspreschen getrauet, sondern solche bloß vor Exceptiones altioris indagnis, wie sie doch wegen ihrer offenbahren Liquidität wirklich nicht sind, declariret haben, indessen aber in toto juris complexu sich kein einziges Geheß vorfindet, daß in Liquidations- Fällen nicht auch Exceptiones altioris indagnis zugelassen werden, oder bey deren Ubergang keine Appellation Was greiffen solle, nicht zu bedenken, daß es ebenfalls etwas in Rechten unerhörtes sey, dasjenige eine Exceptionem altioris indagnis zu nennen, was durch klare Haus-Verträge eingestanden in continenti erwiesen worden; soll es etwa bloß darauf angesehen seyn, daß man dasjenige, was man dem Fürstl. Haus Hessen-Homburg diesseits schon sub eodem titulo baar bezahlet hat, nochmals baar vergütben, und solches hernachmals von demselben besonders wieder fordern solle, so werden Unsere Hochgeehrte Herren auch hieraus besonders wegen der so beträchtlichen Summe die Wichtigkeit unserer Beschwerden, und daß dieselben der Kayserl. allerhöchsten intention nicht gemäß verfahren, von selbst einsehen, und deshalb genugsamen Grund finden, bis zu Einlangung allerhöchsten Kayserl. anderweiter Verordnung mit allen ferneren Verfügungen einzuhalten.

Wir übergehen dormalen noch andere Sachen, besonders auch, daß in Dero Schreiben, wo sie das Liquidum puncto Valoris Monetæ constituiren wollen, der Unterschied von dem Jahr 1755. bis 1765. weit höher als die Haupt-Summe selbst annahmlich festgesetzt, folglich das inzwischen gezahlte Geld vor gar nichts gerechnet worden, imassen Wir dieses alles, wie auch Dero vorgebliche Rationes decidendi bey Kayserl. Majestät bey der Justificatione Appellationis in seiner wahrren Gestalt vorzustellen ohnermanglen werden.

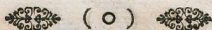
Den diesen Umständen sehen Wir uns demnach abermals gemüßiget, gegen den in beyden Sachen puncto prætensi Deputati residui & puncto prætensi Valoris Monetæ per modum eines Schreibens Uns den 23ten hujus zugesendeten Liquidations-Bescheid salvo honore Commissionis Cesareæ wiederum intra currentis adhuc Decennium die Appellation an Ihre Röm. Kayserl. Majestät in beyden Causis hiermit zu interponiren, Acta cum Apostolis reverentialibus instantanter, instantius, instantissime zu requiriren, und über dieses alles omni meliori modo zu imploriren, leben anbey der zuverlässlichen Hoffnung, Unsere Hochgeehrte Herren werden in debitum honorem ac respectum Augustissimi derselben zu deferiren, um so weniger Anstand nehmen, als offenbahr dieselben in diesem Schreiben selbst eingestanden haben, daß Sie dormalen bloß in formando liquido verfahren, in solchem Fall aber nach dem vorhin angeführten die Appellation nicht verlaget werden kan. In welchem rechtlichen Verlaß Demselben zu Erweisung annehmter Gefälligkeiten bereit bleiben zc.

pro Copiæ Concordantia attestor  
F. Diehl,

Fürstl. Boemischer Legations-Secretarius,  
als Commissions-Actuarius.

Q

Sign.



Sign. O.

## Berechnung des Valoris Monetæ

Nach den hohen Resolutis Commissionis Cæsareæ

was das Fürstl. Haus Hessen=Darmstadt an das Fürstl.

Haus Hessen=Homburg dermalen hieran zu

zahlen schuldig ist,

von Anno 1745. bis Oster=Meß 1765.

Jahre.	Deputa- ten- Cours in Ducaten.		Quantum residui Deputati.		Quantum Deputati currentis		Recehmäßige Deputaten- Zahlung ad 2. fl. 24. fr. der Ducaten.		Betrag dersel- ben nach des Zahlungs- Jahrs- Cours.		Residuum Valoris Monete oder Agio.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	Stück	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1745	4	15	8225	31¼	—	—	3427	45¼	14565	52¼	6340	21¼
1746	4	24	4066	45	—	—	1694¼	21	7540	13	3473	28
1751	4	30	7000	—	—	—	2916¼	—	13125	—	6125	—
1754	4	30	—	—	12000	—	5000	—	22500	—	10500	—
1755	4	40	—	—	12000	—	5000	—	23333	20	11333	20
1756	4	50	—	—	12000	—	5000	—	24166	40	12166	40
1757	5	—	—	—	12000	—	5000	—	25000	—	13000	—
1758	5	—	—	—	12000	—	5000	—	25000	—	13000	—
1759	5	—	—	—	12000	—	5000	—	25000	—	13000	—
1760	5	—	—	—	12000	—	5000	—	25000	—	13000	—
1761	5	—	—	—	12000	—	5000	—	25000	—	13000	—
1762	5	—	—	—	12000	—	5000	—	25000	—	13000	—
1763	5	—	—	—	12000	—	5000	—	25000	—	13000	—
1764	5	—	—	—	12000	—	5000	—	25000	—	13000	—
1765	5	—	—	—	6000	—	2500	—	12500	—	6500	—
bis Oster=Meß.											147438	49¼

Frankfurt, den 16. April

1765.

K. G. Offeney.

Anmerk.

## Anmerkung.

Als der diesseitige Agent die gegentheiligen Bewegungen wahr nahm, und vorher schon von Homburg aus Nachricht von der anmaßlichen Appellation nebst einmüßigem vorläufigen Unterricht von der Sache Bewandnis erhalten hatte, exhibirte er folgendes:

Præs. N. S. R. den 3ten Junii 1765.  
ad Causam Puncto Solutionis Deputati residui &  
currentis in eodem Monetæ Valore de quo  
1624. conventum est &c.

## Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Euer Kayserlichen Majestät erstatet Fürstl. Impetrantischer Anwalt zuvorst für die in aussen rubricirter Sache getroffene allgeredteste Verfügungen den allerunmüßigsten Dank, sichtet sich aber genöthiget zugleich allerunterthänigst anzuzeigen, daß Fürstl. Impetrantischer Theil die in dieser Sache ergangene hohe commissariische Bescheide, durch eine so lächerlicher als strafbarer Weise interponirte Appellation zu eludiren gesucht habe.

Es ist in dieser sowohl als der andern Sache puncto Deputati residui & currentis desuperque præstandæ Cautions bereits res judicata vorhanden, und kein remedium juris mehr übrig; Anwalts Frau Principalin können daher sich unmöglich etwas anders, als der Verwerfung dieser frivolten Appellation, wann solche coram excellentissimo hoc Judicio Imperii introduciret werden solte, versehen, dem ungeachtet aber soll Euer Kayserlichen Majestät Anwalt allerunterthänigst vorstellen, wie Fürstl. Impetrantischen Theils verwegenes Beginnen blos dahin abzwecke, Euer Kayserlichen Majestät allgeredteste Judicata, nach welchen derselbe Anwalts Frauen Principalin durch die Erfüllung des Recesses von 1624. flaglos zu stellen hat, gänzlich pro ludibrio zu halten.

Dann man suchet ex adverso durch einen Sensum perversum §. 3. Recessus de 1707. welchen Recess man dem Fürstl. Impetrantischen Theile oborto collo aufdringen will, sich eine Exception zu verschaffen, welche man, durante litis cursa einzuwenden unterlassen hätte, die nunmehr aber sogar in rectorio nicht admittiret werden könnte, weil dieser Recess kein Instrumentum noviter reperiuntum ist.

Wenn aber auch wirklich diese Exception admittiret werden solte, so kan doch nimmermehr ex dicto Recessu gezeigt werden, daß durch solchen derjenige von 1624. aufgehoben sey, da vielmehr in §. 5to alle vorherige Verträge und Recesse feyerlichst bestätiget werden. Es ist auch schlechterdings unmöglich hieraus eine von Seiten Hessen-Homburgs gegen die verglichene Summen geschene seyn sollende Renunciation auf den Vertragsmäßigen Werth des Geldes zu erzwingen, indeme der Recess blos dieses besaget, daß eins für alles, was wegen des Münz-, Valors auch sonst in einem und anderem de præterito und in futurum präterdiret worden, abgethan seyn solte. Gleichwie es nun klar ist, daß hierdurch was man diesseits nicht des Münz-, Valors wegen allein, sondern wegen gar vielerley An- und Zusprüche gefordert, und in futurum (i. E. wegen der Kömmer-Gelder) vorbehalten hätte, auch dasjenige, was man in futurum wegen des verglichenen Præteriti. i. E. ex capite lesionis nachfordern könnte, abgethan werden eben so gewis ist es, daß Hessen-Darmstadt, welches sich bey allen Puncten so sorgfältig verwarbte, gewis nicht außer Acht gelassen haben würde, in diesem Recess, welcher ohnehin strictissimæ interpretationis ist, und ad non cogitata & non expressa nimmermehr extendiret werden kan, deutlich zu bestimmen, daß die Zahlung der Deputaten künftig nicht mehr auf die 1624. verglichene Art geschehen solle. Dieses hat aber unmöglich pacificiret werden können, weil sonst die Deputaten an ihrem Wehrt gekürzt und verringert worden wären und Hessen-Homburg

lung für die von ihm abgetretene Land und Leute nicht einmal die wahre/ jedoch sehr geringe Summe hinfort hätte erhalten sollen.

Da bey einer jeden Erhöhung des Münz-Wehrthes die pretia rerum auch in gleichen Verhältnisse steigen, so ist richtig, daß die Einkünfte der Hessen-Darmstädtischen Lande ebenmäßig jedesmalen erhöht werden, es certiret michin Hessen-Homburg allein de damno vivando, Hessen-Darmstadt aber nuncmehr de lucro novo captando, und es ist also überzeugend richtig, daß letzteres Haus durch den Haupt-Recess von 1622. schon verbunden wäre, die Deputaten nach ihrem wahren Werthe zu entrichten, wann gleich das Pactum von 1624. nicht in medio läge.

Hochfürstl. Impetratrischer Seits hat man dieses alles auch coram Commissione judicialiter anerkannt, und wider den Recess von 1624. nichts eingewendet, solchen vielmehr eingestanden, und sich nur mit der Exceptione solutionis (reste Protocollo Commissionis de 28. Mart. a. c.) zu helfen gesucht, nämlich: „daß der Recess von 1707. melde, wie puncto Valoris Monetæ pro praterito & in futurum, nicht nur über 60000. fl. bezahlet worden, sondern auch man des halben und vor das Agio von 12000. fl. noch 6. pro Cento mit 720. fl. jährh sich zugelegt habe.“

Es ist aber im ganzen Recess kein Wort von Agio und 6. pro Cent zu finden, und die Worte, daß durch die verglichene Summen: „alles was wegen des Münz-Valors, auch NB. NB. sonst in einem und andern/ de praterito und in futurum prätediret worden,“ abgethan seyn soll, ergeben klar, daß man damit obgedachtermassen in allem, was man NB. bis 1707. zu prätediren gehabt, dergestalten befriediget sey, daß kein was vom Praterito (wovon man ein ansehnliches nachgelassen) herrörende weitere Nachforderung in futurum Platz greife. Wann man aber auch die gegentheilige Hypothesin adoptiren wollte, wie doch salvo sensu communi nimmermehr geschehen kan, so ist dennoch gewiß, daß Hessen-Homburg mit 60000. fl. und jährlichen 720. fl. noch lange nicht bezahlet wäre; denn das laufende Deputat beträgt den Ducaten zu 2. fl. 24. fr. gerechnet, in einem Zeit-Raum von zwanzig Jahren, wo der Ducaten gegen das Silber-Geld bald zu 4. fl. 15. fr. bald zu 4. fl. 24, dann 30, 40, 50. fr. von 1758. an aber bis jezo zu 5. fl. gestanden, eine jährliche Summe von bald 22, bald 23, bald 24, meistens aber 25000. fl. Von 60000. fl. Capital aber thäte es nur 3000. fl. Interesse, und wann man noch die jährlichen 720. fl. dazu rechnete, so verlöhre man gleichwohl jährlich 8280. fl. und darüber.

In Ansehung der jährlichen 720. fl. woraus der hohe impetratrische Theil 6. pro Cento fingiren will, weil forte fortuna ein solcher calculus iurist, ist aber aus dem Recess ersichtlich, daß solche einzig und allein in Absicht derer überhaupt auf bebenden Präteditionen verwilliget worden: es ist folglich vom praterito, und nicht vom valore monetæ, sondern von gar vielerley Präteditionen die Rede, unter denen aber der wahre Münz-Werth um so weniger begriffen seyn kan, wessen sonst das Deputat selbst aufgehoben seyn müste, da nun Hessen-Darmstadt dieses Deputat eingestehen muß, so muß es auch den wahren Valorem eingestehen, oder eine namentliche ausgedruckte separationem & mutationem valoris zeigen, welches aber in Recessu nicht anders gefasset werden können, als wenn nuncmehr, nach gegentheiliger hypothesi, non concessa tamen, das Deputat, mit namentlicher Einschließung des Valoris Monetæ mutati auf 12720. fl. ausdrücklich determiniret worden wäre.

Es sind und bleiben demnach diese 720. fl. ein Particular-Deputat, womit der an dem Haupt-Deputat durch den erhöheten Werth des Geldes erleidende Verlust gar keinen Zusammenhang hat. Die wahre Beschaffenheit dieses Quanti wird aber anderwärts und zu einer andern Zeit deduciret werden, welches um so nöthiger ist, weil man solches, michin eben dasjenige, womit nach jenseitigen Ansehen der Münz-Verlust compensiret werden soll, nicht nur von dem Haupt-Deputate, wie in der puncto Deputati residui & currentis desuperque praetandae cautionis, sub presentato hodierno übergebenen allerunterthängigen Verfassung gezeiget wird, abkürzen, sondern unum idemque quantum, unter vielfältiger Verwechslung des Namens, ärgerlicher Weise, noch über dieses drey oder viermal berechnen will.

An Euer Kayserlichen Majestät gelangen also Fürstl. Impetrantischen Anwalds, Namens seiner gnädigsten Frauen Principalin allerunterthänigst-sieheutlich des Bittens: diese höchste freventliche Appellation, wann solche prosecuted werden sollte, allgerichtet zu verwerfen, und der hohen Executions-Commission allergnädigst aufzugeben, in der Vollziehung Euer Kayserlichen Majestät allerhöchsten Befehle fortzufahren, mithin dem hohen Impetrantischen Theil zu der Entschädigung pro praeterito und Sicherstellung pro futuro zu verhelfen. Desuper &c.

Emr. Kayserlichen Majestät x. x.

Hierauf ergienge nachstehendes Conclusum:

Lunæ 3. Junii 1765.

**S**essen-Homburg contra Hessen-Darmstadt, puncto Solutionis Deputati residui ac currentis in eodem Monetæ Valore de quo 1624. conventum est, nunc vice versa Hessen-Darmstadt contra Hessen-Homburg und die auschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Crayßes, in specie Dero subdelegirte Räte Lynkenheld und von Schoppen, appellationis & Mandatis live appellantischer Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischer Anwald Lynfer sub præsentato 14. Maji novissimi introducendo & præliminariter justificando Appellationem supplicat humillime pro Clementissime decernendis plenariis appellationis processibus cum prorogatione fatalium ad duos vel tres Menses nec non Mandato attentorum revocatorio cassatorio & ulteriorum inhibitorio S. C. ac tandem ferenda sententia reformatoria. Appon. Num. 1. usque 8. inclus. in triplo.

In eadem impetrantischer Anwald von Gullmann sub præsentato hodierno stellt allerunterthänigst vor, und bittet: pro Clementissime appellationem frivole interpositam & eventualiter introductam rejiciendo & humillimis petitis benignissime deferendo. Appon. Concluf.

Cum Inclusionem Exhibiti de præsentato 14. Maji an. curr. rescribatur Commissioni Cæsareæ hierüber, und besonders über den Umstand, in welchem valore Monetæ die Deputaten-Gelder von Anno 1707. bis 1727. begahlet worden in termino duorum Mensium allerunterthänigst zu berichten.

Johann Georg Reizer.

Dieses höchste Conclufum ist, wie nun jedem Leser klar seyn muß, durch die gegenwärts vorgegebene Liquidations-Differenz veranlaßet worden. Von diesem Datum an bis in Monat September seufzte man diesseits nach der Insinuation. Der hohe Gegenheil zauderte damit, und Hessen-Homburg mußte unerhörter Dingen anrufen. Dieses geschah aber nicht, ohne zugleich die Unzulässigkeit der Appellation zu zeigen. Nachfolgendes Exhibitum de præf. X. H. N. den 23. Sept. 1765. enthält das weitere.

Præf. X. H. N. den 23. Sept. 1765.

Allerdurchlauchtigster x. x.

**E**s hat Emr. Kayserl. Majestät höchstpreisllicher Reichs-Hof-Rath in aussen rubricirter Sache puncto Valoris Monetæ unterm 3. Jun. a. c. 1765. ein an sich höchtoenerisches Conclufum gegeben, welches als das ultimum, in der Anlage wieder hierbey folgt.

Das sub Lit. A. & B. hierbey gehende Attestatum Wormatiensē beschneiget nothdürftig, daß das Summum Rescriptum Cæsareum noch nicht insinuirer worden.

Dieses ist nun ein in die Augen fallender Betweiff, daß man ex adverso die Sache nur zu verschleiffen suche. Commissio Cæsarea ist indessen dadurch auffer Stand gesetzt worden, den in dicto Concluso bemerkten Berichte zu erstatten; das  
X hingegen

hingegen jedoch Höchst-Selbe den in Commissorio Clementissimo Ihr über die beschene Vollstreckung der Execution zu erstatten allergnädigst aufgegebenen Bericht wirklich erstattet, und schon Menſe Julio a. c. cum integris Actis eingesehen hat. Die Sache ist dadurch in eine andere Lage gekommen, indem es nunmehr auf alles das nicht mehr ankommt, was der hohe Gegentheile in Libello pretenſorum Gravaminum angebracht haben mag; sondern auf den Inhalt des pro tenore Commissorii Clementissimi de dato den 12ten Aprilis 1763. zu erstatten gewesen und wirklich erstatteten Berichtes, als welcher blos den Punctum des Vollzugs der Execution, nach dem Inhalte des Commissorii, zum Object haben darf, und woraus demnach, wie aus den beygelegten integris Actis, in continenti ersichtlich seyn muß, daß der allerhöchsten Kayserlichen Vorschrift buchstäblich gelehret worden.

Diese allerhöchste Vorschrift besaget nicht ein Wort von einem Recesſe de 1707. in Actis Aulicis ist auch keine gegentheilige, dahin gehörige, Exceptio etſindlich, da vielmehr in contumaciam definitivie erkannt worden. Auf diesen, diesſeits öfnehin niemals anders, als historice & hypothetice nur allegirten von Altwalds gnädigsten Principalin aber nicht als verbindlich anerkannten Recesſe konte Commissio Caesarea unmöglich reflectiren, ohne ihr Commissorium weit zu überschreiten, da wenn auch, jedoch übersichtlicher, und recht lächerlicher Weise, eine Exceptio solutionis praetentae darauf begründet werden wolte, doch jedem nur nicht profusus non Informato gleich in die Augen leuchten muß, daß diese Exceptio von der natürlichen Beschaffenheit sey, daß sie nicht anders, als in einem Judicio vel Revisorio vel Restitutorio erörtert werden könnte. Commissio Caesarea konte aber unmöglich sich eigenmächtig zu einem Judicio vel Revisorio, vel Restitutorio constituiren, und davon

Allergnädigster Kayser und Herr, Herr, Commissio Caesarea den Kayserlichen allerhöchsten Auftrag buchstäblich befolget, und Sich, ungeachtet der Anlaß dazu Ihr ex advero gegeben worden, zu keinem Judicio vel Revisorio, vel Restitutorio Reichs-Satzungs-widrig, und in Allerhöchst-Dero Jura Majestatica reservata eingreiflicher Weise, eigenmächtig erigiret hat; sondern recht patriotisch in ihren Schranken geblieben ist; davon nimmt der hohe Gegentheile den unbegreiflichen Anlaß, zu gravaminiren, zu appelliren, und einen Schritt zu thun, der von unübersehbaren Folgen ist, und die immer mehrere Untergrabung der Reichs-Justiz-Verfassung mit begünstigen hilft.

Was nun insonderheit die Frage anlangt, in welchen Sorten die Deputaten von 1707. bis 1727. gezählt worden: so wird ein hoher Herr Referens bey Durchgehung der nunmehrigen vollständigen Acten Selbst finden, daß gar nichts davon vorgekommen; vom hohen Gegentheile nichts hoc intuitu contra Hesse-Homburg allegiret; von Hesse-Homburg aber auch nichts zu seinem Nachtheil angeführt oder nachgegeben worden; Commissio Caesarea demnach auch über etwas, wovon Sie gar nichts weiß, nicht berichten kan; in einer schon rechtskräftig abgetheilten Sache aber kein Officium Judicis suppletorium mehr concipiret werden kan.

Es abstrahiren also Altwalds gnädigste Principalin, als Hoch; welche Sich in materialia Cause, bey vorhandener Re judicata, und facta Immiffione schon vollendeter Execution, einzulassen nicht schuldig sind, desuper quam solemnissime potius protestando, gänzlich davon, solutionem valoris monetæ ab Anno 1707. utique ad Annum 1727. vel factam vel non factam, nec negando, nec confitendo, allermaßen, obgleich Hochdieselbe, daß der Recesſe de 1707. nicht einmal ad effectum gekommen, der damalige diesseitige Pacifcens kein ganzes Jahres-Deputat mehr erlebet, da Hoch-Dieselbe Menſe Januario 1708. bereits verstorben, und wann (wie doch davon gar nichts confitiret) zwischen dem Durchlauchtigsten Hauſe Hesse-Darmstadt und dem Herrn Landgrafen Friederich Jacob zu Hesse-Homburg, hochseligen Andenkens (von welchen der jetzige Herr Landgraf nicht einmal postierem etwas nachtheiliges vel o. vel committendo vorgegangen wäre, solches als Res inter alios Acta nicht attendiret werden könnte; und mehrere andere zu diesseitigem Vortheil allegiren könnte, (welches alles hier nur im Vorbeygehen, und gleich, als wäre es nicht gesagt, berührt wird) dennoch unmöglich über



über die Frage, in welchen Sorten die Gelder von 1707. bis 1727. getaxlet worden, ein Verhandeln inrer Partes veranlaßt, noch auf einen Commissions-Bericht darüber bestanden werden kan, ohne die Sache offenbar in neue Cognition zu ziehen. Wann nun aber

Allernädigster Kayser und Herr, Herr,

Allerhöchst: Dero Auctorität nothwendig darunter leiden müßte, wenn ein Rechtskräftiges Urtheil in neue Cognition gezogen werden sollte, in dem dadurch die Zuverlässigkeit der Judicatorum wegsallen, und niemand, welcher Rem judicatam, executioni mandaram, immo executionem peractam für sich hat, mehr dabey gefehlet seyn, noch den mindesten Credit darauf finden würde: dieses aber nicht anders, als von den betrübtesten Folgen seyn könnte, und viele Störungen und Widrigkeiten in vita communi veranlassen würde: besonders aber das Band des Friedens, welches die Reichs-Stände im Innern des Reichs zusammen hält, bey auffkommender Unzuverlässigkeit höchster Judicatorum zerrissen; die *Conditio sine qua non nemini licet, jus suum vi & armis persequi, illa nempe, ut, quæ Judicis sententia definita fuerit, sine discrimine Statuum executioni mandentur,* wie der Westphälische Frieden mit ausgedruckten Worten enthält, wegsallen würde. Wann demnach

Allernädigster Kayser und Herr, Herr,

Sich die Sache also verhält, daß, wenn auf den Commissions-Bericht über die bemerkte Frage bestanden, oder ein Verhandeln inrer Partes darüber veranlaßt, und die Sache also in neue Cognition gezogen werden wolte, solches Res pessimi exempli seyn, und Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsten Auctorität sowohl, als sämtlichen Ständen des Reichs äufferst präjudicirun würde: so werden auch Allerhöchst: Dieselbe Anwalts-Hochfürstl. Principalschaft nicht in Ungnade vermerken, wenn dieselbe Ihrem Juri quaesitio unabweiglich inhäiren, und lieber alles verlohren geben, als zu Untergrabung der unter Allerhöchst: Dero allerverehrlichsten und mächtigsten Schutze bis der allwaltende und grundgütige Gott gebe! in die späteste Zeiten fortbauenden Reichs-Justiz-Verfassung auch nur passive das Ihrige beitragen wollen.

Es liegt einmal klar vor Augen, daß entweder das Hochfürstl. Impetratische Haus Hessen-Darmstadt dem höchsten Urtheil in dieser Sache pariren; oder, ehe solches die Rechts-Kraft erreicher, ein Reichs-Satzungs-mähiges Rechts-Mittel ergreifen sollen. Das *Remedium supplicationis vel Revisionis* ist in Instrumento Pacis Westphalicae und der Wahl-Capitulation des Endes ausdrücklich vorgeschrieben, und soll schlechterdings, wenn ein Urtheil vorhanden ist, die Sache nicht mehr in neue Cognition gezogen werden, es sey denn in *supplicatorio vel Revisionis, Capit. Coesar. Art. XVI. §. 16.* Dieses *Remedium* hat der hohe Gegentheil nicht interponiret; sondern zehn ganzer Jahre verschwiegen lassen, ohne an Interposition eines *Remedii* zu denken, und dadurch seine Beachtung gegen die Reichs-Befehle, und Dispensirung des Christ-Reichs-Nichtlichen Aufehens genugsam an Tag gelegt. Mit einer Restitutions in integrum kan Hoch-Demselben auch, nicht nur wegen Verlaufs so vieler Zeit; sondern auch um deswillen nicht geholfen werden, weil 1) nicht contra minorem, vel alias agere non valentem gesprochen worden; 2) ex capite Novorum solche nicht verlangt werden kan, da der Decree de 1707. kein *Documentum recens repertum* ist; 3) aber eine *Restitutio contra omniam interpositionem vel Restitutionis ipsius* ein Monstrum juridicum seyn würde.

Die *Exceptio solutionis praetensa*, welche sich auf den dießseits nicht einmal anerkannten Decree de 1707. gründen soll, gehöret offenbar ad processum ipsum, quo durante solche vorgebracht werden müssen; oder für ein *Judicium vel Revisorium vel Restitutorium*, womit es aber zu spät ist.

Keine solutionem post rem judicatam factam hat der hohe Gegentheil allegirt, geschweize denn doctret. Es bleibe also auch Hoch-Demselben nichts übrig, als bey der geschohenen Execution zu acquiesciren, zumal Hoch-gedacht derselbe eine sofort in die Augen fallende allerungerechteste Sache von der Welt hat.

Dem (nur ein Wort davon zu sagen) so enthält entweder der Receß de 1707. eine diesseitige Renuntiation auf den Valorem Monetæ; oder nicht. Erstern Falls ist es eine unerbörte Ungerechtigkeit, den seßigen Herrn Landgrafen, welcher jenen Receß nicht errichtet, noch anerkannt hat, noch als in dieser Stunde noch minderjährig anerkennen können, und welcher ex Pacto solenni de 1624. ein angebohrnes Jus qualitum hat, und die Hälfte des ganzen Darmstädtischen dafür zurücke läßt, unter einem solchen Vorwande um das Seinige bringen zu wollen; letztern Falls aber hat das Hochfürstl. Haus Hessen = Darmstadt ex propria hypothese Unrecht.

Diese allerespectuofeste, und allerdemüthigste, nur um desto willen aber freymüthige Vorstellung, weil in Erw. Kayserl. Majestät ganz besonders eignen Justiz-Liebe Anwalts gnädigste Principalin ein auch besonders lebhaftes Vertrauen setzen, geruhen Allerhöchst. Dieselbe allermitdest anzunehmen, und ergethe an Allerhöchstgedachte Dieselbe nunmehr gehörten Anwalts nomine quo supra allerunterthänigstes Ditten, ohne Befragung des mindesten weitern directen oder indirecten Umtriebs der Sache als Erw. Kayserl. Majestät angebohrnen Neigung zur prompten Justiz = Pflege schnurstraks entgegen, und ohne Erwartung des ganz überflüssigen abermaligen Commissions = Berichtes (der außer dem, was ex ipsis Actis in continenti ersehen werden kan, weiter nichts enthalten könnte, als daß Commissio nichts zu berichten wüßte) die unerhörte und Reichs = ärgerliche Appellation ab ipsa executione allergerechtest ein = für allemal abzuschlagen.

## RUBRUM

Præf. R. H. N. den 23. September 1765.

An die Römisch = Kayserliche Majestät etc.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte,

pro

Clementissime appellationem frivolam ac inauditam rejiciendo &amp; denegando.

Fürstl. appellatischen Anwalts,

in Sachen

Hessen = Homburg, contra Hessen = Darmstadt,

Puncto solutionis Deputati residui ac currentis in eodem monetæ valore de quo 1624. conventum est.

nunc vice versa

Hessen = Darmstadt, contra Hessen = Homburg,

und

Die ausschreibende Herren Fürsten des Ober = Rheinischen Crayßes, in specie Dero subdelegirten Räthe, Lynkenheid und Schoppen.

Appon. ult. Concl. &amp; adjunct.

In duplo.

prætense appellationis.

sub Lit. A. &amp; B.

Hierauf ergehe das höchstverehrl. Conclufum vom 11. Octobris dicti Anni.

Die diesseitige Vorstellung hat das Präsentarium R. H. N.

den 23. Septembr. 1765.

Veneris 11. Octobris 1765.

Hessen = Homburg contra Hessen = Darmstadt, puncto solutionis Deputati residui ac currentis in eodem monetæ valore, de quo 1624. conventum est. nunc vice versa Hessen = Darmstadt contra Hessen = Homburg, dann die Kayserl. Commission & Conf. appellationis; sive die ausschreibende Herren Fürsten des Ober = Rheinischen Crayßes sub datis 23. Maji & præf. 3. Aug. nup. erstatten per a Wallau unterthänigsten Commissions = Bericht cum Protocollo Commissionis & adj. a No. 1. usque 270. inclusive.

180) Pö.





- 1<sup>mo</sup>) Ponatur ber à Commissione Caesarea allergehorsamt erstattete Haupt-  
Bericht de praef. 3. Aug. interim ad Acta.  
2<sup>do</sup>) Detur ex officio dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt terminus  
duorum mensium ad docendum de facta Insinuatione Rescripti Caesari  
de 3. Junii. c. sub comminatione denegandorum alias Processuum  
appellationis.

Johann Georg Reizer.

Da die Appellation über das desert geworden, war eine Vorstellung nöthig: es er-  
folgte aber das Conclufum vom 26. Nov. 1765. darzwischen.

Martis 26. Novembris 1765.

**S** Hessen-Homburg contra Hessen-Darmstadt, puncto solutionis Deputati re-  
sidui ac currentis in eodem monetae valore, de quo 1624. conventum  
est, nunc vice versa Hessen-Darmstadt contra Hessen-Homburg und die  
auschreitende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Crayfes, in specie Deto  
subdelegierte Rache Lynkenheld und von Schoppen, Appellationis & Mandati,  
sive appellantischer Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischer Anwalt Lynker, sub praesentato  
19. hujus übergiebt allerunterthänigste Anzeige ad Conclufa Caesarea de 3.  
Junii & 11. Octobris nuperi, mit Bitte, pro Clementissime decernenda renova-  
tione Rescripti Caesari & Reexpeditione sub noviori Dato. Appon. Num.  
9. 10. 11. & 12.

- 1<sup>mo</sup>) Praevia ex officio renovatione Commissionis Caesareae, fiat petita re-  
novatio & Expeditio Rescripti Caesari de 3. Junii a. c. Jedoch  
2<sup>do</sup>) mit der Auflage, daß Herr Landgraf zu Hessen-Darmstadt vor die schleu-  
nige Auslösung und ohngeführte Insinuation desselben Sorge zu tragen,  
und bey Kaiserl. Majestät beschleunigte Anzeige in Termino duorum Men-  
sium um so gewisser zu thun habe, als ansonst die gebettene Processus  
Appellationis denegiret werden sollen.

Johann Georg Reizer.

Auf diese Conclufa vom 11. Octobr. und 26. Nov. 1765. erfolgte dieselbige nach-  
stehende gründliche Vorstellung und resp. Defensions-Anzeige sub praef. N.  
H. N. den 24. Decembr. 1765.

Praef. N. H. N. den 24. Decembr. 1765.

Allerdurchlauchtigster H. H.

**E**uer Kayserl. Majestät hat Anwalts hohe Principalin, in aussen rubricirter  
Sache puncto valoris monetae, sub praef. den 23. Sept. a. c. 1765. als  
lerdemüthigst vorgestellet, wie in dieser Sache I) in contumaciam definiti-  
ve gesprochen, wie nach abgeschafften Banno contumaciali die Reichs-Gesäße aus-  
drücklich verordnen: II) kein Remedium interponiret, noch sonst irgend etwas  
post sententiam vorgestellet: III) die Sentenz, als eine wahre Res judicata, nach  
deutlicher Verordnung der Vernunft selbst, aller Rechte aller Völler, und des  
Westphälischen Friedens, verbis: Quae autem iudicis sententia definita fuerit,  
sine discrimine statuum executioni mandentur, förterer der Wahl-Capitulationen,  
der Execution übergeben; darauf, als dieses geschehen, nemlich die Execution er-  
kannt worden, von 1763. bis 1765. also fast 2. Jahre vom hohen Gegenheit IV)  
das mindeste nicht vor Allerhöchsti. Dero Reichs-Hof-Rath vorgebracht: V) die  
Execution selbst, recht wie Scherz- und Spottweise, erwartet, und VI) nicht  
einmal in dem von den hohen Executoren vorgängig angefahren terminum bimeltri  
das mindeste beygebracht: sondern VII) allererst coram Commissione ad exe-  
quendum in loco praesente, auf Interims-Kosten des unschuldigen und leidens-  
den Theils, welcher solche, auf eine ausser dem Reiche, ungewöhnliche Art vors-  
schleiffen, und dadurch den Untrieb der Sache mit eignen Gelde befördern muß, ein  
Necess produciret worden, der sich de Anno 1707. datiret, und wider alle Ver-  
nunft beweisen soll, daß dasjenige, was man NB. vom jährlichen, in infinitum  
fortlaufenden Geldern, salvo Residuo de 1727. und salvo supplemento Deputati,  
dermalen nur von 1745. angefordert, und zuerkannt erhalten hat, schon Anno  
1707.

1707. wo man das, was Anno 1745. (salvis salvandis) erst erschienen ist, unmöglich bezahlt erhalten können, gleichwohl bezahlt worden sey, und dieses VIII) aus der alleinigen Ursache, weil man gegenheils wohl eingesehen, daß man mit einer executione litis Anno 1707. praesente transacta in ipso executionis actu nicht auslangen kömme, folglich eine Exceptionem solutionis, auf eine mehr als rabulistische Weise erdichten müßte, welche Exceptio aber, da sie sich auf einen Decret de 1707. gründen soll, also von keiner solutione post rem judicaram facta die Rede ist, natürlich und vernünftig zu den Exceptionibus gehört, die Re adhuc integra, nach dem R. A. de 1654. §. 37. 38. und 76-78. in primo termino, allerwenigstens aber allem ante sententiam opponiret werden müssen: auch IX) etwas unerhörtes seyn würde, wenn ein Executor lediglich dem Judicato & Commissorio inhäriret, solches pro excessu in exequendo auszugeben; X) aber, da bey solchen Umständen dem hohen Gegentheile kein via legalis ad excipiendum mehr übrig ist, es so moralisch unmöglich, als dem klaren Buchstaben der Reichs-Gesetze, besonders obangeführten R. A. de 1654. und den Wahl-Capitulationen Art. XVI. & XVII. entgegen seyn würde, die Sache in neue Cognition ziehen zu wollen, da zumal XI) wenn sogar noch nicht einmal gesprochen: folglich vollkommen noch Res integra wäre, der hohe Gegentheile mit dem Decret de 1707. doch nicht auslangen könnte, als welcher weder von einem allerhöchsten Kayser allein: noch zugleich von Kayser und Reich jemals bestätigt worden, auch in praesudicium der alten Haupt-Haus-Verträge nicht einmal bestätigt werden können, da es die Vernunft selber diciret, daß ein jedesmaliger Landgraf zu Hessen-Homburg entweder zur Succession ins Darmstädtische pro Rata admittiret, oder mit ihm jedesmal ad tempus vitae, und also seinen posteris ohne Nachtheil, wegen eines sogenannten Deputats vel potius surrogati, de novo pacificiret; oder bey den Pactis primorum Pacificentium wenn dergleichen vorhanden sind, und nicht ex capite augendi Deputati conventi auctis Redibus principatus, agiret wird, wie man diesseits wohl könnte, sich auch reservanda reservirt, es belassen werden müßte, welches letztere hier der Fall ist, und folglich XII) sich diesseits nicht etwa nur nuda crude auf ein Principium generalissimum successorum ex Pacto & providentia Majorum berufen: sondern darauf sich gestüzt wird, daß der Pacificens de 1707. nicht der primus Pacificens gewesen, und also die Rechts-Macht nicht gehabt habe, contra Legem a primo Pacificente Rei suae latam zu pacificiren, und worüber Er nur ad tempus vitae als ein Ustructurarius disponiren könne, darüber als ein unumschränkter Proprietarius in praesudicium Successorum primi Acquirentis, welcher das Deputat annexo Valore allen seinen posteris tam Natis, quam Natoris in infinium, erworben gehabt, zumal so nachtheilig, wie geschehen seyn soll, zu disponiren: auf welches Principium dann XIII) diesseits geklagt, ein Urtheil, eine Res judicata, und darauf eine Execution obtiniret der Decret de 1707. und was er nach gegentheiliger Hypothesi enthalten soll, auch nicht verschwiegen: auf dessen Production aber XIV) von einem höchsten Richter nicht praeloquiret: folglich, daß selbiger ohnehin den jetzigen Herrn Landgrafen, Hoch- welcher als ein Tertius zu betrachten, nicht verbinden könne, dadurch zugleich ausser Zweifel gesetzt: ex adverso auch XV) darwider weder vor noch nachher das mindeste nicht erinnert worden, noch erinnert werden kan noch wird, daß vielleicht kein Stand im ganzen Reiche ist, welcher das Principium Successionis ex Pacto & providentia Majorum so hoch triebe, wie das Hochfürstl. Haus-Hessen-Darmstadt: aus welchem Principio auch ehemals in Sachen Hessen-Darmstadts entgegen Hessen-Cassel puncto Successionis Marpurgensis gesprochen: nicht weniger XVI) von Hessen-Darmstadt selbst in eodem Decretu de 1707. §. 4. das nemliche Principium festgesetzt, und solches XVII) von allen Ständen des Reiches angenommen, vielfältig von höchsten Reichs-Gerichten darauf gesprochen, und wo ja in klaren Schulden-Sachen eine Ausnahme gemacht: doch ein solcher Fall niemalen, wider die Natur selbst, mißkennet worden, wo ein Antecessor etwas weggegeben, das er post mortem posteris zu restituiren gehabt, und wärüber er also gar nicht, oder nur ad tempus vitae pacificiren können; also sich diesseits lediglich auf ein Principium Juris gegründet worden, und zwar selbst Juris naturae, Wolf Jus Nat. P. VI. C. VII. §. 847.

wozu denn XVIII) noch kommet, daß (welches doch nur im Vorbeygehen hier nochmahl berührt wird) der Decretus de 1707. des Erb-Vertrags de 1624. nicht einmal namentlich erwähnt: noch ausdrücklich besaget, daß der Valor monetæ

abge-

abgeändert worden sey, wie doch in re tam ardui momenti, ad evitandam omnem fraudis suspensionem, nothwendig gewesen wäre: vielmehr aber das Erbstatut und darauf gegründete Recesse ohne Ausnahme bestätigt, von welchen aber der Recese de 1624. als von Valore Monetæ alleinig handelnd, auch als nimmehergänglich aufgehoben ausdrücklich hätte ausgenommen werden müssen, gleichwie mit der Juncation de 1707. auch ausdrücklich geschehen, wann nemlich mens & intentio Pacificentium gewesen wäre, diesen Erb-Vertrag aufzuheben, und da XIX) ein klares Debitum eingeklagt: um keine Manurentz in possessorio aber nachgesucht worden, der Modus solvendi post dictum Recessum auch auf keine andere Weise in Consideration kommen kan: als liegt auch klar am Tage, daß einige Anwalts gnädigste Principalin die gegenheilige Appellation ab ipsa executione moralisch unmöglich anders, als eine, wider aller Völker-Rechte eingewandte, in den Reichs-Sagungen und Wahl-Capitulationen aber schon ipso jure casirt- und annullirte Appellation betrachten können.

Bei einer Appellation von solcher notorisch unzulässiger Beschaffenheit aber wird es nirgendwo vor nöthig erachtet werden, daß der vermeintliche Appellat sich um die Formalia, ob sie richtig gestellt seyn, oder nicht, bekümmere. Nachdem aber der hohe Gegenheil oder dessen Rathgeber sich daran nicht ersättigt, bios um die Sache aufzuhalten, zehn ganzer Jahre lang still zu schweigen, nicht einmal in termino a Commissione præfixo die vermeintliche Exceptiones vorzubringen; sondern schlechterdings erst den ipsum executionis actum abgemartet, und alsdann auf eine, animum litæ in infinitum protrahendi, klar darlegende Art appelliret hat: sondern auch noch gar so weit in Willpendung der Justiz gegangen worden, daß das extrahire Rescript vom 3. Jun. a. c. vorsätzlich zurückgehalten, und Commissio dadurch außer Stand gesehet worden, den allergnädigst erfordernden Bericht zu erstatten: auf Anwalts-gnädigsten Principalin allerdenklichste Vorstellung de præf. den 23. Sept. a. c. 1765. aber, daß Commissio nichts berichten könne, was nicht schon in den eingelangten Actis enthalten wäre, und wann solche extra Acta etwas hinzuthun wolte, darauf doch rechtlich wäre, nicht reflectiret werden könnte, untens 11. Octobris a. c. 1765. das an sich danknehmigst berechtigte Conclusum dahin erfolgt ist, daß der Commissions-Hauptbericht de præf. den 3. Aug. a. c. interim ad Acta geleset, dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt aber ex officio ein terminus bimestris ad docendum de facta Insiuatione sub combinatione denegandorum alias processuum appellationis gestattet seyn solle: so sehen Anwalts-gnädigste Principalin sich nimmeherin der Situation, mit- unter in allerhöchstem Respect sich erbittender allergnädigster Erlaubnis rechtlichen Vorbehaltes aller Competentium, und sub iterata protestatione, de se non intromittendo, nec præsentium appellationem, in se nullam, & absque nova legislatione nunquam tamen timenda, proflus inadmissibilem, immo totam judicariam Imperii Contributionem intervertentem, nullo sensu agnosendo, sed Rei judicata & Executioni secute firmissime inhærendo, die allerunterthänigste Anzeige zu thun, daß diese unerhörte Appellation sogar, wie Anwalts-gnädigste Principalin indessen von den berühmtesten Rechts-Gelehrten unterrichtet worden, erloschen und desert geworden sey, allermaßen in dem Reichs-Abschied de 1654. §. 67. ausdrücklich versehen: „ Sodann soll sich der Appellant in alle Wege mit Ausbring- und Insiuation der Proceß, bey Straff der Desertion, dergestalt befördern, damit die Insiuation wenigstens vor Ablauf der vier ersten / nach interponirter Appellation folgenden Monaten ohnsehbar beschehen, und also nach der Insiuation zum wenigsten noch zwey Monate, bis zu Verlesung der Fatalium introducende iure Reproduction und dem Appellaten zu nothwendiger Bedent- und Einbringung seiner Gegen-Nothdurft übrig verbleiben, welche Fatalia hinführo nicht so leicht auch nicht anders, als aus erheblichen Ursachen in ereignenden Nothfällen, summa ten in denselben nur etwan auf 2. oder 3. Monaten prorogiret werden sollen.“

Am Euer Kayserl. Majestät ergeheth demnach gehörten Anwalts nomine quo supra allerunterthänigste rechtliche Bitte, dieser desert gewordenen, aber auch außserdem an sich null und nichtigen Appellation ein baldiges Ende allergerechtst geben zu lassen. Desuper &c.

## Diesseitiges RUBRUM.

Præs. N. S. R. den 24. Decembris 1765.

Ad Augustissimum.

Allenunterthänigste Vorstellung und Verwahrung ad Conclufa Clementissima de dato den 11. Octobris & 26. Novembris a. c. 1765. nebst allerunterthänigster Anzeige defectæ insuper appellationis præsentæ, in se nullæ & Legibus Imperii e diametro contrariæ, juncto petito humillimo inhabivo pro Clementissime & justissime nunc tandem removendo impedimento executioni jam factæ ex adverso audacissime hucusque objecto, adeoque rejiciendo appellationem fere incredibilem, nec ulteriorem moram tolerando,

In Sachen

Hessen-Homburg, entgegen Hessen-Darmstadt.

Puncto Valoris Monetæ de quo Ao. 1624. conventum est, Rescripti & paritorie, immo Rei judicatae & executionis usque ad Renitentiam Paris adversæ peractæ.

Nachdem aber in das höchstverehrsliche Conclufum in Causa, das Deputatum currens in specie betreffend, de 8. Octobris 1765. eingeschlossen: „Nachdem der Punct des Valoris Monetæ allhier in appellatorio annoch hanger etc.“ so veranlaßte dieses eine diesseitige abermalige allenunterthänigste Vorstellung, den Valorem quoad Deputatum currens specialissime betreffend, de præf. N. S. R. den 24. Decembr. 1765.

Præs. N. S. R. den 24. Decembr. 1765.

## Allerdurchlauchtigster etc. etc.

**D**as in aussen rubricirter Sache auf Anwalds gnädigster Principalin sub præf. den 25. Jun. a. c. 1765. beschene allerhöchste Vorstellung allerhöchste erteilte Conclufum vom 8. Octobr. a. c. worinn Commissio Caesarea in puncto Executionis quoad Deputatum currens auf die Conclufa vom 21. Martii und 29. Aug. 1763. verwiesen wird, verhet Hochgedacht Anwalds Fürstliche Principalin mit allerrespectvollsten Danke, in der Erwartung dessen, was Commissio Caesarea in derselben Conformität in ordine ad exequendum weiter vornehmen dürfte, in welcher Rücksicht sich demnach diesseits, wie auch ratione Residui & puncti Cautionis præstante quaeris Competentia vorbehalten werden. Nachdem aber in nur erwähntes höchverehrsliches Conclufum vom 8. Oct. a. c. mit eingeschlossen, daß der Punctus Valoris Monetæ annoch in Appellatorio hängig sey: so wollen Civ. Kayserl. Majestät eine allenunterthänigste Demonstration, sub protestatione de se non intromittendo, allergnädigst zu gestatten geruhen. Es sind bekante, und hier allerdings anschlagende Rechts-Wahrheiten, quod contra judicata nihil valeat appellatio, L. 1. C. que Sentent. in prov. quod porro, & regulariter saltem tanta sit rerum judicatarum auctoritas, ut ne quidem obtentu postea reperorum, novorum scilicet, instrumentorum illarum effectus vel executio remorari debeat L. 4. C. de re jud. wozu alle Rechts-Gelahrte fügen, und es auch wahrhaftig natürlichen Rechtsens ist, quod jus alicui per sententiam quantum ei auferri nequeat. Daß übrigens, nach dem in Reccesiu Imp. noviss. §. 36. und der Wahl-Capitulation Art. XX. abgeschafften Banno contumaciali die Contumacia eines Reifurque ad finem non agentis mit dem Verlust der Haupt-Sache bestrafe werde, ist so bekant, als natürlich billig, und findet sich davon häufige Präjudicia, wie vom Reichs-Cammer-Gericht bezeuget Cylm. in Synph. L. 1. p. 2. vot. 17. n. 29. 199. & in decif. L. 2. dec. 28. ferner Myn. cent. 4. 66f. 67.

Ist nun in untergestelltem Falle definitive in contumaciam gesprochen worden, und heißt es bey allen Rechts-Gelahrten quod contumax non appellat: so muß

muß es auch, und um so mehr dabey verbleiben, als die Rede von einem Rescripto ist, wo der Richter a præcepto angefangen, folglich die Intention des Klägers gegründet gefunden, und wider keine Exceptiones, als sub- & obreptionis, Platz greiffen, die nicht auf Rechts-Sätze, sondern das Factum gerichtet seyn müssen. Ob nun gleich in Rückficht auf solche Exceptiones dergleichen Rescripte oder Mandate die stillschweigende Clausul bey sich führen, si preces veritate nitantur: so ist es doch noch keinem Rechts-Gelahrten eingefallen, einem Judicario selbst, als welches natürlich fest sehet, quod nunc certo preces veritate nitantur, vel ob contumaciam Rei non Excipientis pro veris habenda sint, ex rationibus boni publici, ut litium demum sit finis, eine solche Clausul beyzusetzen, dergestalt, daß nach zehnjährigem Stillschweigen eines Beklagten, der endlich durch die Execution herbegehohlet wird, und zu reden anfängt, ein solches, durch ein Rechtskräftiges Paritiori-Urtheil bestätigte Rescript oder Mandat wider aufgehoben werden könne.

Da nun dem hohen Beklagten nichts anders mehr übrig geblieben, als seine vermeinte Exceptiones sub- & obreptionis in primo termino, nach dem §. 37. und 73. Rec. Imp. noviss. vorzubringen: nachdem er aber solches nicht gethan, das Urtheil ergangen ist: wie kan er nun in ipsa executione damit noch zugelassen werden? Wie kan eine Executions-Commission als ein besonderes Judicium concipiert werden, vor welchem in Mandats- oder Rescript-Fällen Exceptiones sub- & obreptionis, die bey hochpreisllichem Reichs-Hof-Rathe schon in primo termino vorgebracht werden sollen, noch vorgebracht werden können? Wie kan hernach, us ab Executore non attentis, appelliret, und der Proceß von neuem angefangen werden? Es kommt aber dieses hinzu, daß Anwalds gnädigste Principalin in Ihro Klage-Schrift alles auf die Frage ausgestellt hatten, ob der Decess de 1707. den jetzigen Herrn Landgrafen auf allen Fall, daß er etwas nachtheiliges enthielte, verbinden könne? Anwalds gnädigste Principalin legten zum Grunde, daß es bey dem Erb-Vertrag de 1624. verbleiben müsse, weil Serenissimum Curandus dem primo acquirenti succediren, und weil Hoch-Dieselbe wußten, daß das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt von dem Decess de 1707. einen Mißbrauch zu machen gedente, legten Sie zur Information eines hochpreisllichen Reichs-Hof-Raths das dieserwegen an Serenissimum Darmstadtinum erlassene Schreiben sub Lit. B. bey, worinn die Exceptio ex dicto Recessu petita widerleget worden.

Ein hochpreisllicher Reichs-Hof-Rath mußte also nothwendig das Principium annehmen, daß der Decess de 1707. Hessen-Homburg nicht verbande: sonst hätte nicht a præcepto angefangen werden können: sondern gleich Anfangs, oder wenigstens ante sententiam definitivam auf Production des Recesses de 1707. präcquirret werden müssen. Da dieses nicht geschehen, und also auf den Umstand eines vorhandenen neuern Recesses gar nicht reflectiret worden: so ist also auch Rechtskräftig entschieden, daß der Decess de 1707. Hessen-Homburg in hoc puncto wenigstens nicht verbande. Soll dieses nicht seyn: so bleibe nichts übrig, als daß der hohe Beklagte ob contumaciam mit dem Verluste der Sache bestrafet worden seih. Ist dieses, so kan Hoch-Dieselbe auch nicht weiter gehöret, noch, wie in criminalibus, ex solo gratie capite demselben succuriret werden.

Es ist nicht minder in der gesunden Vernunft selbst gegründet und kundbaren Rechtsens, daß nur solche Exceptiones in ipsa executione zugelassen werden, welche ex ipsa Paritione vera & judicatio adequata originiren. So wenig aber die Rechts-Gelahrten die Exceptionem solutionis so nude crude admittirens fordern unvernünftige Quittungen, und dann eine solutionem post rem judicatum factam desideriren: auch sub ipsa executione die Zeit verstreichen, welche à decretis executione bis zur wirklichen Austrückung derselben verlauffet, und dann erfordern, daß bey dem Judice decernente, und nicht coram Executore, wann der Exequendus Zeit genug vor sich gehabt, solche Exceptio opponiret werde: so wenig ist es auch noch jemals erhöret worden, daß eine Exceptio praeterea transactionis ante litem motam inire mit einer Exceptionem solutionis, die in ipsa executione noch Statt finden soll, vermenget, oder auf eine, vom Impercepte angehörene, in continenti nicht einmal liquide Transaction, ja gar auf eine Transaction,

etion, die nicht post judicatum erst erfolgt; sondern (wie in subtratum der Recept de 1707.) ein halbes Saeculum in der Ordnung alter, als das Judicatum ist, in ipsa executione, ja, was das allerseitsamste ist, in ipso actu, in ipso complemento executionis reflectiret worden wäre.

In dem untergestellten Falle hat der hohe Gegentheile wieder mit Quittungen noch mit andern Documenten dargethan, daß Hoch. Derselbe den Judicatsmäßigen Valorem Monetæ von 1745. an 1797. (salvis annis antecedentibus) berichtigt habe; sondern Er hat einen von 1707. sich datirenden Recept produciret, und damit vermeintlich erweisen wollen, daß gegen 60000. fl. und jährliche 720. fl. dem Valori Monetæ pro futuro renuntiret worden sey. Der hohe Gegentheile hat also selbst eingestanden, daß Hoch. Derselbe keine Judicatsmäßige Zahlung jemals geleistet habe; folglich auch keine darthun könne, und worauf laufft es also hinaus, als darauf, daß das Judicatum, ob solches gleich der hohe Gegentheile testibus actis Commissionis Cæsareæ, aber contradictorischer Weise, Selbst agnosiret, ex Capite hujus Instrumenti de 1707. non recens reperti, sed pro sua Conventientia nunc demum producti, aufgehoben und annulliret werden müsse? Allein, rebet hier nicht die Sache von selbst, daß Commissio weder in Revisorio noch Restitutorio sprechen, noch ein allerhöchstes Judicatum annulliren könnte? Sie könnte nicht eigenmächtig die Execution nicht suspendiren, und es war ihr nicht anständig, für den hohen Gegentheile den Advocaten, und zwar den Erzhöfen Advocaten zu machen, und solche Exceptiones zu Begünstigung der gegenheiligen intendirten Aufzügigkeiten und Vermehrung der Kosten an allerhöchste Orte zu befördern, wohin sich der hohe Gegentheile Re adhuc integra selbst wenden sollen.

Der Recept de 1707. war ja von Anwalts gnädigsten Principalin in der Depesche B. der Klage-Schrift schon selbst angeführt, widerlegt und vom höchsten Richter dergestalt auf die Klage reflectiret worden, daß Höchst. Derselbe 1) a precepto angefangens 2) den hohen Gegentheile, servato juris ordine, per sententiam condemniret; 3) eine Executions-Commission erkant; 4) solche renoviret hat. Daß der Recept nicht benzelegen, ist natürlicher Weise wegen des Principii successioneis ex pacto & providentia majorum geschehen, als welches alle Pacta subsequencia contraria unverbündlich macht; nichts aber hat den hohen Gegentheile gehindert, solchen Recept zu produciren. Wo steht nun aber geschrieben, daß ein Beklagter, wider welchen ein Mandat oder Rescript erkant wird, mit seinen NB. sogar augenblicklicher Bereitschaft habenden Exceptionibus Zeit habe, bis eine Executions-Commission wirklich austruct? Müßen denn nicht der Facultati excipiendi Schranken gesetzt werden? Muß nicht hinc litium seyn?

Der ganze gegentheilige Man hat sich ja nun hoffentlich deutlich genug entwickelt, dieser nemlich, alles vorsätzlich utque ad ultimum executionis complementum zu versparen, und dann Hissen-Homburg durch Kosten zu entkräften zu suchen. Kan ein klarerer Beweis von jenseitiger eignen Ueberzeugung einer ungerechten Sache gefunden werden, als dieser, daß man das höchste Rescript vom 3. Jun. a. c. 1765. vorsätzlich Commissioni nicht insinuiren lassen, damit solche nicht berichten könne? So gewis es aber ist, daß, und sogar nachdem die Commissio ad exequendum wegen des darzwischen gekommenen hohen Sterb-Falls des höchstseligen Churfürstens zu Mainz renoviret worden, dem sogar bis dahin omni sensu contumax gebliebenen hohen Gegentheile kein via legalis ad excipiendum mehr übrig gewesen; das dem Westphälischen Frieden und der Wahl-Capitulation allein gemasse Remedium supplicationis tam sua natura, in Rücksicht auf die Contumaciam, quam neglectis fatalibus, nicht mehr Statt gefunden; keine Restitutio in integrum aber auch und um so weniger Platz greiflich gewesen, als nicht etra contra agere non valentem, sed contra ex diffidentia Causæ agere nolentem & litem dolose protrahentem gesprochen worden; der Recept de 1707. auch kein Documentum recens repertum ist; so gewis ferner die Wahl-Capitulation Art. XVI. & XVII. die Execution nicht gehemmet; noch die Sache in neue Cognition gezogen wissen will; so gewis ist es auch, daß eine Commissio Cæsareæ ad exequendum keine neue Instanz abgebe, und wann sie es dem Exequendo nicht recht macht, kein Appellatorium in der Haupt-Sache darauf gegründet, und der De-

fectus

sectus nicht mehr Statt findender Remediorum Juris auf solche außerordentliche Weise dadurch suppliret werden könne. In der That und Wahrheit laufft es also auf eine Appellation ab ipso Judicatio Caesareo hinaus, welche aber ein juristisch Angeheuer ist. Das einzige, dem hohen Gegentheile oder dessen Sachführer Uebrig wäre, einen Excessum in Exequendo zu fingiren; allein wenn man auch solchen nachgeben wolte: so fände die Appellation doch nur quoad Excessum Statt, und könnte also unmöglich auf den Excessum praeteritum eine Appellation in der Haupt-Sache begründet werden. Daß aber nicht einmal die Rede von einem Excesse sey, ist ex ipso Concluso vom 3. Jun. a. c. deutlich abzunehmen. Gesezt aber, nimmermehr jedoch eingestanden, es wäre ein Excessus vorhanden, worauf ein Appellatorium gegründet werden könnte: so gieng doch solcher natürlich das Deputatum currens nichts an. Betrachtet man nun ferner die Sache nur nach der natürlichen Billigkeit: so strahlet sofort in die Augen, daß dem Fürstlichen Hause Hessen-Homburg nicht zuzumuthen sey, das für die nunmehrig ganze Hälfte des Darmstädtschen verßichne Geld-Äquivalent in geringhaltigen Sorten anzunehmen, und von dem Fuß abzugeben, welchen Hessen-Darmstadt Anno 1624 selbst für so beschaffen angesehen, daß er bleiben könne, die Münzen möggers steigen oder fallen.

Es ist wider die natürliche Billigkeit, daß ein Herr Landgraf zu Hessen-Homburg, welcher nicht primus Acquirens, vel primus Pacificens, sondern nur Ufructuarius des Deputati & Valoris, ei annexi, ist, den Nachkommen des primus acquirentis solte durch einen einzigen Federzug haben entziehen können, was ihr Anherr, der primus Pacificens, der primus Acquirens, ihnen in solatium der in seiner Minderjährigkeit verlohren gegangenen Land und Leute zurückgelassen.

Es ist nicht die Rede von einem Principio propter abulum odioso, wo aus bloßer Chicane Pacta eines Antecessoris, die keine Haupt-Dinge betreffen, und an sich gemeinnützig sind, umgestossen oder klare Schulden, wo verlor in Rem da ist, aus solchem Grunde angefochten werden wollen; sondern es ist die Rede nur davon, daß in Praejudicium ex Pacto & providentia Majorum succedentium nicht Land und Leute, oder solchen surrogirten Reditus auf solche Weise verschleudert werden können; daß ein Ufructuarius nicht ultra tempus vitae über den Ufructum disponiren könne; es ist die Rede nur davon, quod afflictis non sit addenda afflictio, detrahendo aliquid ab illorum alimentis. Es ist ferner die Rede davon, quod quisque juris in alium statuit, eodem & ipse utatur. So wenig nun Hessen-Darmstadt gestatten würde, wenn Hessen-Homburg sein Deputat an das hohe Haus Hessen-Cassel, oder selbst an einen Prinzen aus dem Fürstl. Hause Hessen-Darmstadt dergestalt veräußern wolte, daß nach Erlöschung des Hessen-Homburgischen Mannes-Stammes Hessen-Darmstadt daran gebunden wäre; ja, so wenig Hessen-Darmstadt selbst Hessen-Homburg sein Deputat abkaufen würde, ohne sich zu prospiciren, daß das Capital auf beständig angelegt werde: so wenig kan Hessen-Homburg solches einem seiner Antecessorum gestatten, und so wenig kan also auch Hessen-Darmstadt wider sein eignes §. 4. Recessus de 1707. festgesetztes Principium jetzt contra Hessen-Homburg agiren. Die Menschlichkeit reget sich hier,

Allergnädigster Kayser und Herr, Herr,

und Ew. Kayserl. Majestät sind viel zu gerecht, und großmüthig, als Unwobls gnädigsten Principalin zu verdenken, die bittersten Klagen über ihren Gegenheit zu führen; ja Hoch-Dieselbe wären entschuldigt, wenn Sie auch die Schranken der Gerechtigkeit zu überschreiten vermögend wären. Es redet nemlich gedachter §. 4. Recess. de 1707. von einer Capital-Abgabe eines gewissen stipulirten Particular-Deputats oder augmenti Deputati jährlicher 720. fl. woben es heisset, daß 3. Jhro Hochfürstliche Durchlaucht zu Hessen-Homburg, oder Derer Nachkommen nicht befugt seyn sollen, die vor obige Gelder acquirirende Land und Güter ohne Hessen-Darmstädtschen und anderer Aignaten Consens, zu verpfänden, veräußern, veräußern oder in andere Hände zu bringen; sondern bez dem Stamm des Hauses Hessen, in Ansehung es also denen Fürstlichen Erb-Pactis gemäß ist, und Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Homburg NB. NB. Fürstliche Ali-

„*menta* darauf mitbestehen, conserviret und beygehalten, auch zu desto mehrerer Gewisheit und Sicherung, so etwas darwider vorgienge, alsdann solches „*ipso jure* null und nichtig, als jetzt alsdann, und dann als jetzt, darmit vor „*casiret* und annulliret erklärt seyn soll.“

Wie lächerlich wäre es nun, den Valorem *Monetae* hier auszunehmen, gleich als ob darauf nicht *potiori jure* die Fürstlichen *Alimenta* mit beständen? oder entgehete einem Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg vielleicht weniger an seinen *Alimentis*, wenn er solche an das Haus Hessen-Darmstadt veräußert, als wenn er sie einem Fremden schenkte, oder verkaufte?

So verhält sich die Sache auf dieser Seite, und sieht man den *Recess* von 1707, selbst an, so sieht er in nichts einem Haus-Vergleiche ähnlich; sondern schmecket nach lauter *Advocaten*-*Touren*. Es ist ein bloßer *Privat*- und *Liquidations*-Vergleich über das damalige *Præteritum* concernirende Forderungen, in welchem wegen eines *Reservat*-Keller *Dopfen*, eines *Einquartierungs*-*Crefftes*, u. s. w. etwas eingeschlossen, die wahren Haus-Verträge aber, woraus das *Fundamentum Successionis*, und die *Jura utriusque domus* zu erschen, kommen darinnen nur *remissive* vor. Der Erb-Vertrag de 1624. aber ist ein solenner Haus-Vertrag, und dessen *Existenz* von *Hessen-Darmstadt* niemals geduldet; sondern *teste spha.* *Recessus* de 1707. solchem nur eine angebliche *Observantia contracta*, daß nemlich die *Deputaten* damals vor voll *quiritret*, entgegen gefehret schon vor mehr als sechzig Jahren aber dieser *Recess* von *Kaiserlichem Reichs-Hof-Rath* *rekte* *annucto* sub *Lit. D.* der *Klag-Schrift* confirmiret; auf die ganz neue, zwar mit *historischer* *Anführung* des vorhergegangenen und nachgescholten, aber allein auf das *Principium Successionis ex hoc Pacto primi Acquirentis* gegründete *Klage Anwalts* *Durchlauchtigster Principalin per Conclusa* de 21. *August.* 1755. und 11. *Dec.* 1761. (binnen welcher langen Zeit doch nicht ganz *Darmstadt* vertriebet gewesen seyn wird) abermals als ein *unfruchtig verbindliches Pactum* bestätigt; der hohe *Gegeheith* darauf, und also *post* *Recessum* de 1707. *cujus existentia summo huic Judicio ex adjuncto supplicæ* sub *Lit. B.* *fatıs* *innotuit*, *condemniret*; vom hohen *Gegeheith* aber in *ipsa executione* *teste* *protocollo Commissionis Cæsaræ* den 28. *Mart. a. c.* 1765. anerkannt worden, *verbis*: „ es vornehmlich darauf ankomme, ob das Fürstliche Haus *Hessen-Darmstadt* dases „ *Recess* de *Anno* 1624. *verordnet*; nicht schon würdlich prästiret; „ wohin gegen dieseits in der *Klag-Schrift* sub *presentato* den 11. *Jul.* 1755. klar enthalten, wie folget: „ So sehen *Anwalts* gnädigste *Principalin* sich in ihrem *Wesen* verbunden ——— nun endlich die *genaueste* *Erfüllung* derjenigen *Recess*, welche *primus Acquirens* des jährlichen *Deputats* mit *Hessen-Darmstadt* *erwirbet*, oder aber die *Theilung* der *Hessischen* *Landes* vermöge der *popelertlichen* *Testamente* und *Verträge* / *standhafteß* zu *urgiren* ic. „

In der *Verlage* *B.* *gedachter* *Klag-Schrift* erklären sich *Anwalts* gnädigste *Principalin* ganz deutlich gegen *Hessen-Darmstadt*, daß, ob sie schon, wie in der *Klag-Schrift* angeführt worden, auf *Theilung* der *Hessischen* *Landes* dringen könnten, Sie doch so lange die *Sachen* in *statu* *Recessuum* verbleiben könnten, die *Pacta* des *Erstern* *Ihro* *Hauses* zum *Grunde* legen, also zwar nicht (wie auch hierdurch nochmals *quam solennissime* darwider *protestiret* wird) in *Abticht* auf die noch ältern *Pacta* in etwas *widriges* *gehoben*; jedennoch der hohen *Hessen-Darmstadtischen* *Linie* die *alternativam*, entweder die *Pacta* de 1622. 1623. und 1624. (in *subtrato* 1624.) zu erfüllen, *folglich* in *subtrato* (*salvis* *reliquis*) den *Valorem* *Monetae* zu prästiren; oder *Land* und *Leute* zu *theilen* *frey* *ließen*; den *Erstern* aber (zu *offenbarem* *übergroßen* *Northelle* *Hessen-Darmstadts*) *inhabirret* haben wollen. Der *Recess* de 1707. (welcher à *diversis* *Pacificentibus* *errichtet* worden, und also dem *Erb-Vertrag* de 1624. welchen *alii* *Pacificentes* *pro se* *positis* in *ultimum* *erichtet*, nichts *derogiren* kan) wird zum *Ueberfluß* in *nurgedrucktem* *Schreiben* *vergestalt* *analytirt*, daß er eines *Theils* das *Præteritum* *betriffe*; *andern* *Theils*, im *Falle* *erwoigter* *weiterer* *Verabredung* doch nicht *ad* *bonam* *cognatam* *gezogen* *werden* könne, da sich der *status* *rerum* *gänzlich* *geändert* habe, und



und man den äussersten Verlust leiden würde, wenn man es auch sonst bey diesem Pacto belassen wolte, welcher Verlust doch (nemlich vel extra Pactum de 1624.) in billige Consideration kommen müßte: mithin, wenn auch vom letztern Pacto die Rede nicht wäre, dennoch Hessen-Homburg die gerechteste Ursache zu klagen hätte, welche Argumenta ad hominem weiters ausgeführt, und endlich dahin angewendet wurden, daß der Impetrantischen Frau Landgräfin Hochfürstl. Durchs. das äusserste thäten, wenn Hoch-Dieselbe, so lange gegenwärtige Haus-Verfassung (nemlich in Rücksicht auf die Succession) dauerte, und dauern könnte, sich lediglich an die Pacta primi acquirentis Deputati hielten, verbis: „Als werden dieselbe (Hessen-Darmstadt) in diesen wichtigen Betrachtungen um so weniger in Ungutem zu vermerken geruhen, wenn Wir Uns nomine Serenissimi Curandis, so lange die dormalige Haus-Verfassung dauert, und dauern kan, und zu Abwendung grössern Schadens lediglich an dieselige Recessu halten, welche der Stifter Unfers Fürstlichen Hauses als primus Acquirens des jährlichen Deputats mit dem Stifter Dero Fürstl. Hauses Ao. 1602. und resp. 1624. des Deputats und Münz-Valoris wegen (der Recess de 1624. handelt vom Münz-Valor) mit Verlust Land und Leute, und mithin zu Verorsitzigen großen Vortheil errichtet hat.“

Heist nun dieses den Recess de 1707. anerkennen? Auf dieses Schreiben hat der hohe Gegentheil in zehn ganzer Jahren nicht geantwortet: wie übel wurden aber Anno 1602. Hochfürstl. Principalin in casu inverso nicht daran sehn? und wie übel sind nicht diese Fürstliche Wittib daran, wenn Sie mit Hessen-Darmstadt correspondiren müssen? Sagen Sie die Sache deutlich heraus, wie sie ist: so sollen gleich Negamenten marschieren: verwahren Sie sich glimpflich, und vermeiden Sie, was von niedrig Besinnte sofort einen bösen Gebrauch machen würden: so macht man einen Mißbrauch davon, und legt es anders aus.

In den Protocolis Commissionis Caesareae hat man sich dieses sorgfältig verwahrt: aber freylich, weil Commissio die bey höchstpreistlichem Reichshof-Rathe verhandelte Acta vor sich hatte, und das recciren Geld kostet, dessen Voranschuss Impetranti zugemuthet worden, sich in den Schranken der Kürze gehalten, um dem gegentheiligen Sachführer keinen Anlaß zu geben, ganze Monate lang zu recciren, wie in der Manutentenz-Sache geschehen. Haec veltigia retribebant. Ueberdas hatte das recciren in Causa Deputati residui de 1745. seq. zu lange gewährt, und die Kosten liefen schon in die Tausende hinein, so daß man das Ende nicht übersehen konnte. Es war aber auch nicht nöthig, mehr zu sagen, als daß man sich nicht einlassen könnte, noch wolte. Mit ausdrücklichen Worten aber sagte man ad Protocolium Commissionis vom 28. Mart. an. cur. 1765. „So leicht es nun dem hohen Impetrantischen Theile gefallen seyn würde, der demal in eine Exceptionem solutionis in continenti liquidam eingelasset worden woltenden Exceptioni transactionis bey Allerhöchst. Jhro Kayserl. Majestät zu begegnen — So wenig könne man sich post rem judicaram demal auf den von dem Hochfürstl. Impetrantischen Herrn Mandatario producirten Recess de 1707. einlassen.“

Heist dieses den Recess als ein Instrumentum Publicum anerkennen, und hat man etwa Commissioni eine Novam Cause Cognitionem eingesehen sollen? Wenn kan es auch nur einfallen, den Recess de 1707. pro instrumento publico zu achten? Einer solchen Rechts-Unwissenheit solten sich die gegentheiligen Sachführer schämen. Der nun über hundert vierzig Jahr alte, und vor dem Westphälischen Frieden errichtete, folglich, wenn Hessen-Darmstadt Land und Leute behaltten will (weßwegen man jedoch sich omni sensu verwahrt) à Caesare & Imperio confirmirte Erb-Vertrag de 1624. ist ein Instrumentum publicum, und zweymal Obristlichlich bekräftigt worden: der Recess de 1707. hingegen, welcher aus lauter Capitibus diversis separabilibus, also ex tot pactis, quot capita diversa, bestehet, und in causa valoris zum allererstenmale coram Commissione Caesarea producirret, aber verworfen worden, ist nimmermehr dafür zu achten, da Instrumenta publica nur heißen, quae iudicis auctoritate manuntur, aut actis publicis infinuantur l. 6. C. de Re judic. Die gesunde Vermunft giebt es, daß dieser

letzter Recess de 1707. nach seiner jegigen Auslegung ganz vorzüglich einer Kayserlichen allerhöchsten Confirmation bedürftig gewesen sey. So unermesslich es nun aber ist, solchen gleichwohl in der Welt lebenden Recess, data occasione, historische zu allegiren, und ex hypothesi ipsa Paris adversæ zu argumentiren: so lächerlich ist das gegentheilige Argument, daß in Absicht auf die Römer-Gelder dießseits, und a Commissione ipsa, ein Gebrauch davon gemacht worden. Wie ganz unbedingter Weise aber der hohe Gegentheil nicht allein ad Protocoll. Commiss. vom 28. Martii a. c. 1765. eben angeführter massen; sondern auch ad Protocollum sequens vom 29. ejusd. die Existenz und Verbindlichkeit des Erb-Vertrags de 1624. eingestanden, und nur factam solutionem opponirt, erhellet aus folgenden: „Nun habe zwar das allerhöchste Kayserliche Conclusum, welches durch eine damals zu Darmstadt vorgewaltete Fataliter (seltsame Fataliter, die bey noch lebenden und gesunden hohen und andern Personen von 1755. bis 1765. angehauret haben soll!) in contumaciam ergangen, die gegentheilige/ (i. e. Heusten-Homburgische) „Præension aus denen ältern Recessen (wird also Reccellus de 1624. als von dem das Conclusum redet, agnosiret) „puncto Valoris Monetæ anerkannt; dadurch aber dießseitigen hohen Theil, die *Exceptionem præstita Satisfactionis & Solutionis in continenti liquidam*, so wenig benommens oder benahmen können, als allen Rechten nach solche annoch quocunque tempore admittiret werden müssen. „

Hier wird klar eingestanden, daß es mit dem Erb-Vertrag de 1624. seine gute Richtigkeit habe, und das darauf gegründete allerhöchste Conclusum ganz gerecht sey, nur aber wird vorgegeben, es sey Satisfactio & Solutio erfolgt. Dieses ist nun so contradictorisch, als möglich, da das præteritum bis 1707. weßwegen aliquis satisfactio erfolgt seyn mag, (denn keine Quittungen hat man gesehen) dießseits nicht gefordert wird: die jährlichen 720. fl. aber, welche, ausweislich der Quittungen, niemals pro Valore Monetæ empfangen und angenommen worden, den Valorem Ao. 1624. conventum nimmermehr bezahlet, sondern man, wenn man die angebliche 60000. fl. hinzurechnete, doch damit nicht bezahlet würde; welche Hinzurechnung aber unverschämter Weise intendiret wird, da ja, a) das Præteritum; b) das Quantum vor die übrigen Præensionen abgezogen, und c) was pro Valore ratione futuri übrig bliebe (von welchen allen aber mehr enthält) noch eben so vorhanden seyn mußte, wie die vermeintlich hieher gerechneten jährlichen 720. fl. welches alles so klar, wie die Sonne ist. Ein seltsamer Einfall ist es auch, daß ein Beslagter mit einer schon ante institutam actionem in Bereitschaft gehaltenen Exceptione solutionis so lange zurückhalten könne, als er wolle, der Richter möge reden und thun, was ihm beliebt; er sey nicht schuldig, sich darum zu bekümmern: denn darauf lauft es hinaus. Wo hat denn der hohe Gegentheil seine Contumaciam auch nur pro forma bey höchstpreilichem Reichs-Hof-Rathe purgirt? Hat Hoch-Derselbe denn vor Austrückung der Executions Commission nur ein Wort von sich kommen lassen? So viele Rätze in Darmstadt; womit, quoad subjecta cæteris paribus, ein Königreich versehen werden könnte; waren magis muti quam pilces. Hört aber etwa die Contumacia auf, wenn der Condemnatus gezwungen vor einer Executions-Commission erscheinet? Dieses alles ist klar, wie die Sonne, und läßt den mindesten Zweifel von gegentheiliger offenbar ungerechter Sache nicht mehr zurück.

Es beruhet demnach I.) auf den Erb-Vertrag de 1624. als dem letzten Pacto, morte confirmato, der primorum Paciscentium, und welches unmittelbar vor dem Westphälischen Frieden vorhergegangen, das fundamentum totius Successionis in Principatu Darmstadiño; es ist II.) der Recess de 1707. von einem Herrr errichtet worden, welcher auf den Valorem Monetæ keinen Anspruch, als ad tempus vitæ gehabt; es ist III.) die Confirmatio Cæsarea eines Pacti, welches zu ewigen Nachtheile die Alimenta eines Fürstlichen Hauses so ansehnlich vermindern soll, zum allerwenigsten nothwendig; aber nicht erfolgt; es ist IV.) der Recess de 1707. kein Instrumentum nec publicum nec garentigatum, da daraus niemand erschen kan, was man dießseits de præterito gefordert, dafür erhalten, und pro futuro erhalten haben soll; sondern es ist alles untereinander geworfen; es hätte V.) doch nothwendig, und nach dem eignen §. 4. dicti Reccellus befindlichen gegen-

theil

heiligen Geständnisse, die eigentliche Summe pro Valore Monetae praesente alienato angelegt, und von Hessen-Darmstadt, daß dieses geschehen möge, eben so, wie bey dem Punkte der 720. fl. geschehen, prospectiret werden sollen, es hat VI.) der hohe Gegentheil dieses selbst eingesehen, und daher aus diesen 720. fl. ein Agio machen wollen, welches aber dem klaren Buchstaben des Recessus, §. 3. verbis: „**einzig und allein in Absicht derer überhaupt aufgehenden Prä-**“  
 „**tensionen**“ (und also nicht in Absicht auf den Valorem pro futuro, als ein Agio) schmarstraks entgegen ist: welche Prä-tensionen aber VII.) sehr mancherley gemessen, wie ex ipso Recessu zu ersehen, und mit dem die ganze Posierität interessirenden Valore ratione futuri unmöglich vermengt werden können, da dieses wegen das Quantum, welches der Posierität verbleiben solle, bey Heller und Pfennig hätte bestimmt, und daß es von wegen des Valoris ratione futuri gegeben werde, ausgedrückt werden müssen: VIII.) nicht einmal diese jährlichen 720. fl. in sensu Recessus de 1707. für bezahlte geachtet werden können, da der hohe Gegentheil solche anderwärts wieder absieht, wie in diesem Impresso sub Rubro: Unerwarteter Bericht zc. deutlich gezeigt worden: hier aber, wo man sich ohne das nicht einlassen kan, noch will, weiter auszuführen nicht nöthig ist: IX.) überhaupt noch nicht confiret, daß man dieses wegen der stipulirten übrigen Gelder befriedigt sey, ob man sich gleich dormalen hierbey nicht aufhält: X.) der ganze Recess de 1707. auch in andern Betrachte gar nicht zu seiner Rechts-Vollkommenheit geziehen, welches aber auch aus nur angeführter Ursache hier nicht weiter auszuführen wird: XI.) die einzige Stelle §. 3. supra dicti Recessus, woraus die Renuntiation auf den Valorem Monetae auch pro futuro erzwungen werden will, und welche dahin lautet, daß die nachfolgenden Summen vervolligt würden, als:  
 „**nach einsten vor alles / was wegen des Münz-Valors, auch sonst in einem und andern de praeterito und in futurum prä-tendiret worden /**“  
 um so weniger wider Hessen-Homburg entscheiden kan, je dunkeler sie, aus dem Zusammenhang genommen ist, je deutlicher sie aber wird, wenn man antecedens & consequens, Vernunft und Rechte zusammen nimmt. Denn gleich Anfangs Spli zui heist es, es sey dieses wegen angeblich erlitterten Verlusts Prä-tension gemacht / Hessen-Darmstädtischen Theils aber sothane Prä-tension nicht eingestanden: sondern sich darunter der bisherigen Oberzamburg gehalten: imgleichen verschiedene NB. mehrere Hessen-Homburgische Prä-tensionen Darmstädtischer Seite nicht eingeräumt worden: woby denn pro ratione decidendi angegeben wird, daß gedachte Deputations-Gelder bishero in Sorten / wie sie in des heiligen Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn / gemeiner Zahlung jedesmalen gäng und giebig / bezahl / und NB. darunter vor voll quitiret worden seyn.

Warum wird nun hier bloß vom Praeterito geredet, und eine Ratio angeführt, die auf das futurum nicht quadrirt, da derjenige, der einmal vor voll quitiret hat, deswegen nicht schuldig ist, in infinitum vor voll zu quitiren? Es ist also vorerst ex antecedente klar, daß in der Stelle: „**nach einsten vor alles / was wegen des Münz-Valors, auch sonst in einem und andern / de praeterito und in futurum prä-tendiret worden / das: in futurum,**“ nicht auf den Valorem Monetae, sondern auf das ein und andere / oder welches eben das ist, die übrigen mehreren Prä-tensionen gehe. Dieses wird durch die besannte Rechts-Regul ausnehmend bestärket, quod in dubio omnis Renuntiatio ita interpretanda, ut facta sit circa propria; non circa aliena. Nun aber ist der Münz-Verlust, oder das Praeteritum, ein proprium Serenissimi Pacificensis de 1707. gewesen: der fortdauernde Valor Monetae post mortem aber war ein alienum, und wolte demnach das: in futurum, auch auf den Valorem Monetae gezogen werden: so verstände es sich doch nur ad tempus vitz Pacificensis. Ein jeder vernünftiger Mensch, und selbst ein Darmstädtischer nur nicht ganz verblender Rath, muß einsehen, und eingestehen, daß nicht nur der Ausdruck: in futurum, als eine Clausula suspensiva, auf den längst regulirten Valorem Monetae nicht quadrirt: sondern, um so unpartheyisch als möglich von der Auslegung dieser Stelle zu urtheilen, so viel allemal gewiß sey, daß das: in futurum entweder auf den Valorem Monetae allein: oder auf das eingeschaltete: ein und andere allein: oder auf beydes zugleich gehe. Daß es auf das ein und andere / oder

oder, welches eben das ist, auf die übrigen Præsentiones allein gehen müsse, ist schon gesagt worden, und wenigstens keine vernünftige Ursache vorhanden, solches auf den Valorem Monetæ allein zu ziehen, da das eingeschaltete: auch sonst ein und andern / eine solche Auslegung nimmermehr erlaube. Solte also etwas erzwungen werden wollen: so müste der gegenheilige Sachführer selbst gestehen, daß seiner Sache nicht anders gerathen werden könne, als wenn man das: in futurum, auf beides zugleich zöge. Nun ist aber das: was wegen des Valoris Monetæ, und das Infertum: auch sonst in einem und andern / eine bloße Propositio indefinita, quæ nequam equipollet generalis und eine generalis würde auch nichts helfen, da auf das allerdeutlichste und nahmentlichste dem Valori auch pro futuro renunciiret worden seyn müste. Neque enim indefinita propositio tunc equipollet universali, ubi de re magni momenti transferenda queritur, quæ non solet tacite transferri. Stryk. ul. m. tit. de jurisdic. §. 13. circa finem. Die §. 6. & 7. vorkommende Renunciaciones gehen bios auf illiquida, und gehen den seßigen Herrn Landgrafen über das nichts an, ercipiren auch die Materias non transigibiles, verbis: „was de Materia non transigibili angeführt, anhero, wo die „Hessen-Homburgischen Præsentiones widersprochen, und illiquid, nicht schiedlich ist.“

Nun aber ist der Valor Monetæ, als ein wichtiger Fond, worauf die Fürstlichen Alimenta mit beruhen, selbst nach dem Spho 4. ejusd. Recessus eine Materia non transigibilis und aus dem Spho præced. 3tio ist klar, daß es nur der vergangene Münz-Verlust gemeinet sey, welcher widersprochen, und als illiquid angegeben: aber nicht angeführt worden, daß man der dierseitigen Præsention auch ratione futuri widersprochen habe. Es wird übrigens weder Spho 6. noch 7. bey den Renunciaciones, des Recessus de 1624. und des Münz-Valors namentlich gedacht, wohl aber der Legitima, Falcidia, Trebellianica u. d. g. warum nicht auch expresse des Valoris Monetæ? Da dieses nicht ist: so ist es auch klar, wie der Tag, daß demselben pro futuro, und in vim obligandi Successores nicht renuntiret worden, und ist lächerlich, daß die Successores gebunden seyn sollen, ohne einmal eine ausdrückliche Renuntiation des antecessoris vor sich zu finden, und vielmehr selbst in die Sinne fällt, daß das: de præterito, und in futurum, in sensu diviso, nicht composito, genommen, und das: in futurum, auf das letzte, nemlich ein und andere / restrictivè gezogen werden müsse.

Da nun nirgendwo im ganzen Recesse von einer absonderlichen Veraleichung wegen des Valoris Monetæ ratione futuri etwas erfindlich ist: so muß der §. 5. wenn nemlich überhaupt der Recess de 1707. entschied, auch völlig für Hessen-Homburg entscheiden.

Die angeführten Orts zu einer Ausnahme erforderliche absonderliche Vergleichung mußte entweder ausdrücklich den Erb-Vertrag de 1624. zum Gegenstande haben: oder außer demselben den Valorem Monetæ sonst berühren. Der erstere Fall existiret nicht, da dieses Recessus de 1624. mit keinem Worte namentlich Erwähnung geschieht, und §. 3. Recessus de 1707. auch nicht eines gewissen convenirten beständigen Werths, wie §. 6. der Ducaten zu 2. ff. 24. fr. gerechnet, sondern nur einer vorangegangenen Zahlung in speciebus schlechthin gedacht wird, welche Zahlung aber den convenirten Valorem noch nicht involviret.

Wenn damals 3. E. der Species-Ducaten 4. fl. gegolten, nach dem Erb-Vertrag de 1624. aber nicht höher als zu 2. fl. 24. kr. gezahlet werden können: so kommt ja allemal ein ganz anderer Fall heraus, als die allgemeine Zahlungs-Art in speciebus, die independenter von allen möglichen Pactis singularium vel Privatorum inter se besteht. Es ist also directè nichts wider den Erb-Vertrag de 1624. eingeschlossen, und folglich keine absonderliche Vergleichung deswegen vorhanden. Der andere Fall, da man außer dem Erb-Vertrag de 1624. sich sonst circa Valorem verglichen habe, ist auch nicht vorhanden, wenn man nicht die Vergleichung über das Vergangene dahin rechnet, als welche salvo Pacto de 1624. geschehen können, ja es hat auch über das futurum, aber nur ad tempus vitæ, sich verglichen werden können.

Da nun in dem ganzen Recess kein verständiger Buchstabe von einer absont-  
derlichen Vergleichung wegen des Erb-Vertrags de 1624. zu finden ist, und wenn  
man auch die Stelle: noch einsten vor alles sc. auf den Valorem pro futuro  
ziehen wolte, doch solches nur ad tempus vitae Pacificentis, und um so gewisset  
nur dahin zu restringiren wäre, als das Capital, welches dafür gezahlet worden  
seyn soll, dem hohen Pacificent zu freyer Disposition überlassen, und nicht zur  
Sicherheit der Nachkommen angelegt worden; der Erb-Vertrag de 1624. folg-  
lich nach wie vor bestehen geblieben: so ist auch kein vernünftiger Zweifel mehr übrig,  
dass solbaner Erb-Vertrag nicht vorzüglich unter diejenigen gehören solte, die §. 5.  
aufs neue bestätiget worden. Es lauret aber dieser §hus also:

„ Was nun hierinnen absonderlich nicht verglichen, in solchen allen übrigen  
„ es habe Namen, wie es wolle, bleibt es allerdings bey denen Heffischen  
„ Erb-Statuten und Vereinigungen, auch vorherigen Verträgen und Ree-  
„ cessen, ausser dass nächstberührte Punctionation vom 12. Febr. nächst-  
„ hin cassiret und aufgehoben/ deren Keinerley in einigen andern  
„ Stücken hierdurch aufgehoben/ oder im geringsten geschwächet  
„ seyn solle. „

Es ist also blos und allein die Punctionation vom 12. Febr. aufgehoben, und  
sonst deren Reccess Keinerley in einigen andern Stücken; folglich, wo auch etwas  
absonderlich verglichen worden: so soll ohne Aufhebung irgend eines Reccesses/  
als allein der Punctionation quæsit. nur das absonderlich verglichene gelten. Wäre  
also wegen des Valoris Monetae etwas absonderlich verglichen: so müste es nach  
diesem §huo also gelten, dass der Erb-Vertrag de 1624. in reliquis non muta-  
tis bestehen könnte; mithin müste nur etwas circa Pactum de 1624. geändert/  
nicht aber die ganze Sache aufgehoben worden seyn. Diese absonderliche Ver-  
gleichung bestünde also, wenn, wie re vera an dem ist, für das Præteritum weniger,  
als der Erb-Vertrag besagt, genommen; allenfalls auch ad tempus vitae tantum  
dem Valori pro futuro renuntiiert worden wäre. Wo aber solbaner, vom Va-  
lore Monetae allein handelnder, Erb-Vertrag ganz und gar abgethan seyn solte,  
müste solcher e numero Pactorum priorum, in non mutatis juxta hunc §phum  
adhuc valentium, eben sowohl, und noch vorzüglicher, ausgenommen worden  
seyn, als die Punctionation vom 12. Febr. 1707. Das Erb-Statut, und darauf  
gegründete Reccess, wohin ja der Erb-Vertrag de 1624. unfeintrag gehört; und  
das ultimum primorum Pacificentium pactum, morte confirmatum, gewesen  
ist, werden §. 6. ohne alle Ausnahme bestätiget.

Was nun den Modum Solvendi post Recessum de 1707. anlangt: so gehet  
vorerst das ganze damalige Litigium den jetzigen Herrn Landgrafen zu Hessen-Hom-  
burg, als welchem jene Exceptiones, die dem damaligen Herrn Landgrafen (doch  
auch nicht mit Rechte) gemacht werden wollen, unmöglich gemacht werden können,  
nichts an, ausser dass es Hoch-Derselbe in den Puncten, wo ihm kein Jus ex Pacto  
& Providentia Majorum quæritum entzogen worden, und wo die Successio nicht  
ipsa rei natura proflus singularis ist (ein Satz, wornach das Principium Suc-  
cessionis ex pacto & providentia Majorum zu beurtheilen) bey dem Vergleichen  
nen belassen kan, ohne sich in Reliquis zu präjudiciren; sodann aber beruhet alles  
auf folgender einzigen Frage: ob Hessen-Darmstadt den Valorem post dictum  
Recessum disputiret, oder eingestanden, und ob man dieseits in possessorio, oder  
petitorio geklaget habe? letztem Falls des Eingeständnisses wäre freylich die Sache  
durch gegentheilig eignes Geständnis sehr kurz gegriffen; aber dennoch dem jetzi-  
gen Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg gar nicht damit gerathen, mittelst  
Aufopferung des erstern Principii, worauf Ao. 1755. geklagt und obtiniret worden,  
nehmlich des Principii Successionis ex Pacto & Providentia Majorum, vel Usur-  
fructus post mortem necessario successoribus relinquendi, ex hoc solo capite  
zu obtiniren, und es muß in dessen freyen Willen stehen, ob Hoch-Derselbe solche  
Argumenta beybringen, oder dem Principio Successionis ex Pacto & Providen-  
tia primi acquirentis, und seinem Juri ex re judicata quæsitio inhäriren wolle, da  
Hoch-Derselbe sich auf kein Possessorium, welches ein Petitorium dem hohen  
Eigentheile zürück, oder übrig lieffe, so dass nur in possessorio gesprochen worden  
wäre,

wäre, gegründet; sondern ein Petitorium in continenti liquidum, & omne abforbens possessorium zum Grunde gelegt hat. In dem erstern Falle hingegen, wann Hessen-Darmstadt den Valorem disputiret haben solte, haben die damaligen Herrn Landgrafen entweder dabey acquiescirt, oder nicht. Eines, wie das andere, ist dem jetzigen Herrn Landgrafen gleichgültig, da, wenn die damaligen Herren sich prospiciert haben, gleichwohl niemand dem jetzigen Hessen-Homburg zumuthen wird, sich darauf zu beziehen, die Sache selbst dadurch litigios zu machen, und zu veranlassen, daß sie in neue Cognition gezogen werde in dem Falle der Acquiescenz aber weiter nichts, als das Reliquum von damaliger Zeit verlohren gehen könne, und auch dieses nicht einmal. Es ist aber weiter zu merken, daß, wenn die Intention des hohen Hauses Hessen-Darmstadt, zumal angebrachtemassen, gegründet seyn solte (welches aber, da auf den Recept de 1707. gar nichts einmal ankommt, Hoch-Demselben doch nichts helfen würde) nothwendig die post Receptum de 1707. über die jährlichen 720. fl. erhaltene Quittungen zum Grunde gelegt werden, und solche deutlich enthalten müßten, daß diese 720. fl. ex adverso angegebenermassen dem Valori Monetæ als ein Agio surrogirt seyen. Entweder präjudicirt es nun dem Hochfürstl. Hause Hessen-Darmstadt, daß diese Quittungen nicht so eingerichtet sind; oder es präjudicirt ihm nicht. Ersteren Falls könnte Hessen-Darmstadt seiner Exception nicht weiter inhären: letztern Falls aber wäre es ein unnatürlich ungleiches Recht, daß Hessen-Homburg allein die Auslassung eines Vorbehalts wegen des Valoris Monetæ in andern Quittungen präjudiciren solte, da sich Hessen-Darmstadt in gleichem Falle in Abtheil auf die 720. fl. befindet, obschon, wenn auch (wie doch nicht ist) zum Vortheil Hessen-Darmstadts die 720. fl. auf den Valorem quittirt seyn solten, dieses doch den jetzigen Herrn Fürsten zu Homburg, der nicht also quittirt hat, nichts einmal angehen würde.

Sub iterata protestatione, de se non intromittendo, nec in novam Cause Cognitionem consentiendo, will man nur im Vorbegehen noch berühren, daß die Deputaten von 1707. und noch ältern Jahren an bis 1727. an Creditores assignirt gewesen. Diesen war man keinen Valorem Monetæ Ao. 1624. conventum schuldig; er separirt sich also von selbst, und kommt demnach darauf an, ob der damalige Herr Landgraf Friederich Jacob (von welchem der jetzige Herr Landgraf nicht einmal posteriren) diese Forderung in separato argüret und erhalten, oder nicht? Erstiret der letztere Fall: so kommt es wieder auf die Frage an, ob diese Forderung verjährret sey, oder nicht? In dem erstern Falle gieng wiederum nichts, als das Reliquum verlohren.

So unerhört es nun,

Allergnädigster Kayser und Herr, Herr

seyn würde, wenn Anwalts gnädigster Principalin zugemuthet werden solte, dazuthun, wie es post Receptum de 1707. gehalten worden, da solches allenfalls zu den- aber gar nicht mehr Was geistlichen gegentheiligen Exceptionibus gehören würde, welche (doch aber, da man eigentlich in possessorio nicht geklaget, vergeblich) in primo termino, bey Strafe deren Verlusts, opponirt werden müßten: so unerhört würde es nicht minder seyn, wenn Hessen-Homburg sich in dieser Rechtskräftig abgeurtheilten Sache in einen neuen Proceß mit Hessen-Darmstadt einlassen solte. Commissio Cæsarea aber kan unmöglich über diesen Umstand, von dem sie gar nichts weiß, berichten, und Anwalts hohe Principalin haben auch nicht Ursache, von dem höchsten ad Commissionem sub 23ia Jun. a. c. erlassnen Rescript, welches Hoch-Demselben nicht insinuirt worden, weiter Noth zu nehmen, als wie ferne Ihre gerechteste Sache dadurch bisher aufgehalten werden wollen.

Gleichwie nun allerunterthänigster Anwalt alles, was in gedachten hohen Namen, pro sola Augustissimi hujus Archidiaconi informatione bisher ex Actis & Protocolis vorgebracht worden, also abgemessen, und dadurch seiner hohen Principalin Intention erreicht zu haben hoffet, daß eines Theils daraus klar erhellen müsse, wie selbst in dem Falle, daß noch kein Judicatum vorhanden, noch keine Execution erkennet, noch keine Executions-Commission ausgerücker, und



und noch keine Immission geschehen; sondern Res omni sensu adhuc integra wäre, der hohe Gegentheil dennoch succumbiren müßte, und auf den Decret de 1707. in nullo sensu restitiret werden könnte; andern Theils aber seiner hohen Principalin mehrmaligen Rechtsbefugten Protestationi de se nullatenus intromitendo, nec in novam Causa Cognitionem ullatenus consentiendo, standhaft inhäriret habe: also will auch derselbe, huic Protestationi, sub Revocatione eventuali omnium, illustrationis ergo tantum dictorum, in Casu insperato interpretationis contrariae, rei veritate alias salva, semper insistendo, & imprimis solutionem Valoris Monetæ de Ao. 1707. usque ad Annum 1727, nec obtinendo vel asserendo, nec negando, der in ihrer unwandelbaren Rechtswesenheit verbleiben müßenden Rei Judicatae, Executioni decretae, renovatae, secuta, & Immissioni factæ standhaftest und unbeweglichst inhäriret; der unerhörten und Reichs-Sagungs-widrigen Appellation durchaus widersprochen; zugleich aber die allerunterthänigste Anzeige auch ad hanc Causam gethan haben, daß diese Appellation in se nulla zum Ueberflusse, nachdem das höchste Decret de 3tia Jun. a. c. 1765. vom Gegentheile nicht insinuiert worden, nach deutlicher Maaßgabe N. A. de 1654. §. 67. defertt geworden sey; ausser dem aber, wenn dieses auch nicht wäre, doch der fingirte Excessus in exequendo, worauf allein ein Appellatorium aliquale begründet werden mögte, circa Deputatum currens unmöglich versiren könnte.

An Ew. Kayserl. Majestät gelanget demnach gehörten Anwarts allerabmissible Bitte nomine quo supra, Allerhöchst-Dieselbe geruhen, an Kayserl. Commission allergnädigst zu rescribiren, nebst dem Deputato currente auch den damit verknüpften Haus-Erb-Vertrags und Judicat-mäßigen Valorem nebst allen Kosten, continuando in ordine, realiter zu exquiriren, und Anwalts gnädigsten Principalin bey Ihrem Jure ex Immissione quaesito kräftigst zu manuteniren.

Hierüber u. u.

Unter dem nehmlichen obigen Präfencato N. H. N. de 24. Decembr. 1765. thate man auch der Commission-Kosten wegen eine besondere Vorstellung. Das allerhöchste Commissorium wurde indessen, wie nachsiehet, renoviret, und unterm 11. Januar. 1766. insinuiert.

### (Tit.) Joseph u. u.

Euer Ebdn. Ebdn. als ausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen Crayfes wird ab denen unterm 12. April. und 20. Augusti 1763. erlassenen Kayserl. Rescriptis amoch erinnerlich seyn, was ihnen von wehl. Unserm Herrn Väter Kayserl. Majestät gloriwürdigsten Gedächtniß, in Sachen der vermittelten Landgräfin zu Hessen-Homburg Ebdn. gegen des Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Ebdn. in puncto solutionis Deputati residui in eodem monetæ valore de quo Anno 1624. conventum est, gnädigst aufgetragen worden.

Gleichwie nun Wir Euer Ebdn. Ebdn. sothanen Commission-Auftrag hierdurch aufs neue ertheilen; so gesinnen Wir hiemit gnädigst, daß Sie in Conformität obgemeldeten vorherigen Kayserl. Auftrags in der Sachen verfahren, und über dessen Vollzug Uns seiner Zeit geziemend berichten u. Wien, den 26sten Novembr. 1765.

Sabbathi 11. Januarii 1766. hat (Tit.) Herr Johann Daniel von Sullmann hiervorstehende Renovations-Commission in Originali & Copia (Tit.) Herrn

Gottfried von Ballau zu recht insinuiren lassen, Urkund dessen mein eigenhändige  
Unterschrift und Pertschäfts- Fertigung, Actum Wien, ut supra.

(L.S.)

Carolus Schröder,  
Kaysrl. K. S. R. Thürk.

## Documentum

Factæ Insinuationis Renovationis Commissionis

auf

Die ausschreibende Herren-Herren Güsten des Ober-Rheinischen Crayses

in Sachen

Hessen-Homburg, contra Hessen-Darmstadt,

Rescripti

Puncto Solutionis Deputati Residui in eodem  
Monetæ Valore, de quo conventum.

Herr von Gullmann.



*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*







Ni 1762

20





2009

*Just*

2000

ACTA  
JUDICIALIA

in Sachen

Hessen-Homburgs

entgegen

Hessen-Darmstadt,

Puncto Valoris Monetæ, Anno 1624. conventi,

wie folche

- I.) Vor höchstpreiflichem Reichs-Hof-Rathe;
- II.) Vor einer Allerhöchst-angordneten Kayserlichen Executions-Commission; endlich und
- III.) Wiederum vor einem höchstpreiflichen Reichs-Hof-Rathe in einem Appellatorio supposito verhandelt worden.

Nebst einem

Vorberichte.

*Quid opus est verbis, ubi rerum vel Actorum  
testimonia adsunt?*

1858. 2. 27

Gedruckt, Frankfurt am Mayn,

1 7 6 6.

